

Naturschutzverordnungen und -satzungen in Kiel

Stand: November 2017

Zweck und Inhalt

Alle naturschutzrechtlich relevanten Verordnungen und Satzungen für den Bereich des Stadtgebietes

Mit der Herausgabe dieser vollständigen Sammlung über die im Stadtgebiet geltenden Verordnungen und Satzungen aus dem Bereich „Naturschutz“ verfolgt die Landeshauptstadt Kiel das Ziel, Behörden, Planungsträgern, Planungsbüros und allen Interessierten eine aktuelle, kompakte und verständliche Übersicht über die örtlichen Naturschutzbestimmungen zu ermöglichen, damit diese in Planungs- und Entscheidungsprozessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt werden können.

Die hier zusammengestellten Dokumente erheben keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sondern haben informellen Charakter. Auf der offiziellen Internetseite der LH Kiel stehen dagegen [alle Verordnungen und Satzungen \(auch über das Naturschutzrecht hinaus\) in digitaler Form zur Verfügung](#).

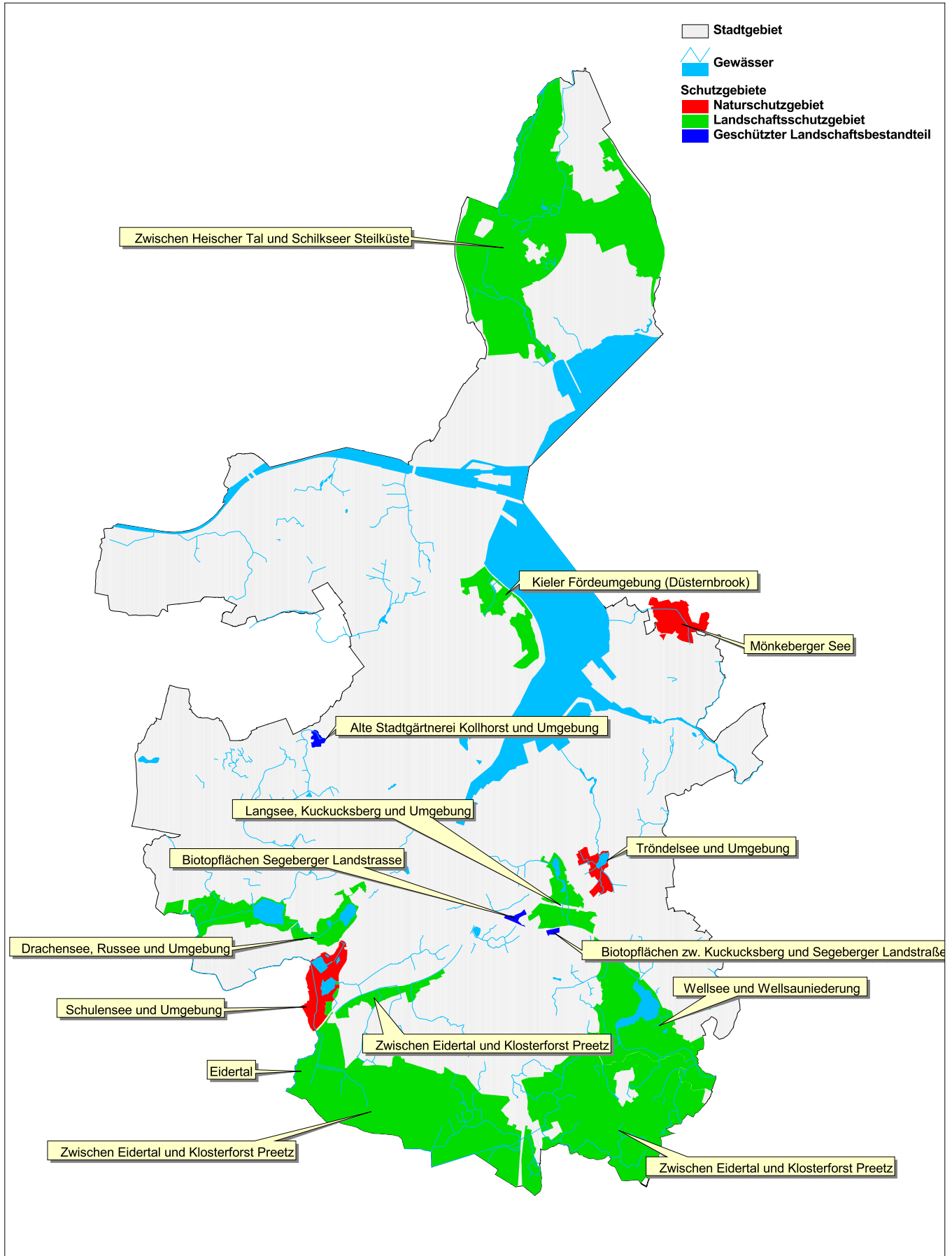
In digitaler Form verfügbar

Um die digitale Form nutzen zu können, ist ein beliebiger PDF-Reader erforderlich (kostenlos im Internet als Download erhältlich)

Virtuelle Spaziergänge

Für einige der durch Verordnung geschützten Gebiete in Kiel hat das Umweltschutzamt [interaktive virtuelle Spaziergänge](#) entwickelt, die bereits am Bildschirm einen Eindruck dieser landschaftlich besonders reizvollen und erhaltenswerten Bereiche vermitteln.

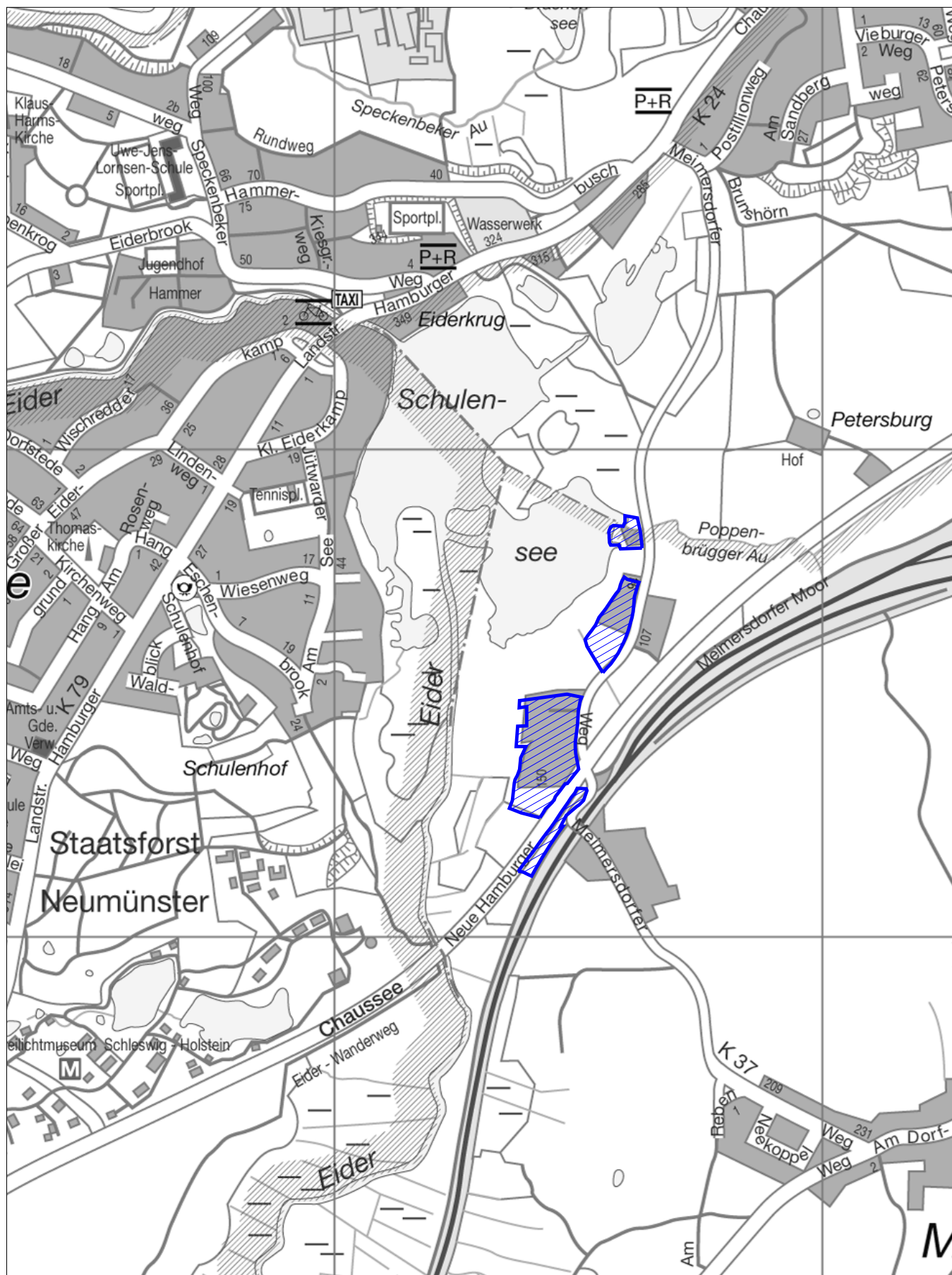
Übersicht über die Schutzgebiete in Kiel



Landschaftsschutzgebiete

Schutz der Landschaft	<p>Bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten steht, wie der Begriff bereits aussagt, der Schutz der Landschaft im Vordergrund.</p> <p>Der Schutz soll immer dann ausgesprochen werden, wenn er</p>
Schutzzweck	<ol style="list-style-type: none">1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder3. wegen der besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Schutzverordnungen schreiben in der Regel den „Status quo“ fest, d.h. dass mit ihrem Inkrafttreten eine Verschlechterung der örtlichen Situation verboten ist. Darüber hinaus werden regelmäßig auch Situationsverbesserungen angestrebt, z.B. durch Schließung von Lücken im Knicknetz, Wiedervernässung drainierter Grünlandflächen, Umstellung von intensiven auf extensive Bewirtschaftungen, naturnahe Pflege von Gewässern und Wald usw.</p> <p>Im Bereich der Landeshauptstadt Kiel gibt es zurzeit sieben Landschaftsschutzgebiete.</p>
Rechtsgrundlage	§ 26 Bundesnaturschutzgesetz und § 15 Landesnaturschutzgesetz

LSG Eidertal bei Flintbek



**Verordnung
zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles im Stadtkreis Kiel
und in den Landkreisen Plön und Rendsburg
vom 27. Juli 1953**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Artikels 129 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Das Eidertal von Schulensee bis Brügge im Bereich der Landgemeinden Meimersdorf, Flintbek, Bönnhusen, Techelsdorf, Reesdorf, Brügge, Schmalstede, Grevenkrug, Blumenthal, Molfsee und der Stadtgemeinde Kiel, jedoch mit Ausnahme der in den Wirtschaft- und Aufbauplänen ausgewiesenen Baugebiete, wird in dem unter Abs. 2 genannten Umfange unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Landschaftsschutzkarte bei den Landräten der Kreise Plön, Rendsburg und dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel (den unteren Naturschutzbehörden) mit grüner Farbe eingetragen und in einem besonderen Verzeichnis des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (der obersten und höheren Naturschutzbehörde) unter Nr. 4 als „Landschaftsschutzgebiet Eidertal bei Flintbek“ aufgeführt.

§ 2

(1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu entstellen. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

- a) bei der Anlage von Bauwerken aller Art mit Ausnahme von solchen, die aufgrund der Bauvorschriften ohnehin genehmigungspflichtig sind und bei baulichen Änderung an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) bei der Anlage von Starkstromleitungen aller Art;
- c) bei der Anlage neuer oder der Umlegung alter Straßen, Wege und Parkplätze;
- d) bei der Anlage oder Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- e) bei Aufforstungen bisher freier Parzellen.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendung möglich ist.

(4) Bei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen kann Ersatz durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen und Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 3

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere verboten:

- a) die Beseitigung oder Beschädigung der Hecken (Knicks) und Steinwälle, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche sowie die Entnahme von wildwachsenden Pflanzen und Pflanzenteilen;
- b) die Beseitigung und Beschädigung und das Überpflügen von Hünengräbern;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt außerhalb der von den Gemeinden dafür vorgesehenen Plätze;
- d) das Anbringen von anderen Bild- und Schrifttafeln außerhalb geschlossener Ortschaften als solchen, die auf amtliche Anordnungen besonders auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- e) das Aufstellen von Verkaufsständen, Buden und Wohnwagen außerhalb geschlossener Ortschaften;
- f) das Lagern und Zelten innerhalb von Schonungen sowie jedes den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere Abfälle wegzuworfen und das Gelände in anderer Weise zu beeinträchtigen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die Planung und Neuanlage bäuerlicher Siedlungen.

§ 5

Die unteren Naturschutzbehörden können in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 genehmigen.

§ 6

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(2) Wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,-- Deutsche Mark oder Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(3) Rechtsgrundlage für Strafmaßnahmen ist § 3 Abs. 1 Buchst. c und § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 7

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände erkannt werden auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Rechtsgrundlage für diese Maßnahme ist § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

§ 8

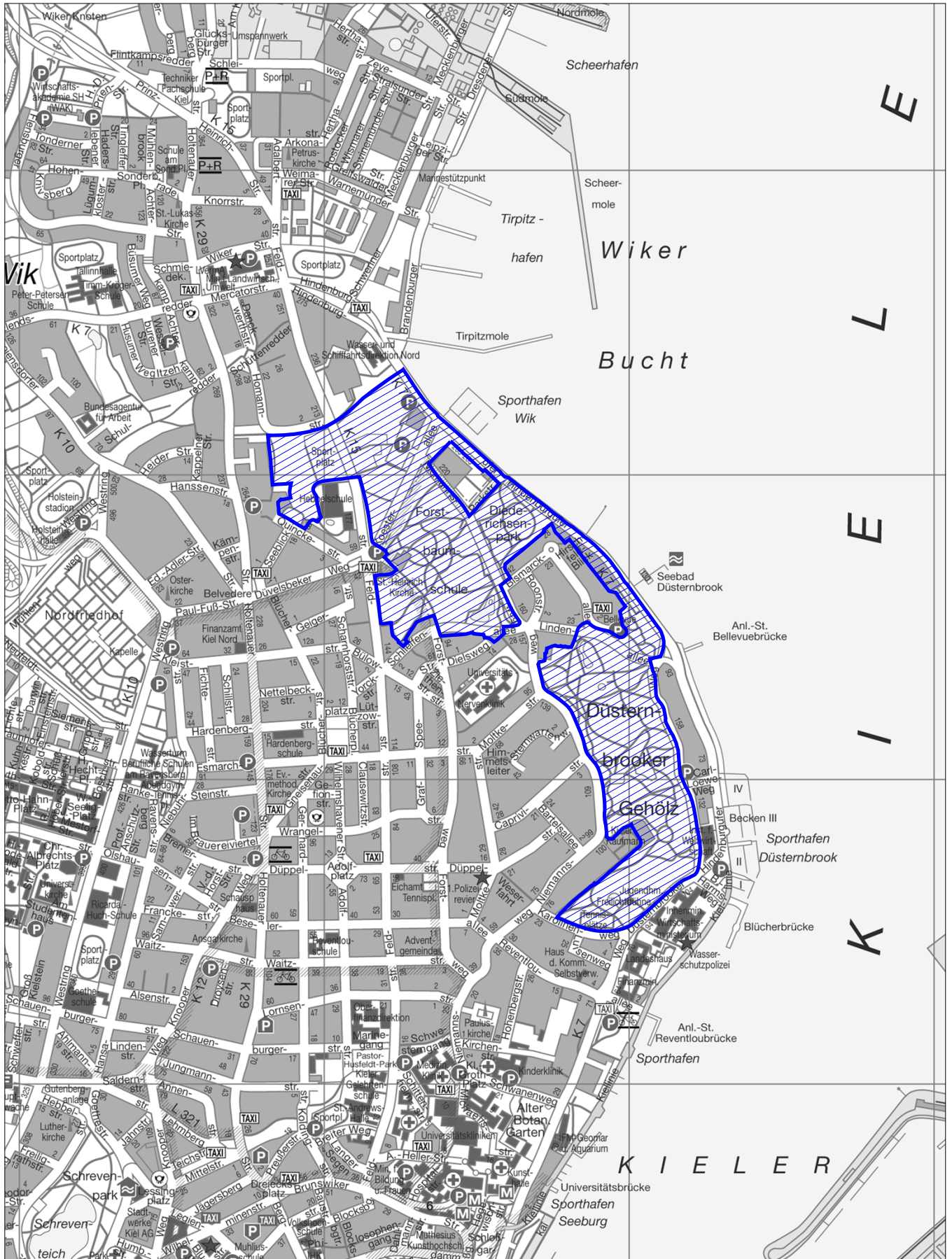
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. Juli 1953

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
als oberste und höhere Naturschutzbehörde

gez. Sieh

LSG Kieler Fördeumgebung (Düsternbrook)



Landschaftsschutzgebiete in Kiel

Kieler Fördeumgebung

Forstbaumschule,
Düsternbrooker Gehölz,
Krusenkoppel



Das Landschaftsschutzgebiet Kieler Fördeumgebung umfasst die Flächen Krusenkoppel, Düsternbrooker Gehölz, Diederichsenpark und Forstbaumschule. Das ca. 63 ha große Gebiet wurde 1980 unter Schutz gestellt und ist damit das älteste Landschaftsschutzgebiet der Stadt Kiel. Das stark hügelige Gelände mit zum Fördeufer hin abfallenden Hängen ist mit Wald, Rasen oder Großbäumen bewachsen. Der große Waldanteil mit vielen verschiedenen Laubholzarten prägt das Schutzgebiet. Die Parkanlagen Forstbaumschule, Diederichsenpark und Krusenkoppel beeindruckt mit ihren alten und zum Teil exotischen Bäumen.

Die Eiszeit formte den Naturraum

Das Landschaftsschutzgebiet ist eine erdgeschichtlich bedeutsame Region: Dort, wo nach der Weichseleiszeit das Eis abschmolz, blieben Ablagerungen wie Sand, Steine und Lehm zurück. Diese eiszeitlichen Ablagerungen, die sogenannten Moränen, bilden die Hügel, die bis an die Förde reichen. Durch die Kräfte des Meeres wurden Teile der Hügelkante abgebrochen und Steilufer ausgeformt. Der Bereich zwischen Diederichsenpark und Bellevue unterlag bis zum Ausbau der Kiellinie unmittelbar der Abbruchfähigkeit der Ostsee.

Der Höhenunterschied im Bereich der Steiluferreste beträgt zwischen 10 Meter und 25 Meter. Der höchste Punkt (31,5 Meter ü. NN*) liegt westlich des Institutes für Weltwirtschaft.

Südlich von Bellevue lagerten sich durch Parallelströmungen an der Küste Sedimente ab. Abbrüche fanden an dieser Stelle nicht mehr statt. Die Krusenkoppel ist ein solcher zurückgelagerter ehemaliger Steilküstenbereich.

Das Schutzgebiet als Teil der Stadtgeschichte

Das Düsternbrooker und Düvelsbeker Gehölz lagen ursprünglich außerhalb der Stadtgrenze beim Dorf Brunswik. Erst mit dem Bau des Düsternbrooker Weges als Fortsetzung der Wasserallee wurde das Kieler Schloss mit

*ü. NN=Höhe über Normalnull, bezogen auf die Meeresoberfläche

schaftsgartens mit Liegewiesen und Kleingewässern umgestaltet. Nach 1958 wurde die Forstbaumschule um den Bereich des Diederichsenparkes erweitert.

Naturdenkmale (3*)

Auf dem Gelände der Forstbaumschule und des Diederichsenparkes ist eine Vielzahl von alten Bäumen erhalten geblieben. Einige davon sind heute als Naturdenkmale geschützt. Dazu gehören die beiden Linden vor dem Eingang der Gaststätte Forstbaumschule sowie auch eine Schwarzkiefer, ein Lebensbaum, Pyramideneichen und eine Sumpfyzypresse.

Beeindruckend ist der geschützte Lindenkranz im Bereich der Krusenkoppel, genannt „Die 12 Apostel“, und die auf einer Anhöhe stehende Sommerlinde.

Orchideenwiese (4*)

Bei der sich zwischen Feldstraße und der Kiellinie befindenden Orchideenwiese handelt es sich um eine etwas magere, quellige Nasswiese, die zum Fördeufer hin abfällt. Hier wachsen viele Feuchtezeiger wie zum Beispiel Klappertopf, Seggen und Rohrglanzgras. Im Mai fällt die Blüte des sich hier ausgebreiteten Breitblättrigen Knabenkrautes auf.



Orchideenwiese mit blühendem Knabenkraut

dem außerhalb der Stadt gelegenen Gehölz verbunden und das Düsternbrooker Gehölz entwickelte sich zum beliebten Ausflugsziel.

Heute informieren Schautafeln über historische Bauwerke wie zum Beispiel die Waldwirtschaft Sanssouci oder den Marienpavillon. Am 13. Januar 1874 erwarb die Stadt Kiel sowohl das Gehege Düsternbrook als auch Düvelsbek von der königlich preußischen Regierung. Ziel war es, beide Gehölze als Wald oder Park zu erhalten.

Die Lebensräume **

Düsternbrooker Gehölz (1*)

Das Düsternbrooker Gehölz umfasst heute eine Größe von circa 21 Hektar. Es handelt sich überwiegend um einen Laubmischwald, in dem die Rotbuche dominiert. Aber auch Edellaubbaumarten wie Zwerg- und Spitzahorn, Vogelkirsche, Linde und Wildobstarten kommen vor. Ein Bereich östlich des Kleingewässers Dianenspiegel wird überwiegend von alten Stieleichen geprägt. Der Altbuchenbestand mit bis zu 30 Meter hohen Bäumen stammt aus dem Jahr 1839. Waldbaulich genutzt werden vorrangig nicht standortheimische Baumarten wie beispielsweise Nadelgehölze und Pappeln. In der Krautschicht sind typische Waldpflanzen wie Waldsegge, Großes Hexenkraut, Perlgras, Waldmeister und auch der Lerchensporn zu finden.



Buchen im Düsternbrooker Gehölz



Krusenkoppel mit einzeltlicher Abflussrinne

Steilhänge im Binnenland (5*)

Die höchsten und steilsten Hänge befinden sich im Umfeld des Diederichsenparkes. Die Steilhänge sind von der Kiellinie aus gut wahrnehmbar.

Auch das Düsternbrooker Gehölz selbst wird von Steilhängen, die mit Bäumen bestanden sind, geprägt.

Krusenkoppel (6*)

Die Krusenkoppel wurde 1886 von Heinrich Kruse unter der Bedingung, diese 100 Jahre nicht zu teilen oder zu bebauen, an die Stadt vererbt. Heute wird die Fläche als Park und im Sommer als Freilichtbühne genutzt. Der Bereich fällt durch seine Hanglagen und den alten Baumbestand auf.

Weitere Informationen für Interessierte:

- Ein virtueller Spaziergang durch Kieler Schutzgebiete: www.kiel.de/naturpfade.
- Auf den Spuren von Persönlichkeiten der Kulturgeschichte in Düsternbrook: www.kiel.de/kulturspuren.
- Auf grünen Wegen durch Kiel: Routen, die auf Barrierefreiheit überprüft wurden: www.kiel.de/wege.

** Erläuterungen zu umseitigen Erlebnispunkten auf der Karte

Naturdenkmal: Sommerlinde

Die Forstbaumschule zu Düvelsbek und der Diederichsenpark (2*)

Im Bereich des Düvelsbeker Geheges wurde 1788 eine Baumschule für die Forstlehranstalt angelegt. Die von August Christian Niemann geleitete Lehranstalt diente der Ausbildung von Förstern. Die Baumschule beherbergte circa 600 verschiedene Holzpflanzenarten, unter anderem auch eine Sammlung von ausländischen schönen Bäumen. Nachdem die Stadt Kiel das Gelände übernommen hatte, wurde 1904 der Park im Stil eines englischen Land-

Kieler Fördeumgebung



Forstbaumschule, Düsterbrooker Gehölz und Krusenköppel

**Stadtverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Kiel
vom 18.08.1980**

Aufgrund des § 16 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

(1) Die nachstehend beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung:

„Landschaftsschutzgebiet Kieler Fördeumgebung
Stadtkreis Kiel, Landschaftsteil Forstbaumschule,
Düsternbrooker Gehölz, Krusenkoppel“

im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Oberbürgermeister der Stadt Kiel als Untere Landschaftspflegebehörde geführt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 63 ha groß und liegt auf dem Westufer nördlich der Stadtmitte (dargestellt in den Einzelkarten im Maßstab 1 : 1.000 mit den Nummern M 23, M 22, N 23, N 22, N 21, O 22, O 21, O 20, P 21, P 20).

(3) Die Grenzen des vorgenannten Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie in Einzelkarten im Maßstab 1 : 1.000 schwarz eingetragen. Das geschützte Gebiet ist in der Übersichtskarte grün angelegt, in den Einzelkarten sind die Grenzen grün hervorgehoben. Als Grenze gilt der äußere Rand der markierten Fläche. Die Übersichtskarte bildet mit den Einzelkarten die Landschaftsschutzkarte. Im Zweifelsfall ist die Eintragung in die Einzelkarte maßgebend.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist in den Dienstzimmern der Unteren Landschaftspflegebehörde verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch:

- a) einen hohen Waldanteil (Laubholzarten) mit teilweise altem Baumbestand (Reste sehr alt),
- b) hügeliges Gelände mit Hängen zur Förde,
- c) Parkanlagen mit altem Baumbestand,
- d) Rasenflächen, teilweise auch Hangflächen zur Förde,
- e) parkähnliche Gärten auf Hangflächen zur Förde.

(2) Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ist insbesondere durch folgende Merkmale gegeben:

- a) Erdgeschichtlich bedeutsame Regionen (Moränenlandschaft) mit kleinräumigem stark welligen Geländere relief, mit teils steilen Moränenhängen verschiedener Richtung mit Höhen von 20 - 30 m und mehreren Rinnen zur Förde;
- b) stellenweise natürliche Buchenwaldgesellschaften mit entsprechender Kraut- und Geophytenvegetation, kleine Teile Buchenhochwald mit sehr alten Eichenüberhältern, größtenteils 50 - 80jähriger Buchenbestand;
- c) ehemals beweidete Flächen mit gelockertem alten Baumbestand mit alten Eiben und Stechpalmen als Beispiel extensiv genutzter Kulturlandschaft;
- d) Parkanlagen mit altem Baumbestand, teilweise als heimatkundliches Beispiel für die Sammlung und Aufzucht fremdländischer und überseeischer Gehölze mit alten Exemplaren von Buchsbaum, Edelkastanie, Magnolie, Rhododendron, Scheinzypresse, Mammutbaum, Lebensbaum, Sumpfyypresse;
- e) landschaftsbestimmende Großbäume auf den Moränenhängen mit nahezu geschlossener Baumkulisse zur Förde, dazu teilweise gut ausgebildete Waldränder, besonders in den Baumkronen;
- f) bewaldete Höhen mit Einfluß auf das Stadtklima, besonders bei Nordost- und Ostwinden.

§ 3

(1) In dem geschützten Gebiet ist das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahren der schutzwürdigen Merkmale § 2 (2) zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.

(2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gilt diese Verordnung insoweit, als sie der Durchführung der Bebauungspläne nicht entgegensteht.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

- a) einzelne Kuppen, Höhen und Hänge ganz oder teilweise abzubauen und Geländeeinschnitte zu verfüllen (auch Handlungen, durch die die natürliche Gestalt der Böschungen beeinträchtigt wird);
- b) die Vegetations- und Bodendecke der nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu verändern oder zu zerstören;
- c) die Waldflächen zu verringern;
- d) Kahlschläge auf forstwirtschaftlichen Flächen, die größer als der Durchmesser einer Baumlänge des angrenzenden Bestandes sind, sowie an Waldrändern vorzunehmen;

- e) die Baumkulisse zur Förde zu beschädigen, zu verunstalten oder teilweise einzureißen. Dazu zählen auch alle Handlungen, die dazu führen können, daß Bäume absterben oder umstürzen.
- f) Baumbestände auf landschaftsbestimmenden Geländekuppen und -höhen sowie auf Böschungen und Hängen zu verringern oder zu beseitigen;
- g) in Gewässer, Teiche und Tümpel Material zu kippen bzw. die Ränder zu verändern oder zu befestigen;
- h) von Sträuchern, Farnen und Frühblüheren (Geophyten) an öffentlich zugänglichen Standorten Teile zu pflücken, auszugraben oder zu verwüsten;
- i) die Ruhe der Natur, den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.

(2) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 werden nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes geregelt.

§ 5

(1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftspflegebehörde, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche gilt für die der Errichtung von baulichen Anlagen gleichgestellten Maßnahmen;
- b) die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise;
- c) die Beseitigung von Bäumen, die in einer Höhe von 1,30 m einen Durchmesser von über 20 cm haben;
- d) das Hochasten von Bäumen ab einer Aststärke von 15 cm Durchmesser;
- e) die Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen.

(2) Bei baulichen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen Anlagen bleibt die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde insoweit unberührt.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten wird, notwendige und zugleich unumgängliche Beeinträchtigungen zeitlich und mit den Erholungsbelangen vereinbar sind;
- b) die dauernde Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden kann und
- c) Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden, z.B., durch Nachpflanzen standortgerechter Gehölze.

(4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muß auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden.

§ 6

Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, daß

- a) an Gewässern, Wald- und Straßenrändern sowie auf Wiesen und ähnlichen Landschaftsbestandteilen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
- b) verfallene Gebäude beseitigt werden, auch wenn ihr weiterer Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist;
- c) zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.

§ 7

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagdausübung. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen.

(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in dem nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

§ 8

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt;
- b) entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigungen Handlungen vornimmt.

§ 9

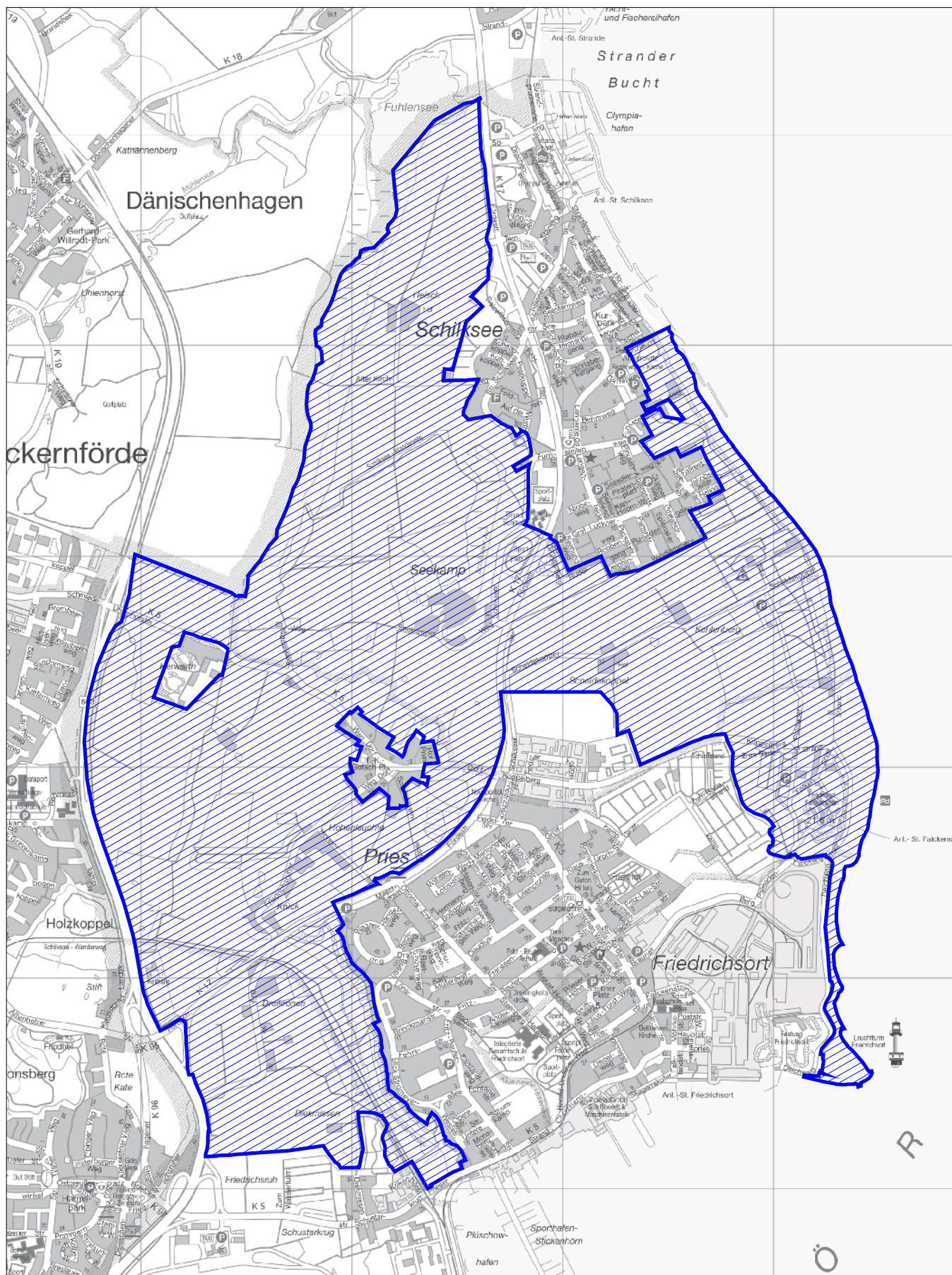
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. August 1980

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Garten- und Friedhofsamt
als Untere Landschaftspflegebehörde

gez. Bantzer

LSG Heischer Tal und Schilkseer Steilküste



Landschaftsschutzgebiete in Kiel

Zwischen
Heischer Tal
und Schilkseer
Steilküste

Auf einer Fläche von über 747 Hektar erstreckt sich im Norden des Kieler Stadtgebietes zwischen dem Heischer Tal in Holtenau und der Schilkseer Steilküste das Landschaftsschutzgebiet.

An den eng beieinander liegenden Landschaftsformen kann die eiszeitliche Entstehungsgeschichte dieses Landschaftsraumes in ihrer charakteristischen Ausprägung erlebt werden. Verschiedene Küstenformen, Bachtäler, Niederungsbereiche und Kuppen bilden das Gerüst, auf dem sich eine reich strukturierte Kulturlandschaft entwickeln konnte.

Ackerbauliche Flächen und Grünlandflächen liegen neben Feuchtwiesen und Wäldern. Sie werden untergliedert durch Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtwiesen, Seggenrieder und Kleingewässer. Das Steilufer in Schilksee und das Falckensteiner Höftland (Strandwallsystem) mit seinen ausgedehnten natürlichen Strandbereichen verbinden besonders schützenswerte Biotopqualitäten mit einer reizvollen Erholungslandschaft.

Besonderheiten dieser Landschaft:**Das eiszeitlich geformte Relief**

Die letzte Eiszeit – die Weichseleiszeit – hat in einem Zeitraum zwischen 100.000 und 10.000 Jahren v. Chr. im Kieler Raum das bisher angelegte Relief, vor allem die Förde, noch einmal mit dicken Eis- und Gletschermassen überdeckt und überformt. Die heutigen Täler und Senken wie das Heischer Tal und das Tal der Stekendammsau entstanden gegen Ende der Eiszeit subglazial, das heißt sie wurden unter dem Eis durch Erosionsprozesse und abfließendes Schmelzwasser gebildet.

Nach Abschmelzen des Gletschers blieben unter festen Bodendecken zunächst noch Eisreste in größerer zusammenhängender Form zurück. Mit dem Schmelzen dieses sogenannten Toteises entstanden abflusslose Geländesenken wie die Seewiesen bei Seekamp und die Senken bei Pries.

Der im Bereich der Steilküste bei Schilksee verlaufende Höhenzug ist dagegen durch eiszeitliche Ablagerungen, sogenannte Moränen, gebildet worden. Moränen sind das vom Gletscher abgeriebene und mittransportierte Material

(Mergel, Lehm, Sand und Steine), das nach Abschmelzen des Eises oft als Hügelkette in der Landschaft liegen blieb. Die Kräfte des Meeres und des Wetters haben dann schließlich die imposanten steilen Abbruchkanten entstehen lassen.

Die beschriebenen geologischen Formen gehören zu den geologisch-geomorphologisch schützenswerten Objekten in Kiel.

Die Kulturlandschaft

Das Schutzgebiet wird zum größten Teil von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Weiden mit Milchviehhaltung, Ackerbauflächen, vereinzelt liegende Höfe und die noch dörflich geprägten Ortsteile von Pries und Alt-Schilksee bilden mit Knicks und Feldgehölzen und in die Landschaft eingestreuten Kleingewässern eine für Schleswig-Holstein typische Kulturlandschaft.

Knicks sind historisch gewachsene, naturnahe Lebensräume der Kultur- und Naturlandschaft Schleswig-Holsteins, die während der umfangreichen Agrarreform um 1770 zur Flurstücksabgrenzung angelegt wurden. Ein Knick besteht in der Regel aus einem aufgeschütteten Wall, der mit einheimischen Gehölzen bewachsen ist und alle 10 bis 15 Jahre durch „Knicken“ auf den Stock gesetzt (bis auf kurze Stümpfe abgesägt) wird.

Seit 2008 wurden im Landschaftsschutzgebiet mehrere Kleingewässerbiotope angelegt. Biotopkartierungen und Bestandserfassungen von Amphibienvorkommen hatten gezeigt, dass hierfür ein großer Bedarf bestand.



Kleingewässerbiotope

Die Natur**Die Stekendammsau und ihr Tal (1*)***Renaturierung und extensive Beweidung*

Bei einem Blick in das Tal der Stekendammsau fallen die vielen verschiedenen, oft unmittelbar aneinander angrenzenden Vegetationsbereiche auf: Während die Hangbereiche von Magervegetation und Waldbeständen eingenommen werden, sind in den Senken Feucht- und Nasswiesen, Quellfluren und Weidengebüsch zu finden. Im Unterlauf der Au wurde Mitte der 90-er Jahre der unnatürliche, begradigte Verlauf durch die Anlage eines gewundenen Bachlaufes (= Mäander) an natürliche Verhältnisse angepasst. Hier haben sich Sümpfe, Weidenfeuchtgebüsch, Schilf- und Rohrglanzgrasröhrichte ausgebreitet. Im Oberlauf der Au wurde 1999 wieder ein offener Verlauf hergestellt. An den teilweise steil zur Au hin abfallenden Hangkanten wird durch eine extensive Weidenutzung mit schottischen Hochlandrindern eine „halboffene Weidelandschaft“ (artenreiches Grünland mit Gebüsch wie Weißdorn) entwickelt. Auf eine zusätzliche Düngung wird verzichtet.

Die Seekamper Seewiesen (2*)*Von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zum See*

Die Seekamper Seewiesen liegen als langgestreckte, flache Senke im Tal der Schilkseer Au. Als eiszeitlich gebildete feuchte Geländesenke entwickelte sich diese Senke zum Niedermoor. Im Interesse der Landwirtschaft

wurde dieses im 19. Jahrhundert künstlich entwässert. In der Folge kam es zu Bodensackungen durch die Zersetzung des Torfs. Zwischen 2006 und 2011 wurde der Bereich wiedervernässt, was zu einer Aufwertung dieses artenreichen Feuchtbiotops führte. Die Veränderungen der Tier- und Pflanzenwelt sind bis heute noch nicht abgeschlossen. Ein 2005 fertig gestellter Steg ermöglicht die Beobachtung von Pflanzen und Tieren aus unmittelbarer Nähe.



Nördlich des Steges hat sich ein Flachgewässer gebildet.

Feuchtigkeitsliebende Pflanzen wie Groß- und Kleinseggen, Igelkolben und die Sumpfdotterblume finden in den Seekamper Seewiesen einen ebenso wichtigen Lebensraum wie verschiedene Libellen- Heuschrecken- und Amphibienarten. Hervorzuheben ist auch die Vielzahl und Menge von Wasservögeln wie Grau- und Kanadagans, Bläß- und Teichhuhn sowie die Rohrweihe, die hier einen Brut- und Lebensraum gefunden haben.

Die Steilufer (3*)*Durch Wasser, Wind und Wetter geprägt*

Das Steilufer in Höhe Schilksee-Süd ist das einzige aktive (abbrechende) Steilufer im Kieler Küstenbereich. Mit einer Höhe von maximal 20 Metern zählt es zu den landschaftlich und ökologisch besonders attraktiven Bereichen (siehe Titelfoto).

Besonders bei anhaltenden Stürmen aus östlichen Richtungen und hohen Wasserständen kommt es zu größeren Abbrüchen. In den Boden eindringendes Niederschlagswasser, Frost und Tauwetter begünstigen die Erosions-

vorgänge. Zwischen 1991 und 2010 sind vom Steilufer im Bereich Jakobsleiter durchschnittlich 76 Zentimeter pro Jahr abgebrochen. Unter anderem durch küstenparallele Strömungen lagert sich der Sand vor Falckenstein ab. So kann hier der für die Ostsee typische Zusammenhang zwischen Abtrags- und Anlandungsküste mit aktiven und inaktiven Steilufnern, Strandwällen, Haken (Nehrungen – schmale sandige Landstreifen, die einen Teil des Meeres vom offenen Wasser abtrennen) und Höftländern beobachtet werden.

Die vegetationsarme, trockenwarme Steilküste ist ökologisch besonders wertvoll. Neben Kiels einziger Uferschwalbenkolonie kommen hier zum Teil stark gefährdete Wildbienen und Wespen sowie seltene Pflanzen wie Gemeiner Dost und Wundklee vor.

Die Strandwall- und Dünenzone (4*)*Sand mit viel Bewegung*

Die küstenparallel verlaufenden Strandwälle, die durch Geröllablagerungen im Brandungsbereich und anschließende Ablagerungen auf flachen Sandzungen entstanden sind, markieren die wechselnden Hochwasserstände. Strandwälle und Küstendünen gelten als stark gefährdet. Abgesehen vom charakteristischen Strandhafer und Strandroggen kommen hier Blütenpflanzen wie wilder Oregano, Filzige Pestwurz, Wiesenflockenblume, Hornklee, Labkraut und Vogelwicke vor, die für seltene Wildbienen und Wespen eine wichtige Nahrungsgrundlage darstellen.



Strandwälle und Dünen am Falckensteiner Strand



Seekamper Seewiesen

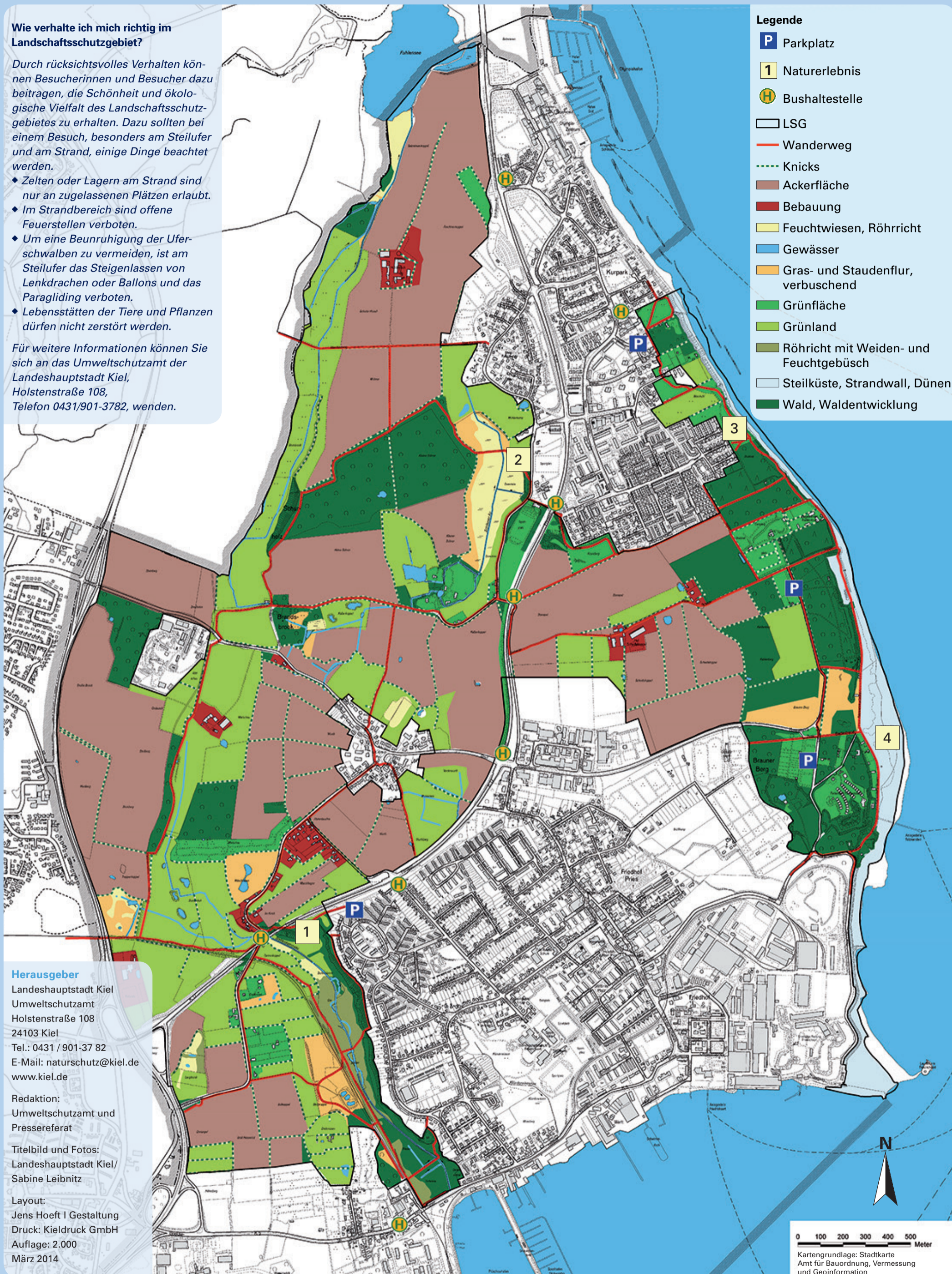
Landschaftsschutzgebiete in Kiel

Wie verhalte ich mich richtig im Landschaftsschutzgebiet?

Durch rücksichtsvolles Verhalten können Besucherinnen und Besucher dazu beitragen, die Schönheit und ökologische Vielfalt des Landschaftsschutzgebietes zu erhalten. Dazu sollten bei einem Besuch, besonders am Steilufer und am Strand, einige Dinge beachtet werden.

- ◆ Zelten oder Lagern am Strand sind nur an zugelassenen Plätzen erlaubt.
- ◆ Im Strandbereich sind offene Feuerstellen verboten.
- ◆ Um eine Beunruhigung der Uferschwalben zu vermeiden, ist am Steilufer das Steigenlassen von Lenkdrachen oder Ballons und das Paragliding verboten.
- ◆ Lebensstätten der Tiere und Pflanzen dürfen nicht zerstört werden.

Für weitere Informationen können Sie sich an das Umweltschutzamt der Landeshauptstadt Kiel, Holstenstraße 108, Telefon 0431/901-3782, wenden.



Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste

**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste"
in der Landeshauptstadt Kiel.
vom 10. Dez. 1992**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 19.11.1982 (GVOBl. S.-H. S. 256, ber. 1983, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1991 (GVOBl. S.-H. S. 331 ff.), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der Unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 697,2 ha.

(2) Es umfaßt

1. den Ortsteil Holtenau nördlich der Kleingartenanlagen „Obere Diekmissemkoppel“, "Stickenhörn" sowie den Bereich nördlich des Flötenberges,
2. den Ortsteil Pries nördlich der Straße "Prieser Strand" mit Ausnahme der bebauten Ortslage Pries, von Dorf Pries und den Kleingartenanlagen "Grüffkamp", "Grüffkamp II", "Fördeblick" und "Weiß'sche Koppel",
3. den Ortsteil Friedrichsort mit Ausnahme der bebauten Ortslagen Friedrichsort, des privaten Versuchsgeländes und des Talzuges südlich des Braunen Berges, dem sog. "Grüff" sowie
4. den Ortsteil Schilksee mit Ausnahme der bebauten Ortslage Schilksee und von Dorf Schilksee.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind die begrenzenden Straßen, Wege und die begrenzende Bahntrasse.

(4) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5.000, Blätter Kiel-Schilksee, Dänischenhagen, Kiel-Pries und Kiel-Friedrichsort, in schwarzer Punktreihe eingetragen. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Die Ausfertigung der Karten ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, Untere Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel 1, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird von einer durch eiszeitliche Prozesse entstandenen Tallandschaft zwischen dem Fuhlensee und der Stekendammsau im Bereich "Prieser Strand", dem letzten noch im Abbruch befindlichen Steilufer zwischen Schilksee und Falckenstein, der Strandwall- und Dünenlandschaft im Bereich, Falckenstein, dem Höftland von Friedrichsort, der kulturhistorisch gewachsenen Knicklandschaft und einzelnen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Kleingewässern, feuchten Senken, Bruchwaldresten und Riedbeständen geprägt.

Dieser Zustand des Gebietes ist aufgrund der noch weitgehend intakten Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB privilegierte Vorhaben und Vorhaben, die nach § 35 Abs. 4 BauGB städtebaulich zulässig sind;
2. Hochspannungsleitungen, Straßen oder mit Bindemitteln befestigte Wege oder andere Verkehrsflächen oder Einrichtungen zur Haltung sonst wildlebender Tierarten zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten;
3. Parkplätze, Stellplätze, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätze zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten. Ausgenommen ist der in der Abgrenzungskarte gesondert dargestellte Jugendgruppenzeltplatz Falckenstein. Dies gilt nicht für eine Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung;
4. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen oder zu ändern oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu verändern;
5. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auf- und Abspülungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
6. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
7. Strandwälle, Dünen, Knicks, Erdwälle, Kleingewässer, sonstige Feuchtgebiete oder die Ufervegetation stehender oder fließender Gewässer zu beseitigen oder auf andere Weise zu beschädigen oder die natürliche Eigendynamik der Steilküste zu behindern oder zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gräben;
8. Wald- oder Feldgehölze umzuwandeln oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen;
9. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten;

10. feste oder flüssige Abfälle zu lagern oder abzulagern, nicht mehr für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abzustellen oder das Landschaftsschutzgebiet sonst zu verunreinigen;
11. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb oder Ballons oder lenkbare Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. gebietsfremde, nicht heimische wildwachsende oder nicht wildwachsende Pflanzenarten oder vermehrungsfähige Teile dieser Arten oder gebietsfremde Tiere wildlebender oder nicht wildlebender Arten in freier Natur außerhalb von Haus-, Garten und Kleingartengrundstücken auszusetzen oder anzusiedeln;
13. Wildäcker anzulegen; ausgenommen ist die Anlegung auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Genehmigung der Unteren Landschaftspflegebehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen, soweit sie gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB privilegiert sind sowie baugenehmigungspflichtige Anlagen, die nach § 35 Abs. 4 BauGB städtebaulich zulässig sind;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. die Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art; ausgenommen sind oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh;
4. das Lagern oder Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist der Jugendgruppenzeltplatz Falckenstein auf der in § 4 Abs. 2 Ziffer 3 genannten Karte gesondert dargestellten Fläche;
5. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, die kleiner als in dem in § 13 Abs. 1 Landschaftspflegegesetz genannten Umfang sind, soweit sie die Oberflächengestalt wesentlich verändern;
6. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
7. das Betreiben von Feuerstellen im Strandbereich;
8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Bindemittel;
9. das Aufstellen oder Errichten von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
11. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind Einfriedungen von Hausgrundstücken, landschaftsangepaßte und ortsübliche Weidezäune oder landschaftsangepaßte und ortsübliche Einfriedungen für schutzbedürftige Forst- und Sonderkulturen;
12. Erstaufforstungen;

13. der Umbruch von Dauergrünland auf den in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 schraffiert dargestellten Flächen.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der Unteren Landschaftspflegebehörde nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

(3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes,
2. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
3. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen,
4. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die §§ 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf von der Unteren Landschaftspflegebehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der Unteren Landschaftspflegebehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß

1. verfallene Gebäude und verfallene bauliche Anlagen aller Art beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies

den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist;

(2) Die Untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, oder seit mehreren Jahren (mindestens drei Jahre) nicht genutzt worden sind, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Genehmigung der Unteren Landschaftspflegebehörde eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 -13 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 9 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Wird einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwidergehandelt oder ohne Genehmigung eine Handlung nach § 5 Abs. 1 vorgenommen, kann der Verursacher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Dez. 1992

Der Oberbürgermeister

gez. Kelling

**Stadtverordnung zur Änderung
der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste"
vom 12.11.2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird verordnet:

Artikel I

Die Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste" in der Landeshauptstadt Kiel vom 10. Dezember 1992 - Kieler Nachrichten vom 11.12.1992 - wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die bisherige Zahl 697,2 ha durch die Zahl 741,6 ha ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird der bisherige Maßstab 1 : 5 000 durch den Maßstab 1 : 10 000 ersetzt.
3. Der § 4 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst: „Parkplätze, Stellplätze, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätze zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten;“.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Ziffer 11 gestrichen. Die bisherige Ziffer 12 erhält die Bezeichnung Ziffer 11 und die bisherige Ziffer 13 die Bezeichnung Ziffer 12.
5. Der § 5 Abs. 1 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst: „das Lagern oder Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen;“.
6. Im § 5 Abs. 1 Ziffer 13 wird der bisherige Maßstab 1 : 5 000 durch den Maßstab 1 : 10 000 ersetzt und der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.
7. Der § 5 Abs. 1 wird um eine neue Ziffer mit der Bezeichnung „14“ ergänzt, die folgenden Wortlaut erhält: „das Steigen- und Landenlassen von Flugmodellen, Modellflugkörpern mit Eigenantrieb, Ballonen, Gleitschirmen oder lenkbaren Drachen oder die Durchführung von motorsportlichen oder fahrradspportlichen Veranstaltungen aller Art.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 12.11.2001

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Umweltschutzamt
- untere Naturschutzbehörde -

gez. Gansel

**Stadtverordnung zur 2. Änderung
der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste“**

Vom 01.11.2011

Aufgrund des § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), berichtigt 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), wird verordnet:

Artikel I

Die Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste“ in der Landeshauptstadt Kiel vom 10. Dezember 1992 - Kieler Nachrichten vom 11.12.1992 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.November 2001 – Kieler Nachrichten vom 24.11.2001- wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die bisherige Zahl 741,6 ha durch die Zahl 746,8 ha ersetzt.

Artikel II

Die bisherige Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 wird von der neu gefertigten Abgrenzungskarte im gleichen Maßstab vom 27.10.2011 ersetzt. Die neue Karte wird Bestandteil der Verordnung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

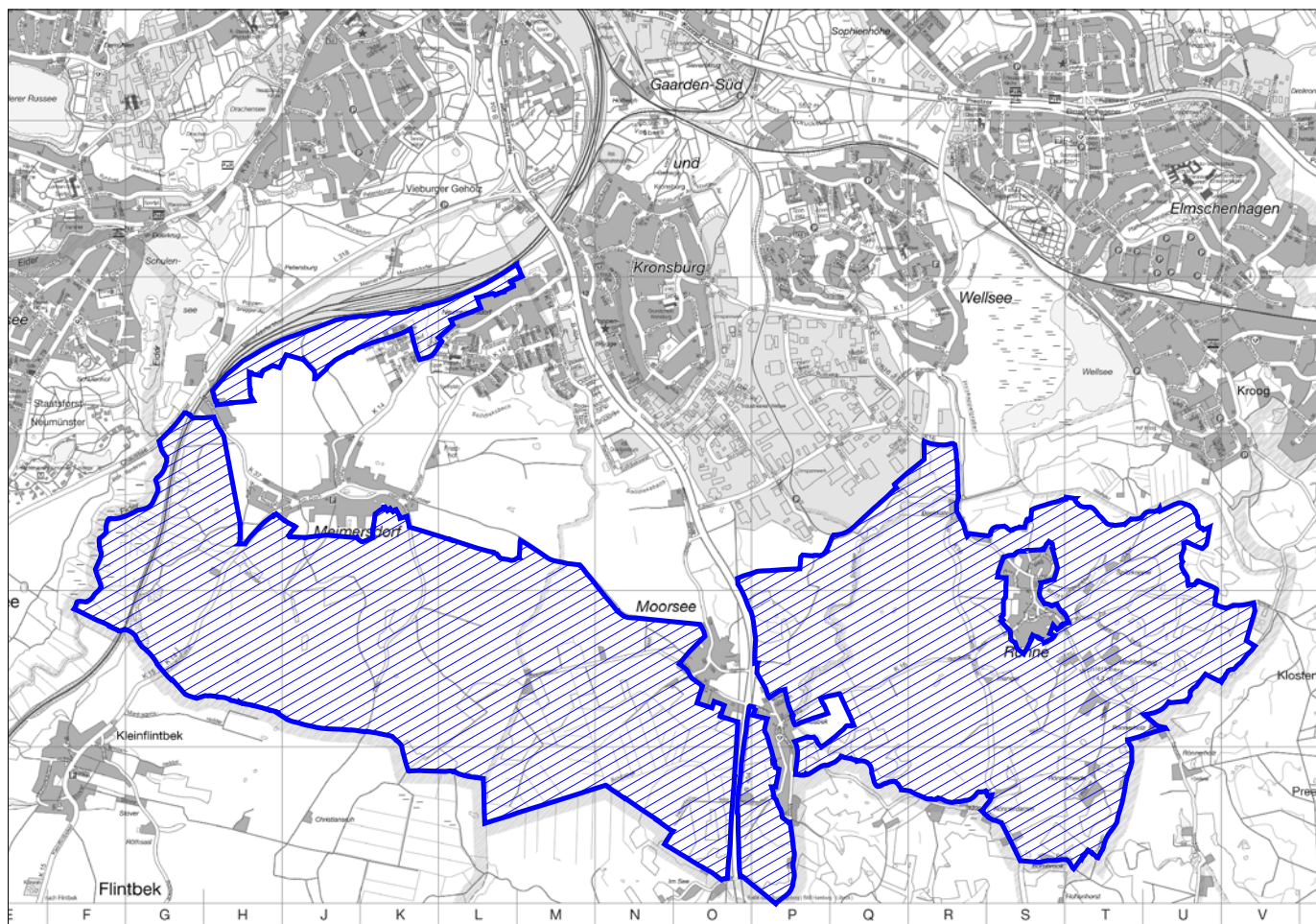
Kiel, den 01.11.2011

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Umweltschutzamt
- untere Naturschutzbehörde –

Gez. Torsten Albig
Oberbürgermeister

L.S.

LSG Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz



Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz"
Vom 16.05.2008

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136 ff.) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist ein Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora, Fauna, Habitat/FFH Gebiet) DE-1725-392 „(Gebiet der Oberen Eider inkl. Seen)“ und wird (für diesen Teil) „besonderes Schutzgebiet“ im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S.42.). Die Bekanntmachung des nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewählten und zu benennenden FFH-Gebietes sowie die Bekanntmachung der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele vom 02.10.2006 erfolgte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. S. 883).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes mit der Bezeichnung "Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz" in das Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.000,3 ha und besteht aus zwei großen Teilflächen, die durch die Trasse der Bundesstraße B 404 voneinander getrennt sind. Die westliche Teilfläche wird durch die Bahntrasse der Deutschen Bahn AG geschnitten.

1. Die westliche Teilfläche wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- a) im Norden durch den Meimersdorfer Weg, den Weg Am Reben bis zur Schnittstelle der Kreisstraße K 14 (Kleinflintbeker Straße), den Stadtteil Meimersdorf sowie durch den Mooreer Weg,
- b) im Osten durch die alte Bahntrasse,
- c) im Süden und Westen durch die Stadtgrenze und im Nordwesten durch die Neue Hamburger Chaussee. Hier schließen sich nach Norden zwischen der Bahntrasse und den geplanten Bau- und Grünflächen von Meimersdorf/Neumeimersdorf die Hänge mit dem Voßberg, der Großen Wiese, Storchbarg, Seeblecken, teilweise Bachkoppel und Moorbleekenkoppel an.

2. Die östliche Teilfläche wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- a) im Norden durch ca. 150 m alter Bahntrasse an der B 404 sowie die geplante südliche Erweiterung des Gewerbegebietes Wellsee, den Wanderweg einschließlich der Aufforstung (Hörken) bis zur Marconistraße und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Wellsee und Wellsau-Niederung“ sowie die Grundstücksgrenzen des Gasspeichergeländes,
- b) im Osten und Süden durch die Stadtgrenze und
- c) im Westen durch die Trasse der Bundesstraße B 404 (zukünftig A 21).

(2) Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind die Ortsteile Moorsee, Rönne und Schlüsbek sowie ihre zur baulichen Nutzung vorgesehenen Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind sämtliche begrenzenden Straßen, Wege und die Bahntrasse.

(4) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet mit grauer Schattierung dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 schwarz umrandet dargestellt. Sie verläuft an der Außenkante der Abgrenzungslinie. Die Abgrenzung des Teilbereiches des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiet 1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“ ergibt sich durch eine grade Schraffur in der Abgrenzungskarte. Die Karten und die Anlage A, die eine Aufstellung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele für das benannte Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiet beinhaltet, sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausfertigungen der Übersichts- und der Abgrenzungskarte sowie der Anlage A sind bei der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, in Kiel verwahrt.

Die Verordnung und die Karten sowie die Anlage A können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet besteht aus der landwirtschaftlich geprägten Endmoränenlandschaft im Kieler Süden zwischen dem westlich gelegenen Eidertal und dem östlich begrenzenden Klosterforst Preetz.

(2) Bestimmend für diesen Landschaftsraum ist das hügelige Relief, welches seine besondere Ausprägung und Vielfalt durch die Weichseleiszeit erhielt. Als geologisch-geomorphologisch schützenswerte Objekte sind hier das Moorseebecken mit dem nördlich gelegenen Buchenberg und dem Erosionstal der Schlüsbek sowie die eiszeitlichen Moränen im Rönner Holz und in der Rönner Heide zu finden. Es haben sich verschiedene Landschaftsstrukturen wie kuppige, mit einem dichten Knicknetz durchzogene Acker- und Grünlandstandorte, offene feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie Bach- und Moorniederungen ausgebildet. Dabei sind die feuchten bis nassen, seggenreichen Grünlandstandorte in den Bereichen Alter Moorsee, Rönne, Schlüsbeker Moor und Eidertal sowie die hängigen trockenen Grünlandstandorte südlich des Meimersdorfer Bahnhofs für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus zeichnet sich der gesamte Landschaftsraum durch einen großen Reichtum an gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Feldholzinseln, Einzelbäumen, Moränenkuppen, Senken, Moorrelikten, Tümpeln, Quelltöpfen, Kleingewässern, und Bächen aus. Diese Vielfalt bildet gleichzeitig einen reich strukturierten Lebensraum für gefährdete Tierarten, insbesondere Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Libellen und Vögel. Dadurch ist das Gebiet ein wichtiger ökologischer Bereich im gesamtstädtischen Naturhaushalt. Es nimmt außerdem eine klimatische Ausgleichsfunktion für das Kieler Stadtgebiet ein. Ferner zeichnet sich das Schutzgebiet durch seine herausragende Naherholungsfunktion für die Bevölkerung und seine wertvolle kulturhistorische Landschaft aus.

(3) Schutzzweck ist es,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenheit, Schönheit und besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft und
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

um den unter Absatz 2 beschriebenen Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Zur Entwicklung des Gebietes soll insbesondere die Durchführung von Maßnahmen angestrebt werden, die der Strukturverbesserung des Gesamtraumes und der Verbesserung des Biotopverbundes dienen, wie die Neuanlage von Knicks, Feldgehölzen und Kleingewässern. Dazu gehören auch die Renaturierung der Würbek und die Wiedervernässung der Niedermoorstandorte, vor allem im Bereich des Moorsees, an der Eider und im südlichen Bereich von Rönne. Maßnahmen an der Eider –westlich Meimersdorf- haben die Habitatansprüche der bauchigen Windelschnecke zu berücksichtigen. Zur langfristigen Erhaltung und Entwicklung eines durch Gehölze aufgelockerten Siedlungsrandes im Be-

reich der Ortslagen Meimersdorf, Moorsee, Schlüsbek und Rönne sollten Baumpflanzungen mit heimischen Gehölzen vorgenommen werden.

(4) Für den Bereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiet 1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“, der innerhalb des Schutzgebietes liegt, gelten die aus den in der Anlage A aufgeführten Erhaltungsziele zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die sicherzustellen sind.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben, nicht jedoch Windenergieanlagen;
2. Straßen, Wege und Plätze jeder Art und andere Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- oder Schotterschichten sowie Sende-, Licht- und Leitungsmasten zu errichten oder zu erweitern; hiervon ausgenommen ist der vierspurige Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21, sofern dieser auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschluss erfolgt (dies schließt auch die Erstellung notwendiger Entwässerungsanlagen mit ein) sowie der Ausbau des Anschlusses des zukünftigen Solldiekswalls an die Landstraße 318, sofern dieser auf der Grundlage eines Bebauungsplanes oder eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgt;
3. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Einrichtungen anzulegen, die ausschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser dienen mit Ausnahme von Maßnahmen, deren Anlage auf der Grundlage von Bebauungsplänen erfolgt bzw. Maßnahmen, die im Generalentwässerungsplan Poppenbrügger Au enthalten sind und auf seiner Grundlage errichtet werden sollen;
4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und -füllungen sowie Aufspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
5. Wald- oder Feldgehölze oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen umzuwandeln, auf anderen Flächen standortfremde Nutzungen aufzunehmen oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen;

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Vorgaben aus dem LNatSchG Befreiungen erteilen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziffer 2 LNatSchG in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung üblichen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen in den §§ 4 und 6;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; ausgenommen ist das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, d.h. nicht geschlossene

hölzerne oder mobile (mit sich farblich in die Landschaft einfügendem Anstrich) Hochsitze hinausgehen;

3. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder sowie der Regenwasserrückhaltebecken nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Gleisanlagen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen;
6. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 10 - 14 LNatSchG zu treffenden Entscheidungen;
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen;
9. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzwecks die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungspflichtige Handlungen zulassen, soweit sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lassen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen aller Art, soweit sie gemäß § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässig sind sowie baulicher Anlagen aller Art, die bei einer Errichtung oder Änderung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
2. Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen mit wassergebundenen Kies- oder Schotterdeckschichten;
3. die Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Leitungen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh;
4. das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen außerhalb der dafür bestimmten Plätze; die Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG für Grundstücke, die zum engeren Wohnbereich gehören, bleibt hiervon unberührt;
5. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören;
6. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen, die die Oberflächengestalt verändern und die weniger als 1.000 m² Bodenfläche betreffen oder deren zu verbringende Menge weniger als 30 m³ beträgt;

7. die Durchführung von motorsportlichen oder fahrradsportlichen Veranstaltungen und das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; nicht genehmigungspflichtig ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
8. das Steigen- und Landenlassen von Modellflugkörpern mit Eigenantrieb und von Gleitschirmen;
9. das Aufstellen oder Errichten von fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
10. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedigungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
11. der Umbruch der als Dauergrünland genutzten, in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen;
12. die Vornahme von Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu erteilenden sonstigen Genehmigungen ein.

(3) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen von Soll- und Regelvorschriften und Befreiungen von Verboten und Geboten dieser Verordnung sind bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Entscheidungen ergehen durch die untere Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 25 Abs. 2 LNatSchG.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 vornimmt oder
 2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit sie auf die Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach

1. Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu *50.000 EUR*,
2. Abs. 1 Nr. 2 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu *5.000 EUR* geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

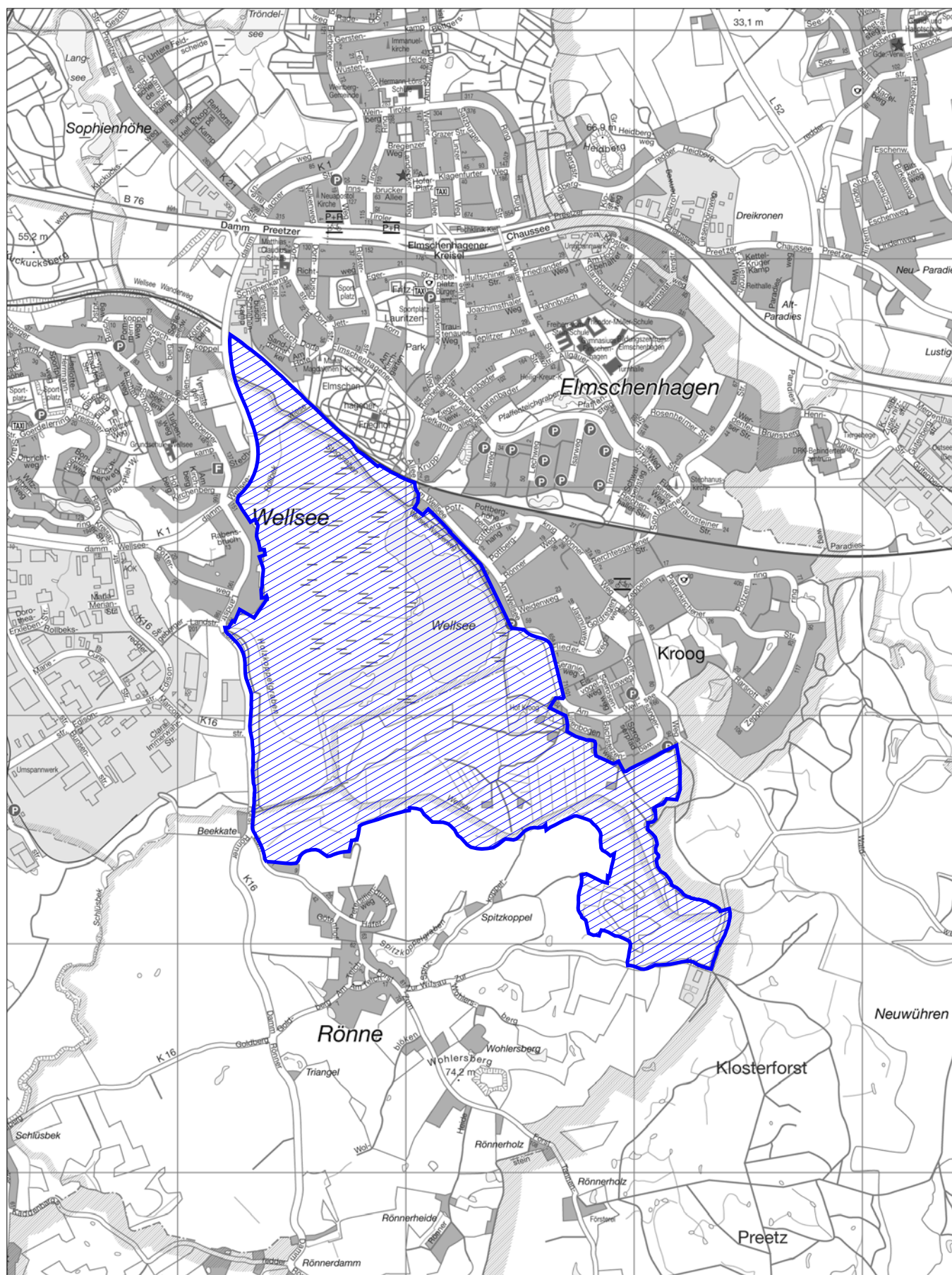
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Stadtkreis Kiel und in den Landkreisen Plön und Rendsburg vom 27.07.1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) außer Kraft, soweit sie das in § 2 Abs.1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft.

Kiel,

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Umweltschutzamt
- Untere Naturschutzbehörde -

.....
Angelika Volquartz

LSG Wellsee und Wellsau-Niederung



Landschaftsschutzgebiete in Kiel

Wellsee und Wellsau-Niederung



Im südöstlichen Stadtgebiet von Kiel, zwischen den Stadtteilen Wellsee und Elmschenhagen, erstreckt sich auf einer Fläche von 240 Hektar das Landschaftsschutzgebiet „Wellsee und Wellsau-Niederung“. Das 1994 ausgewiesene Schutzgebiet umfasst neben dem Wellsee auch seine angrenzenden Schilf- und Feuchtbereiche, Verlandungszonen, die Wellsau sowie ihre Niederungsbereiche.



Der Wellsee – Blick von Süden

Die Eiszeit formte den Naturraum

Die Landschaft gehört zum Naturraum östliches Hügelland. Naturraumtypisch sind der See, circa 30 Meter ü. NN*, mit seinen ausgedehnten Röhrlichtflächen, die Seggen- und Binsenvorkommen, Erlen- und Weidengebüsche, Kleingewässer und Knicks in einer kuppigen Landschaft mit bis zu 55 Meter ü. NN*. Die als Grünland genutzten Niedermoorbereiche der Wellsauniederung ergänzen den Bereich. Die beckenförmige Hohlform, in der der Wellsee wie in einer Schüssel liegt, sowie das Tal der Wellsau sind durch die letzte Eiszeit – in einem Zeitraum zwischen 100.000 und 10.000 Jahren v. Chr. – gebildet worden. Sie gehören zu den geologisch-geomorphologisch schützenswerten Objekten der Landeshauptstadt Kiel.

* ü. NN= Höhe über Normalnull, bezogen auf die Meeresoberfläche

Umgeben ist diese Hohlform von Endmoränen, die aus abgeriebenem und vom Gletscher mittransportiertem Material (Mergel, Sand, Lehm, Steine) bestehen. Die von einem Höhenrücken um den Pottberg gebildete nord-östliche bis östliche Begrenzung des Wellsees erstreckt sich von dem Weg Im Dorfe mit einer Höhenlage von 55 Meter über NN* parallel zur Straße Am Wellsee bis zum Geranienweg mit 48 Meter über NN*. Zwischen dem Wellsee und der Wellsau-Niederung liegt ein Querriegel, der im Westen einen breiten Durchbruch aufweist. Durch diesen entwässert der Wellsee über die Wellsau in die Schwentine. Bemerkenswert ist eine Kuppe nördlich der Brücke über die Wellsau, die den Abfluss der Wellsau nach Osten fast absperrt.

Der Wellsee verlandet

Ursprünglich war der Wellsee ein Toteisblock. Seit dem Abtauen des Eises unterliegt der Wellsee einem fortschreitenden Verlandungsprozess. Die offene Wasserfläche beträgt mit etwa 25 Hektar weniger als ein Drittel der ehemaligen Ausdehnung. Der Wellsee stellt sich heute als ein mit Nährstoffen übersättigter flacher See mit einer maximalen Tiefe von 2,6 Meter und einer mittleren Tiefe von 0,8 Meter dar.

Im Zeitraum von 1979 bis 1981 erfolgte eine Entschlammung über ein Spülfeld, um die Regenrückhaltefunktion des Sees zu verbessern.



Wellsee mit Röhrlichtzone

Der Verlandungsbereich zählt zu den größten zusammenhängenden Verlandungsgürteln Schleswig-Holsteins. Teil dieses Gürtels sind die Röhrlichtzonen, die Weidengebüsche und als Endstadium der Verlandung, die Erlenbruchwälder. Diese Zonen haben eine wichtige ökologische Bedeutung, da sie zusammenhängende Lebensräume mit unterschiedlichen Lebensbedingungen schaffen.

Der Wellsee gilt vor allem als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für Vögel. Der See mit seinen ausgedehnten Röhrlichtern und angrenzenden Grünlandflächen stellt für sie eine ideale Biotopvernetzung dar. Beobachtet werden können unter anderem Graugänse, Kanadagänse, Höcker- und Stockente, Bläßhuhn, Haubentaucher, Rohrweihe, Rohrschwirl, Sumpf- und Teichrohrsänger, Rohrdommel und Rohrammer.

Die Gänse halten sich oft im südlichen Uferbereich auf.



Graugans-Familie

Im Wellsee leben zehn Fischarten: kleinwüchsige Flussbarsche (sehr häufig), Rotfedern, Plötze, Aal, Moderlieschen, Hecht, Schleie, Aland, Zander, Dreistachliger Stichling.

Bemerkenswert sind die fünf Großmuschelarten, die im Bereich des Abflussbauwerkes des Wellsees und der Wellsau vorkommen: Entenmuschel, Große Teichmuschel, Malermuschel, Abgeplattete Teichmuschel und Gemeine Flussmuschel.



Große Teichmuschel

Sämtliche nachgewiesenen Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt. Nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins werden die Arten von gefährdet bis stark gefährdet geführt. Ihre Vorkommen sind von überregionaler Bedeutung.

Die Niederung wird naturnah umgestaltet

Die Wellsau-Niederung wird von mächtigen Niedermoor- torfen geprägt, die stark entwässert und mineralisiert als Grünland genutzt werden. Sie weisen nicht mehr die typische Vegetation von Feuchtgebieten auf und haben damit einen geringeren ökologischen Wert.



Schottisches Hochlandrind

Da Moorbereiche heute selten geworden sind, hat die Landeshauptstadt Kiel um den Großen Wiesenberg und den Ratjensberg südlich der Wellsau intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen erworben und in eine von schottischen Hochlandrindern extensiv beweidete halb-offene Weidelandschaft umgewandelt. In diesem Gebiet wurden und werden verschiedene Biotop- und Artenschutzmaßnahmen durchgeführt: Vernässung der Niedermoores für die Ansiedlung von Seggen, Sumpfdotterblumen, Wiesenschaumkraut; Anlage von Kleingewässern für Libellen, Erdkröten, Moorfrösche und Laubfrösche.



Neu angelegter Bachlauf in der Wellsau-Niederung

Als weitere wichtige Aufwertung der Wellsau-Niederung wurde mit finanzieller Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein die Wellsau abschnittsweise in einen naturnahen Zustand umgestaltet. Ein neuer Bachlauf südwestlich des Wellsees verbindet die Schlüsbek und die Wellsau wieder miteinander, so dass für Fische und wirbellose Organismen keine Wanderhindernisse mehr bestehen.

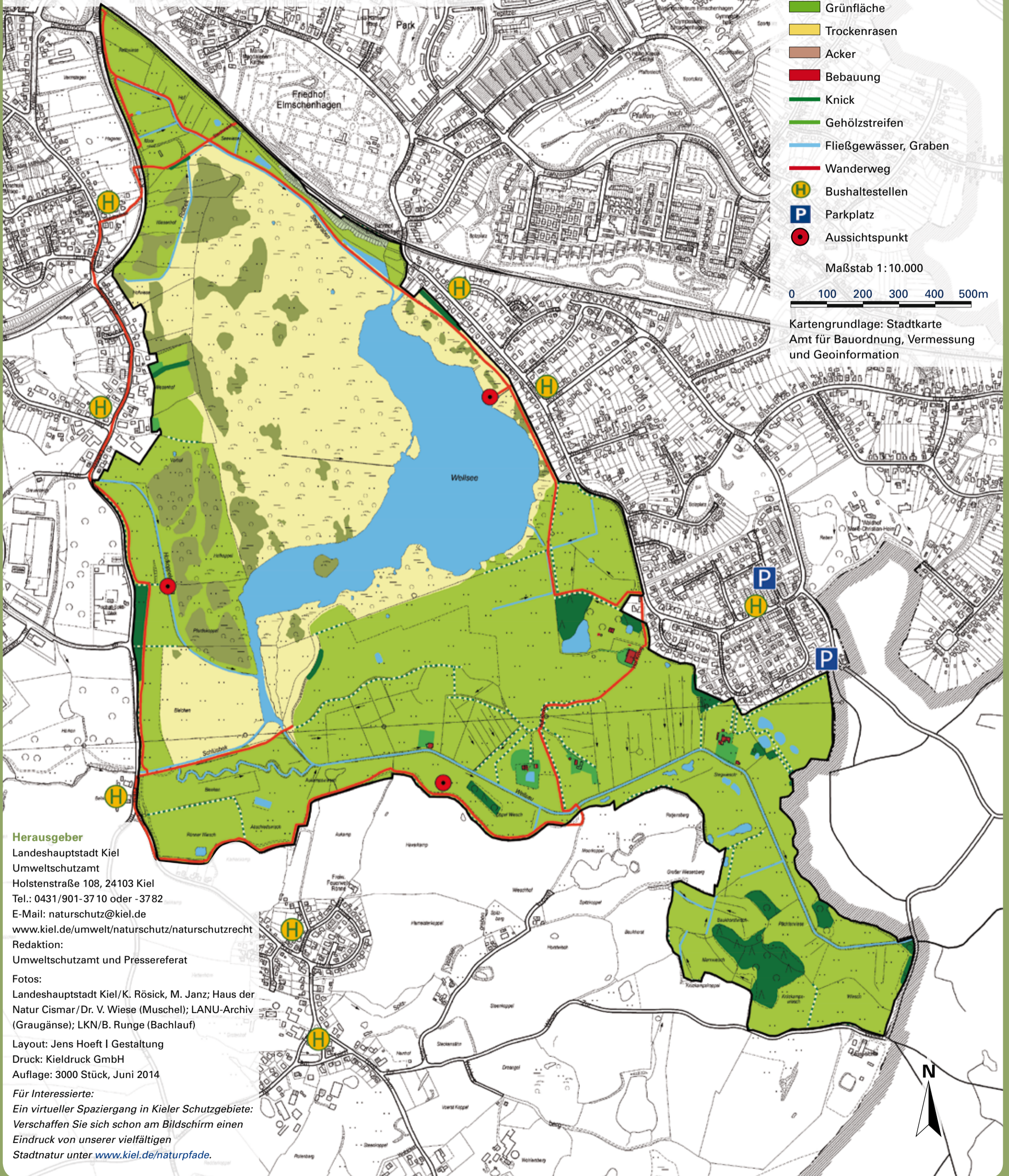
In einem weiteren angrenzenden Bauabschnitt werden durch Veränderungen der Gewässerstruktur die Lebensbedingungen der Fließgewässerfauna verbessert. Dafür werden Kiesbetten und Strömungsenker eingebaut, Ufer abgeflacht und bepflanzt sowie teilweise der Gewässerlauf verlegt.

Landschaftsschutzgebiete in Kiel

Richtiges Verhalten im Landschaftsschutzgebiet

Um das Landschaftsschutzgebiet in seiner Schönheit und ökologischen Vielfalt zu erhalten, sollten bei einem Besuch einige Dinge beachtet werden:

- Die Uferbereiche und Röhrichtzonen nicht betreten oder zerstören.
- Hunde, insbesondere während der Brutzeit und in der Nähe der Uferbereiche, anleinen.
- Keine Pflanzen zerstören oder entfernen.
- Tiere, besonders Vögel, nicht beunruhigen oder ihre Lebensstätten zerstören.



Legende:

- Gewässer
- Röhricht
- Erlen-/Weidengebüsch
- Wald/Gehölz
- Grünland
- Grünfläche
- Trockenrasen
- Acker
- Bebauung
- Knick
- Gehölzstreifen
- Fließgewässer, Graben
- Wanderweg
- Bushaltestellen
- Parkplatz
- Aussichtspunkt

Maßstab 1:10.000

0 100 200 300 400 500m

Kartengrundlage: Stadtkarte
Amt für Bauordnung, Vermessung
und Geoinformation

Herausgeber

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt
Holstenstraße 108, 24103 Kiel
Tel.: 0431/901-3710 oder -3782
E-Mail: naturschutz@kiel.de
www.kiel.de/umwelt/naturschutz/naturschutzrecht
Redaktion:
Umweltschutzamt und Pressereferat

Fotos:
Landeshauptstadt Kiel/K. Rösick, M. Janz; Haus der
Natur Cismar/Dr. V. Wiese (Muschel); LANU-Archiv
(Graugänse); LKN/B. Runge (Bachlauf)

Layout: Jens Hoelt | Gestaltung
Druck: Kieldruck GmbH
Auflage: 3000 Stück, Juni 2014

Für Interessierte:

Ein virtueller Spaziergang in Kieler Schutzgebiete:
Verschaffen Sie sich schon am Bildschirm einen
Eindruck von unserer vielfältigen
Stadtnatur unter www.kiel.de/naturpfade.

Wellsee und Wellsau-Niederung

**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Wellsee und Wellsau-Niederung"
Landeshauptstadt Kiel
vom 08.07.1994**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215 ff.) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Wellsee und Wellsau-Niederung" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Naturschutzbehörde geführt.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 240 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Die südöstliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Stadtgrenze und folgt dieser bis zur Straße "Zur Wilsau", biegt hier im rechten Winkel nach Westen ab und folgt dem Weg ca. 410 m. Hier knickt die Grenze im rechten Winkel nach Norden ab, nach ca. 100 m knickt sie nach Westen ab und verläuft in einem Abstand von etwa 120 m nördlich des Weges „Zur Wilsau“ bis zur "Krüzkampkoppel". Anschließend läuft die Schutzgebietsgrenze im rechten Winkel nach Norden und folgt dieser Linie bis auf Höhe des von der "Spitzkoppel" abzweigenden Feldweges. Hier biegt die Grenze in Richtung Osten ab, wobei sie im Verlauf leicht nach Süden abfällt. Nach ca. 130 m knickt die Schutzgebietsgrenze im rechten Winkel nach Norden. Im Bereich des "Rathjensberg" verläuft die Grenze weiter in Richtung Norden und schwenkt dann in Richtung Westen.

Im weiteren verläuft die Abgrenzung entlang des Hangfußes mit einem ca. 70 m breitem Abstand zur Wellsau. Im Bereich der Brücke verjüngt sich der Abstand zur Wellsau auf etwa 10 m. Anschließend verläuft die Schutzgebietsgrenze parallel zur Wellsau, in einem Abstand von etwa 100 m bis zur "Aukampswisch". Hier schwenkt der Grenzverlauf in Richtung Süden und nimmt dann im Bereich der Kläranlage (am Abschiedswisch) einen Verlauf Richtung Westen. Ab hier verläuft die Abgrenzung südlich der Schlüsbek, entlang der dortigen Böschungskante und trifft auf die Straße "Zum Forst".

Die westliche Grenze verläuft entlang der Straße "Zum Forst", bis zur nördlichen Abzweigung in die „Segeberger Landstraße“. Ab dort orientiert sich der Grenzverlauf Richtung Norden an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen „Segeberger Landstr. Nr. 191 bis 181“. Nun verläuft die Grenze in gerader Linie in Richtung Norden bis "Segeberger Landstr. Nr. 171". Ab dort verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Grundstücksgrenzen der dort bebauten Flächen zum

Wellsee hin. Die Nordspitze des Landschaftsschutzgebietes wird vom "Wellseedamm" auf der westlichen Seite und der Bahnlinie Kiel - Lübeck auf der östlichen Seite begrenzt. Diese bildet bis auf die Höhe der Einmündung des "Steggrabens" in den Wellsee die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die sich anschließend in Richtung Süden an den zum Wellsee gewandten Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke der Straße "Am Wellsee" orientiert. Weiter südlich bildet die Straße "Am Wellsee" bis zum Kreuzungsbereich der Straßen "Am Wellsee", und "Lilienbogen" die Grenze. Ab dort verläuft die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes entlang der bebauten Grundstücke des "Lilienbogen", "Bachstelzenweg", und parallel zum "Rohrsängerweg" bis auf die Höhe der Stadtgrenze.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind die begrenzenden Straßen, und Wege und die begrenzende Bahntrasse.

(4) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5000, Blätter Kiel-Elmschenhagen und Kiel-Rönne in schwarzer Punktreihe eingetragen. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Die Ausfertigung der Karten ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, 24114 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus einer im wesentlichen durch eine in der Weichseleiszeit entstandene Hohlform zwischen verschiedenen Moränenkomplexen, die sich in der Nacheiszeit mit Weichschichten gefüllt hat. Es wird vom Wellsee und seinen Uferbereichen mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, Weidengebüschen, Erlenbruchwäldern und sonstigen Feuchtgebieten sowie von der Wellsau und ihren Niederungsbereichen mit der kulturhistorisch gewachsenen Knicklandschaft und einzelnen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Kleingewässern und feuchten Senken geprägt.

Der Zustand des Gebietes ist aufgrund der mosaikartigen Zusammensetzung verschiedenster Lebensräume und der damit verbundenen hohen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich, zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben;
2. Hochspannungsleitungen, Straßen oder mit Bindemitteln befestigte Wege oder andere Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern;
3. Einrichtungen zur Haltung mit wildlebenden Tierarten zu errichten oder zu erweitern;

4. Parkplätze, Stellplätze, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätze zu errichten oder zu erweitern;
5. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen oder zu ändern oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Anlage von Rückhalte- oder Sedimentationsbecken;
6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
7. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Knicks, Erdwälle, Kleingewässer, Tümpel, sonstige Feuchtgebiete oder die Ufervegetation stehender oder fließender Gewässer zu beseitigen oder auf andere Weise zu beschädigen; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gräben;
9. Wald- oder Feldgehölze umzuwandeln oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen;
10. Wildäcker anzulegen; ausgenommen ist die Ansiedlung auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken;
11. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks zu errichten oder zu erweitern;
12. feste oder flüssige Abfälle zu lagern oder abzulagern, nicht mehr für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abzustellen oder das Landschaftsschutzgebiet sonst zu verunreinigen;
13. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb oder Ballone oder lenkbare Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder motorsportliche oder fahrradsportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. gebietsfremde, nicht heimische wildwachsende oder nicht wildwachsende Pflanzenarten oder vermehrungsfähige Teile dieser Arten oder gebietsfremde Tiere wildlebender oder nicht wildlebender Arten außerhalb von Haus- und Gartengrundstücken auszusetzen oder anzusiedeln.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Die Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen, soweit sie gemäß § 35 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben betreffen;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. die Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art, ausgenommen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh;

4. das wesentliche Umgestalten von Hochspannungsleitungen, Straßen, mit Bindemitteln befestigten Wegen oder anderer Verkehrsflächen, Von Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätzen einschl. Schrottplätzen oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Aowracks und von Parkplätzen, Stellplätzen, Sport-:, Bade- oder Zeit- und Campingplätzen sowie von Einrichtungen zur Haltung wildlebender Tierarten;
5. die Anlage von Rückhalte- und Sedimentationsbecken;
6. das Lagern oder Zeiten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen;
7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören;
8. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, die kleiner als in dem in § 13 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz genannten Umfang sind, soweit sie die Oberflächengestalt wesentlich verändern;
9. das Fahren oder Abstellen von Krafffahrzeugen außerhalb der Öffentlichen Verkehrsflächen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Bindemittel;
11. das Aufstellen oder Errichten von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
12. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
14. der Umbruch der als Dauergrünland genutzten, in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen;
15. der Reetschnitt;
16. die Vornahme von Erstaufforstungen.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

§ 6

Sonderregelung

(1) Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
2. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
3. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen,
4. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

5. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach §§ 7 a, 8, 9 und 9 a des Landesnaturschutzgesetzes zu treffenden Entscheidungen.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die §§ 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall nach Anhörung des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten angeordnet werden, daß

1. verfallene Gebäude und Anlagen beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden nach Anhörung des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8 Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes

zur Entwicklung des Gebietes wird insbesondere angestrebt,

1. in Teilbereichen das lückige Knicknetz zu ergänzen, widerrechtlich beseitigte Knicks wieder herzustellen und die Vernetzungsdichte der Knicks zu erhöhen,
2. vorhandene Knicks im Abstand von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen,
3. zurückgedrängte und dränierete Grünlandflächen der Niederungsbereiche entlang der stehenden und fließenden Gewässer, Tümpel und Niedermoore zu sichern und in Teilbereichen wieder zu vernässen,
4. Grünlandflächen der Niederungen einer extensiven Bewirtschaftung zuzuführen,
5. Fließ- und Stillgewässer naturnah wiederherzustellen,
6. verfüllte und auf andere Weise beeinträchtigte Tümpel und Kleingewässer, wieder herzustellen,
7. Wasserläufe, Quelltöpfe, Tümpel und Kleingewässer gegen Trittschäden von Weidevieh abzusichern,
8. die Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen zu fördern.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 16 vornimmt.

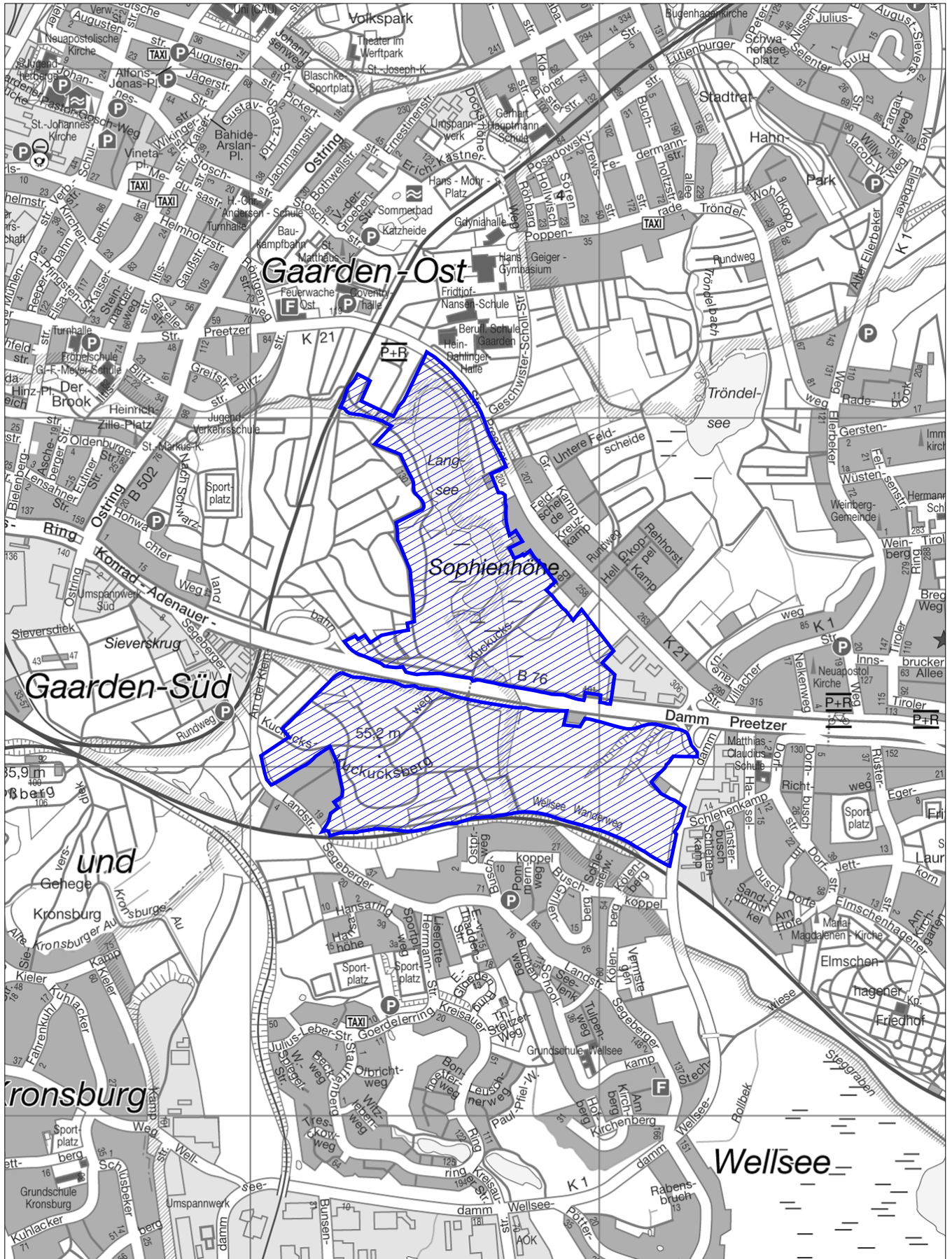
§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. Juli 1994

gez. Dr. Kelling

LSG Langsee, Kuckucksberg und Umgebung



Landschaftsschutzgebiete in Kiel

Langsee, Kuckucksberg und Umgebung

Das Landschaftsschutzgebiet „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“ erstreckt sich auf einer Fläche von 72 Hektar im östlichen Stadtgebiet von Kiel zwischen den Stadtteilen Gaarden und Elmschenhagen. Das 1996 ausgewiesene Schutzgebiet umfasst neben dem Langsee auch seine angrenzenden Verlandungszonen mit Schilfröhricht, Bruchwäldern und anderen Feuchtbiotopen sowie südlich des Konrad-Adenauer-Dammes den bewaldeten Kuckucksberg und den Trockenrasen-Steilhang am Kölenberg.

Das eiszeitlich geformte Relief

Der Langsee liegt als weites langgestrecktes Gewässer zwischen mehreren Moränenwällen (abgeriebenes und vom Gletscher mittransportiertes Material wie Mergel, Sand, Lehm und Geröll). Im Süden wird das Schutzgebiet von den Anhöhen des Kölenbergs und des circa 55 Meter hohen Kuckucksbergs umrahmt. Die beckenförmige Hohlform, in der der Langsee wie in einer Schüssel liegt, sowie der Kuckucksberg und der Kölenberg sind durch die letzte Eiszeit – in einem Zeitraum zwischen 100.000 und 10.000 Jahren v. Chr. – gebildet worden. Sie gehören zu den sogenannten geologisch-geomorphologisch schützenswerten Objekten der Stadt Kiel.

Die Lebensräume

Im Landschaftsschutzgebiet sind unterschiedliche naturnahe Lebensräume miteinander vernetzt. Insbesondere der Langsee mit seinen Ufer- und Verlandungsbereichen prägt die Landschaft. Seine Feuchtgebiete bieten wertvolle Lebensräume für auf diesen Standort angewiesene Tiere und Pflanzen. Im Süden des Schutzgebietes schließt sich ein bewegtes Relief mit Waldbeständen, Kleingewässern und landwirtschaftlich genutzten Flächen an. Zum Spaziergehen und Naturerleben verbindet der Kuckucks-Rundweg im Landschaftsschutzgebiet die südlichen Bruchwälder des Langsees mit dem Laubwald des Kuckucksbergs. Einen besonderen Blick auf die wert-

vollen Vegetationsbereiche des Sees bietet der westliche Wanderweg. Neben Teich- und Seerosen kommen hier Schilfröhrichte, die Rispen-Segge, die Kohldistel und das Mädesüß vor.

Der Langsee (1*)

Vom Eisblock zum See

Die Hohlform des circa fünf Hektar großen Langsees geht auf die Bildung von Toteis zurück, das nach dem Rückzug des Gletschers zunächst liegen blieb. Mit dem allmählichen Temperaturanstieg tauten die gewaltigen Eismassen und bildeten den zunächst nährstoffarmen See. Doch aus unterschiedlichen Quellen wurden nach und nach Nährstoffe eingetragen, die den See allmählich verlanden ließen. Heute sind nur noch zwei kleine Restseen geblieben. Der sehr hohe Nährstoffgehalt des Langsees soll durch geeignete Maßnahmen in den nächsten Jahren reduziert werden, um eine bessere Wasserqualität zu erhalten.

Die Uferbereiche (2*)

Lebensraum für viele Vogelarten

Vor allem an den südlichen und südwestlichen Rändern des Langsees befinden sich ausgedehnte, von Störungen unbeeinträchtigte Zonen mit Schilfröhricht sowie Erlen- und Weidenbruchwäldern.



Blick auf den Langsee

In den windgeschützten Seebuchten verlanden große Flächen: Sie wachsen mit Seggen zu, so dass sich die Wasserfläche verkleinert. Die Verlandung zählt zu den natürlichen Prozessen in einem See. Diese Bereiche bieten zahlreichen Vogelarten einen vielfältigen, störungsfreien Lebensraum. Neben den bekannten Wasservögeln wie Höckerschwan, Stockente und Blässhuhn leben hier auch bei uns selten gewordene Arten wie Haubentaucher, Rohrammer, Sumpf- und Teichrohrsänger.



Seerosen auf dem Langsee

Die Brachflächen (3*)

Von einer genutzten Wiese zum Feuchtbiotop

In der südlichen Langsee-Niederung schließen sich an den Schilfgürtel landeinwärts Brachflächen an. Bedingt durch einen hohen Grundwasserstand finden sich hier Restbestände von feuchten Hochstaudenfluren. Für die Erhaltung der Tierwelt, insbesondere der Insekten, aber auch der „Besucher“ aus benachbarten Biotopen, bilden die Hochstauden wichtige Lebens-, Nahrungs- und Überwinterungsräume. Ihre charakteristischen Pflanzenarten sind Mädesüß, Sumpf-Segge, Rohrglanzgras und Schilf.

Bis etwa 1970 wurden diese Flächen als Wiese genutzt. Auf feuchten Flächen, die längerfristig vom Menschen ungenutzt bleiben, können sich allmählich Erlen und Weiden entwickeln. Vereinzelt wachsen hier Holunderbüsche.



Blick über den Trockenhang

Der Trockenhang am Kölenberg (4*)

Wertvolle Pflanzenarten am Hang

Der Steilhang am Kölenberg weist eine für nährstoffarme Trockenstandorte typische Tier- und Pflanzenwelt auf. Der Hang mit seiner trockenen, verbuschten Hochstaudenflur bietet trockenheitsliebenden Arten einen Lebensraum, der heute nur noch selten ist. Aus diesem Grund kommen hier bereits in ihrem Bestand gefährdete Pflanzenarten wie zum Beispiel Golddistel, Purgier-Lein und Wundklee vor. Auch schützenswerte Wildbienenarten finden hier einen Lebensraum.

Der Kuckucksberg (5*)

Ein Relikt aus der Eiszeit

Im südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt der bewaldete Kuckucksberg. Begünstigt durch dessen

eiszeitliche Gestalt und einige zum Teil trockengefallene Kleingewässer konnte sich hier nach Aufforstung ein artenreicher Wald aus Eichen, Buchen, Eschen und Ahorn entwickeln. Ein Wald trägt nicht nur zum Klimaschutz bei, er schützt auch den Wasserhaushalt und vor Lärm. Spaziergängerinnen und Spaziergängern bietet er auf Wanderwegen Erholung pur.

Richtiges Verhalten im Landschaftsschutzgebiet

Um das Landschaftsschutzgebiet in seiner Schönheit und ökologischen Vielfalt zu erhalten, sollten bei einem Besuch einige Dinge beachtet werden:

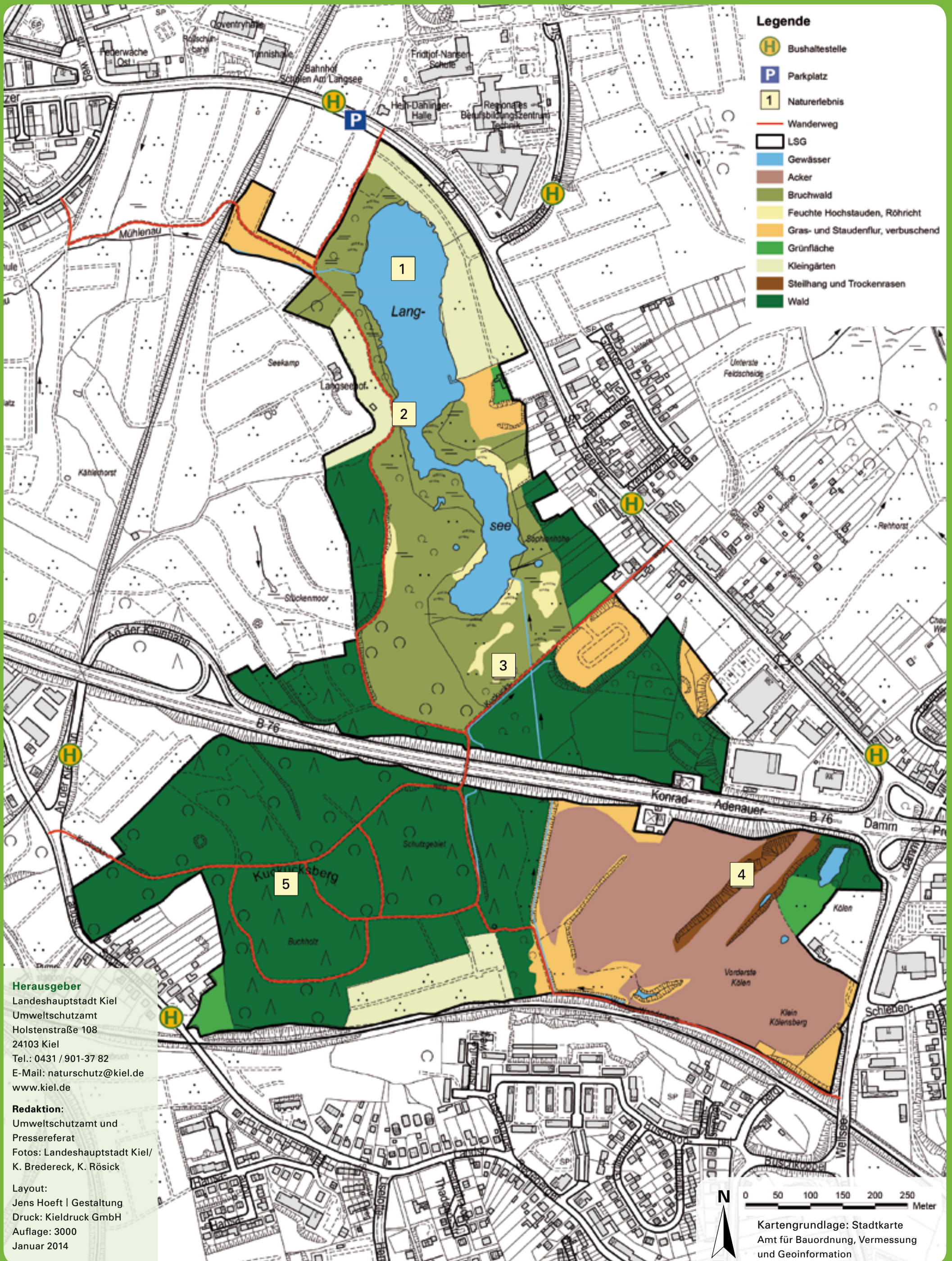
- ◆ Die Uferbereiche und Röhrichtzonen nicht betreten oder zerstören.
- ◆ Hunde, insbesondere während der Brutzeit und in der Nähe der Uferbereiche, anleinen.
- ◆ Keine Pflanzen zerstören oder entfernen.
- ◆ Tiere, besonders Vögel, nicht beunruhigen oder ihre Lebensstätten zerstören

Für weitere Informationen können Sie sich an das Umweltschutzamt der Landeshauptstadt Kiel, Holstenstraße 106-108, Telefon 0431/901-3782, wenden.



Rundweg am Kuckucksberg

Landschaftsschutzgebiete in Kiel



Langsee, Kuckucksberg und Umgebung

**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“
Landeshauptstadt Kiel
Vom 17.01.1996**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der oben genannten Bezeichnung im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Naturschutzbehörde geführt.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 71,6 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die Bundesstraße 76/202 (Konrad-Adenauer-Damm) in zwei Bereiche geteilt und wie folgt beschrieben:

I. Der südliche Teil des Schutzgebietes wird im Osten durch den Wellseedamm, im Süden durch den Wellsee-Wanderweg und die Bahnlinie Kiel - Lübeck, im Westen durch die Segeberger Landstraße sowie die Kleingartenanlage Weberkoppel 8 und im Norden durch die Bundesstraße 76/202 begrenzt.

Ausgenommen von dem Schutz sind:

- A. das Grundstück der Tankstelle an Konrad-Adenauer-Damm 100,
- B. das Grundstück der Elmschenhagener Bürgergilde am Wellseedamm 77,
- C. die Grundstücke der Segeberger Landstraße 3 a/3 b, 3, 5, 7, 9, 13, 15, 17, 17 a und 9/19 a sowie
- D. in der Gemarkung Wellsee, Flur 2, die Flurstücke 19/2, 20/3, 19/4, 20/13, 298/19, 301/20, 303/20 und 304/20.

II. Der nördliche Teil des Landschaftsschutzgebietes wird begrenzt durch die nördlich und östlich gelegene Preetzer Straße, die Kleingartenanlagen Weberkoppel 9, Stückenmoor, Weberkoppel 10 und Schleusenkoppel im Westen sowie die Bundesstraße 76/202 im Süden.

Ausgenommen von dem Schutz sind:

- A. der südöstliche Teil der Kleingartenanlage Seekoppel an der Preetzer Straße,
- B. das Grundstück Preetzer Straße 204 bis zu einer Tiefe von ca. 50 m,.

- C. die Grundstücke Preetzer Straße 212 bis 220 bis zur rückwärtigen Böschungskante,
- D. die Grundstücke Preetzer Straße 222 bis 226 bis zu einer Tiefe von ca. 60 m,
- E. das Grundstück Preetzer Straße 228 bis zur rückwärtigen Böschungskante,
- F. das Grundstück Preetzer Straße 230,
- G. die Grundstücke Preetzer Straße 232 bis 246 bis zu einer Tiefe von ca. 65 m,
- H. das Grundstück Preetzer Straße 248 bis zu einer Tiefe von ca. 105 m,
- I. die Grundstücke Preetzer Straße 250 bis 258
- J. in der Gemarkung Kiel-Gaarden-Süd, Flur 1, die Flurstücke 19, 20 und 21
- K. die Gewerbegrundstücke Preetzer Straße 298 bis 306 und
- L. das Grundstück der Tankstelle am Konrad-Adenauer-Damm 101.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind des weiteren die begrenzenden Straßen, Wege und die begrenzende Bahntrasse.

(4) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet (punktiert) dargestellt.

(5) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in vier Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5000, Blätter Kiel-Mitte, Kiel-Süd, Kiel-Ost und Kiel-Elmschenhagen in schwarzer Punktreihe eingetragen. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Ausfertigung der Karten ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, 24114 Kiel, verwahrt. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Wirkungsgefüges des in der Weichseleiszeit entstandenen Langsees mit dem südwestlich gelegenen Kuckucksberg, welche Teil des Endmoränenzuges innerhalb der Jungmoränenlandschaft sind, sowie der naturverträglichen Erholungsnutzung.

(2) Im Bereich des Langsees befinden sich Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichte und Großseggensümpfe als Verlandungszonen, Naßwiesen und nasse Staudenfluren, Feuchtwiesen sowie Bruchwälder und Weidengebüsche, die gegenüber Beeinträchtigungen, insbesondere durch angrenzende Erholungsnutzung, besonders geschützt werden müssen.

Der Kuckucksberg ist bedingt durch die Morphologie, den Wasserhaushalt und den Anteil an Kleingewässern ein vielfältig strukturierter artenreicher Waldbestand, dessen Potential durch eine extensive forstliche Bewirtschaftung zu einer naturnahen Waldentwicklung genutzt werden soll.

Der im Bereich des Kleinen Kölenberges vorhandene Trockenrasen-Steilhang ist aufgrund der hier vorhandenen besonderen Kraut- und Grasvegetation zu schützen und durch Pflegemaßnahmen zu erhalten bzw. zu entwickeln.

(3) Im Landschaftsschutzgebiet ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und soweit erforderlich entwickeln und wiederherzustellen. Dieses betrifft insbesondere die Niederungsbereiche stehender und fließender Gewässer sowie Tümpel und Niedermoore.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern können.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben sowie im Bereich der Kleingärten Gartenlauben in der im § 3 des Bundeskleingartengesetzes genannten Größenordnung;
2. Hochspannungsleitungen, Straßen oder mit Bindemitteln, ausgenommen mit Lehm, befestigte Wege oder andere Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern;
3. Einrichtungen zur Haltung von wildlebenden Tierarten zu errichten oder zu erweitern;
4. Parkplätze, Stellplätze, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätze sowie Bootsstege zu errichten oder zu erweitern;
5. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen oder zu ändern oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu verändern;
6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, in dem in § 13 Abs. 1 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen;
7. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Knicks, Erdwälle, Kleingewässer, Tümpel, sonstige Feuchtgebiete oder die Ufervegetation stehender oder fließender Gewässer zu beseitigen oder auf andere Weise zu beschädigen;
9. Wald- oder Feldgehölze umzuwandeln oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen;
10. Wildäcker anzulegen; ausgenommen ist die Anlegung auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken;
11. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks zu errichten oder zu erweitern;
12. feste oder flüssige Abfälle zu lagern oder abzulagern, nicht mehr für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abzustellen oder das Landschaftsschutzgebiet sonst zu verunreinigen,
13. Flugmodelle, Flugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder lenkbare Drachen aufsteigen oder landen zu lassen, Modellboote fahren zu lassen oder motorsportliche oder fahrradsportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. gebietsfremde, nicht heimische wildwachsende oder nicht wildwachsende Pflanzenarten oder vermehrungsfähige Teile dieser Arten oder gebietsfremde Tiere wildlebender oder nicht wildlebender Arten außerhalb von Haus- und Gartengrundstücken auszusetzen oder anzusiedeln.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen aller Art, soweit sie gemäß § 35 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben sind sowie im Bereich der Kleingärten Gartenlauben in der im § 3 des Bundeskleingartengesetzes genannten Größenordnung;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. die Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art; ausgenommen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh sowie zur vorübergehenden Bewässerung von Kleingärten;
4. das wesentliche Umgestalten von Hochspannungsleitungen, Straßen, mit Bindemitteln befestigten Wegen oder anderer Verkehrsflächen, von Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätzen einschl. Schrottplätzen oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks und von Parkplätzen, Stellplätzen, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätzen, Bootsstegen sowie von Einrichtungen zur Haltung wildlebender Tierarten;
5. das Lagern oder Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen;
6. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, die kleiner als in den in § 13 Abs. 1 LNatSchG genannten Umfang sind, soweit sie die Oberflächengestalt wesentlich verändern;
7. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit und die kurzfristige Anlieferung von Materialien zu den Kleingartenparzellen;
8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Bindemittel, sowie mit Lehm als Bindemittel;
9. das Aufstellen oder Errichten von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln; ausgenommen Hinweisschilder in den Kleingartenanlagen;
11. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;

12. der Umbruch der als Dauergrünland genutzten, in der Abgrenzungskarte in Kreuzschraffur dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen;
13. die Reetnutzung;
14. die Vornahme von Erstaufforstungen,
15. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gräben und
16. das Durchführen von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichen Lärm verbundenen sein können oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören können.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 LNatSchG in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung üblichen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, hölzerne, nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen;
3. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen;
4. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. in ihren Einzelheiten festgelegten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 LNatSchG zu treffenden Entscheidungen.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die §§ 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

(2) Über Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als untere Naturschutzbehörde, und zwar unter Beachtung der Maßgaben des § 21 c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

§ 8 Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß

1. verfallene Gebäude und Anlagen beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, nach Anhörung der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Genehmigung eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

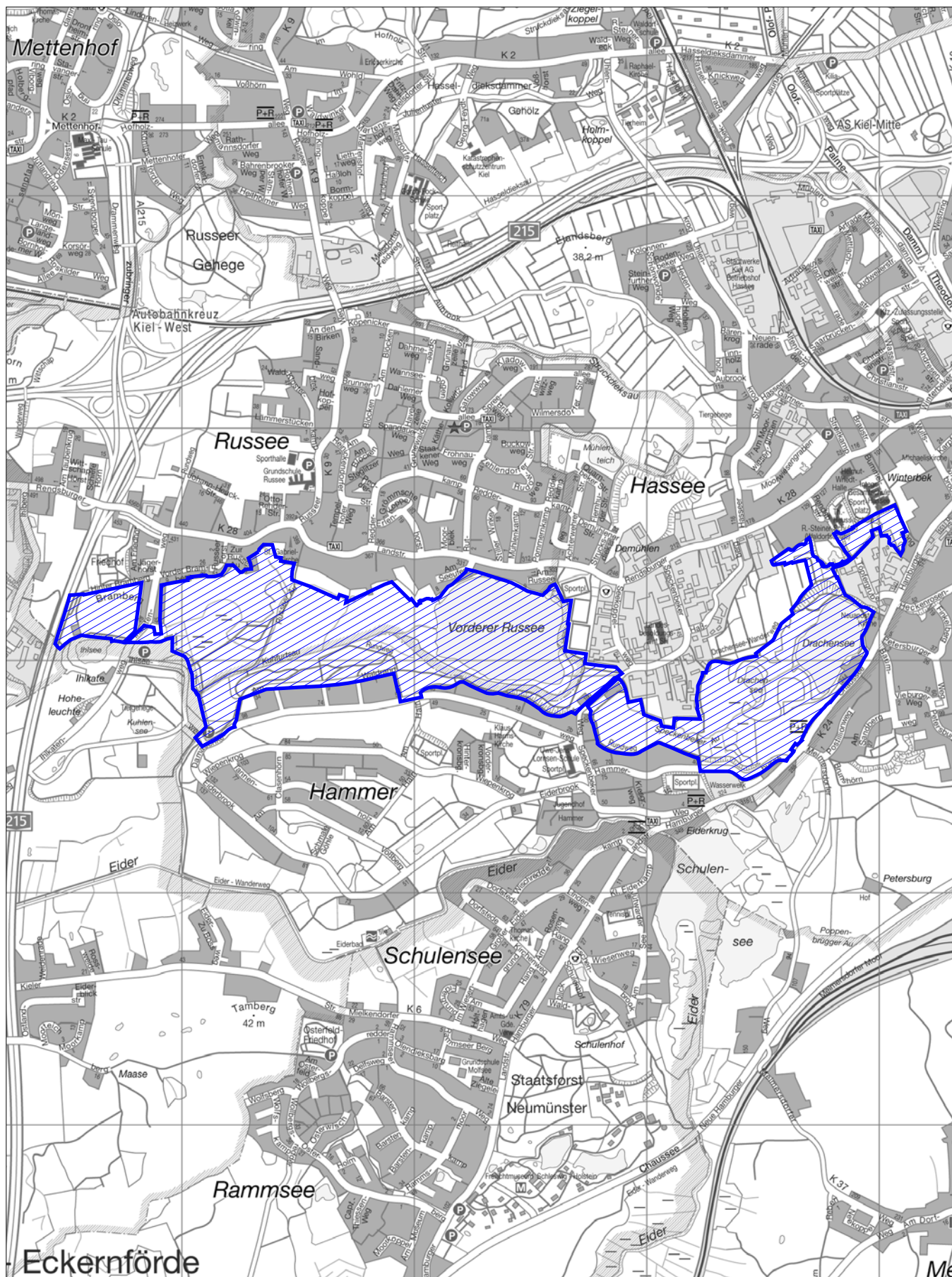
Kiel, den 17. Jan. 1996

L.S.

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
untere Naturschutzbehörde

gez. Kelling

LSG Drachensee, Russee und Umgebung



Landschaftsschutzgebiete in Kiel

Drachensee, Russee und Umgebung



Die Niederungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Drachensee, Russee und Umgebung“ liegt am südlichen Stadtrand Kiels. Es hat eine Größe von circa 144 Hektar. Während der Weichselzeit sind der Große und der Kleine Drachensee sowie der Vordere und Hintere Russee durch eine Toteissackung entstanden. Sie bilden den Ausläufer des Westensee-Endmoränengebiets.

In historischen Karten lautet die Bezeichnung der beiden Drachenseen, die bis vor 100 Jahren noch verbunden waren, „Drecksee“. Dieser Begriff leitet sich vom früheren deutschen „Draksee“ ab. Eine „Drake“ ist im alten Sprachgebrauch eine langgezogene Landschaft, die hier die Drachensee-Niederung beschreibt.



Vorfrühling am Großen Drachensee

Als die Stadt Kiel den See in Zeiten bevor es den heutigen Kühlschrank gab, an einen Eisfabrikanten verkaufte, ließ dieser den See aus Werbezwecken Anfang des 20. Jahrhunderts in „Drachensee“ umbenennen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts lagen die Seen noch inmitten von landwirtschaftlichen Flächen und bewaldeten

Hängen. Durch die zunehmende Besiedlung und Bebauung in den vergangenen 100 Jahren gerieten sie immer mehr in Stadtrandlage. Das Erscheinungsbild wurde in dieser Zeit durch den Menschen, zum Beispiel durch Bodenaufschüttungen und Wasserabsenkungen, stark verändert. Im Bereich des Brambergs fand Kiesabbau statt, der Name „Töpfergrube“ stammt noch aus dieser Zeit.



Wanderweg in der Drachenseeniederung

Heute befinden sich die Seen und ihre Uferbereiche jedoch in einem weitgehend naturnahen Zustand und wurden daher 2008 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sie sind Teil des regionalen Biotopverbundsystems, das bis zum Westensee reicht.

Durch ihre zentrale Lage ist hier ein beliebtes Naherholungsgebiet entstanden. Der Drachenseewanderweg lädt Spaziergänger ein, die Niederungen mit ihrer vielfältigen und schönen Natur zu durchstreifen.

Feuchtwiesen und Staudenfluren

In den Verlandungsbereichen zwischen den Seen sind auf mächtigen Niedermoorböden wertvolle Feuchtwiesen entstanden, die heute extensiv gepflegt werden.

Die Vegetation wird überwiegend von Sauergräsern wie der Wald-Simse und der Sumpf-Segge bestimmt. In den Speckenbeker Wiesen nimmt die Feuchtigkeit der Flächen von Ost nach West ab, so dass im Westen auch eine Nutzung als Pferdeweide möglich ist.

Eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd ist aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, um einer Ausbreitung von Gehölzen entgegenzuwirken und die Flächen offen zu halten. Noch kommen hier in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestufte Pflanzen wie die Kuckucks-Lichtnelke, das Moor-Labkraut und der Kleine Baldrian vor. Andere seltene Arten, zum Beispiel der Klappertopf und das Breitblättrige Knabenkraut, sind bereits verschwunden.

Die Kuhfurtsau durchfließt vom Vorderen Russee kommend den westlichen Niederungsbereich. Weiter westlich ist die Bodenstruktur in der Vergangenheit durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert worden. Dadurch konnte sich ein vielseitiges Mosaik aus Röhrichten und Sümpfen, aus Gebüsch und Bruchwald, aber auch aus Magerrasen und Staudenfluren entwickeln, das heute zahlreichen Insekten, Amphibien und Vögeln einen Lebensraum bietet.

Röhricht

Die ausgedehnten Röhrichtbestände bilden an den Seen gürtelförmige Verlandungszonen. Neben Schilf findet man hier auch Rohrkolben und Ästigen Igelkolben. Abgesehen von ihrer Bedeutung als Nist- und Lebensraum besonders für Vögel wie Rohrdommel, Zwergtaucher und Rohrweihe haben die Schilfzonen eine wichtige Funktion für die Selbstreinigungskraft der Seen. Am Großen Drachensee ist im Norden und Osten aufgrund des steil abfallenden Ufers kaum eine Röhrichtzone ausgeprägt. An dem nur noch wenige Zentimeter tiefen Kleinen Drachensee sowie in den Einmündungs- und Ausflussbereichen des Vorderen Russee ragt das Schilf weit in die Gewässer hinein und zeigt damit die beginnende natürliche Verlandung der Seen an.



Schilfbestände am Russee

Durch Ablagerung von abgestorbenen Organismen und eingeschwemmtem Material wächst die Wasserfläche mit der Zeit zu, wie es am Hinteren Russee bereits geschehen ist. Man findet hier heute Schilfflächen, Weidengebüsche und einige Baumbestände.

In der Vergangenheit hatte das Schilf eine große Bedeutung zur Gewinnung von Reet für Dacheindeckungen und wurde am Kleinen Drachensee regelmäßig im Winter geerntet. Als Schlussphase der Seenverlandung entsteht ein Erlenbruchwald.

Bruchwald

Der ausgeprägte Bruchwald, der die Seen und Auen auf den Standorten mit hohem Grundwasserstand umgibt, ist von Weiden und Erlen bestimmt.

Die Erle besitzt zum besseren Halt auf dem nassen Untergrund Stelzwurzeln. Die Wurzeln verfügen über Wurzelknöllchen, die von stickstoffbildenden Bakterien besiedelt werden. Diese wandeln den Luftstickstoff in eine für den Baum verfügbare Form um und sichern die Nährstoffversorgung in diesem Lebensraum.

Richtiges Verhalten im Landschaftsschutzgebiet

Um das Landschaftsschutzgebiet in seiner Schönheit und ökologischen Vielfalt zu erhalten, sollten bei einem Besuch einige Dinge beachtet werden:

- Die Uferbereiche und Röhrichtzonen nicht betreten oder zerstören.
- Hunde, insbesondere während der Brutzeit und in der Nähe der Uferbereiche, anleinen.
- Keine Pflanzen zerstören oder entfernen.
- Tiere, besonders Vögel, nicht beunruhigen oder ihre Lebensstätten zerstören.

Erlenbruch



Landschaftsschutzgebiete in Kiel: Drachensee, Russee und Umgebung

Herausgeber:

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt
Holstenstraße 108
24103 Kiel
Tel.: 0431 / 901-37 82
E-Mail: naturschutz@kiel.de
www.kiel.de

Redaktion:

Umweltschutzamt und
Pressereferat
Karte und Text:
Karen Brederock, Kai Rösick,
Umweltschutzamt

Titelbild und Fotos: Umweltschutzamt

Layout: Jens Hoeft | Gestaltung

Druck: Kieldruck GmbH

Auflage: 2.000

März 2014



Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Drachensee, Russee und Umgebung"
Vom 14.05.2008

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136 ff.) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes mit der Bezeichnung "Drachensee, Russee und Umgebung" in das Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 144,4 ha und umfasst die Niederungs- und Hangbereiche des Drachensees sowie des Vorderen und Hinteren Russees.

Die Abgrenzung verläuft entlang der Böschungen und des Kleingewässers auf dem Grundstück Hamburger Chaussee 164, östlich angrenzend am Bummelgang, von dort nach Westen an der südlichen Grenze der Schulgrundstücke der IGS Hassee, der Theodor-Heuss-Schule und der Rudolf-Steiner-Schule und der Kleinsiedlung Rendsburger Landstraße, an der östlichen Grenze und südlichen Grenze der Kleingartenkoppel bzw. am Drachenseewanderweg, an der südlichen Grenze des Gewerbegebietes Speckenbeker Weg, an der westlichen Grenze der Sportanlagen, südlich der bebauten Grundstücke an der Rendsburger Landstraße, Russeer Au, Russeer Forst, Vorder und Hinter Bramberg, entlang der westlichen Stadtgrenze, am Wanderweg am Waldrand, am Wanderweg Speckenbeker Wiese, auf der Höhe des Sportplatzes am Hammerbusch bis zur Hamburger Chaussee, von dort an der Hamburger Chaussee bis zum Drachenseewanderweg und an der westlichen Grenze des Gewerbegebietes Töpfergrube.

(2) Ausgenommen von dem Schutz sind sämtliche begrenzenden Straßen, Wege und die Bahntrasse.

(3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet mit grauer Schattierung dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet dargestellt. Sie verläuft an der Außenkante der Abgrenzungslinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausfertigungen der Übersichts- und der Abgrenzungskarte sind bei der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, in Kiel verwahrt.

Die Verordnung und die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet umfasst insbesondere den Drachensee, den Vorderen und Hinteren Russee, die Niederungsbereiche und Bruchwaldbereiche der Seen, der Speckenbeker Au und Kuhfurtsau, die in Sukzession befindlichen ehemaligen Kiesabbaugebiete Töpfergrube, Vorder und Hinter Bramberg sowie die bewaldeten Hangbereiche. Dieser während der Weichseleiszeit entstandene Naturraum ist Bestandteil des geologisch-geomorphologisch schützenswerten Objektes „Das Eidertal im Kieler Gebiet und seine nähere Umgebung“.

(2) Bestimmend für das Gebiet sind neben den Seen das hügelige Relief, ausgedehnte, zum Teil artenreiche Feuchtwiesen und Seggenriede im Bereich der Speckenbeker Au und der Kuhfurtsau, Röh-

richtbestände, Bruchwälder, Waldgebiete im Bereich des Hinteren Russees sowie strukturreiche Sukzessionsflächen.

Das Gebiet erfüllt auch aufgrund seiner radialen Ausdehnung vom Rand des Hansdorfer Moores bis an den Innenstadtrand wichtige Erholungs- und ökologische Funktionen für den Naturhaushalt und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Es ist Teil des regionalen Biotopverbundes, der bis zum Westenseegebiet reicht.

(3) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenheit, Schönheit des Landschaftsbildes,
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

zu sichern.

Insbesondere sollen das ökologische Potenzial des Drachensees, des Russees sowie die Niederungsbereiche des Drachensees, des Russees, der Speckenbeker Au sowie der Kuhfurtsau entwickelt und eine naturnahe Waldentwicklung unterstützt werden.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bevorrechtigt im Außenbereich bzw. gemäß § 26 Abs. 3 LNatSchG im Schutzstreifen an Gewässern zulässige Vorhaben, nicht jedoch Windenergieanlagen;
2. Straßen, Wege und Plätze jeder Art und andere Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- oder Schotterschichten sowie Sende-, Licht- und Leitungsmasten zu errichten oder zu erweitern;
3. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen oder zu beseitigen;
4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und -füllungen sowie Aufspülungen in dem in § 11 Abs. 2 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
5. Wald- oder Feldgehölze oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen umzuwandeln, auf anderen Flächen standortfremde Nutzungen aufzunehmen oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen;

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 LNatSchG in der üblichen Art und im bisherigen Umfang soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 4 und 6;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; ausgenommen ist das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, d.h. nicht geschlossene hölzerne oder mobile (mit landschaftsangepasstem Anstrich) Hochsitze hinausgehen, und die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Fischereirechts durch angelfischereiliche Nutzung;
3. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder sowie der Regenwasserrückhaltebecken nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Gleisanlagen;
5. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen;
6. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 10 bis 14 LNatSchG zu treffenden Entscheidungen;
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen;
9. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzwecks die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungspflichtige Handlungen zulassen, soweit sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lassen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen aller Art, soweit sie gemäß § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich bzw. gemäß § 26 Abs. 3 LNatSchG im Schutzstreifen an Gewässern zulässig sind sowie baulicher Anlagen aller Art, die bei einer Errichtung oder Änderung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
2. Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen mit wassergebundenen Kies- oder Schotterdeckschichten;

3. die Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Leitungen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh;
4. das wesentliche Umgestalten von Hochspannungsleitungen, Straßen, mit Bindemitteln befestigten Wegen oder anderer Verkehrsflächen, von Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätzen einschl. Schrottplätzen oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks und von Parkplätzen, Stellplätzen, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätzen, Bootsstegen sowie von Einrichtungen zur Haltung von wild lebenden Tierarten;
5. die Anlage von Rückhalte- und Sedimentationsbecken oder Fischteichen;
6. das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen außerhalb der dafür bestimmten Plätze; die Regelung des § 44 Abs. 2 LNatSchG für Grundstücke, die zum engeren Wohnbereich gehören, bleibt hiervon unberührt;
7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören;
8. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen, die die Oberflächengestalt verändern und die kleiner als in dem in § 11 Abs. 2 LNatSchG genannten Umfang sind;
9. die Durchführung von motorsportlichen oder fahrradsportlichen Veranstaltungen und das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; nicht genehmigungspflichtig ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
10. das Steigen- und Landenlassen von Modellflugkörpern mit Eigenantrieb und von Gleitschirmen;
11. das Aufstellen oder Errichten von fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
12. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedigungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
13. der Umbruch der als Dauergrünland genutzten, in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen;
14. die Vornahme von Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und der Reetschnitt.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu erteilenden sonstigen Genehmigungen ein.

(3) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen von Soll- und Regelvorschriften und Befreiungen von Verboten und Geboten dieser Verordnung sind bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Entscheidungen ergehen durch die untere Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Ziffer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 vornimmt oder
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR und nach Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel,

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Umweltschutzamt
- Untere Naturschutzbehörde -

.....
Angelika Volquartz

Naturschutzgebiete

Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Naturschutzgebiete zählen zu den Kernzonen und damit den vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Sie können ausgewiesen werden, sofern ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

Schutzzweck

1. zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmter Pflanzen- oder Tierarten und ihrer Bestände
2. wegen ihrer Seltenheit oder Vielfalt ihres gemeinsamen Lebensraums
3. wegen ihrer besonderen Eigenart oder Schönheit oder
4. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

erforderlich ist.

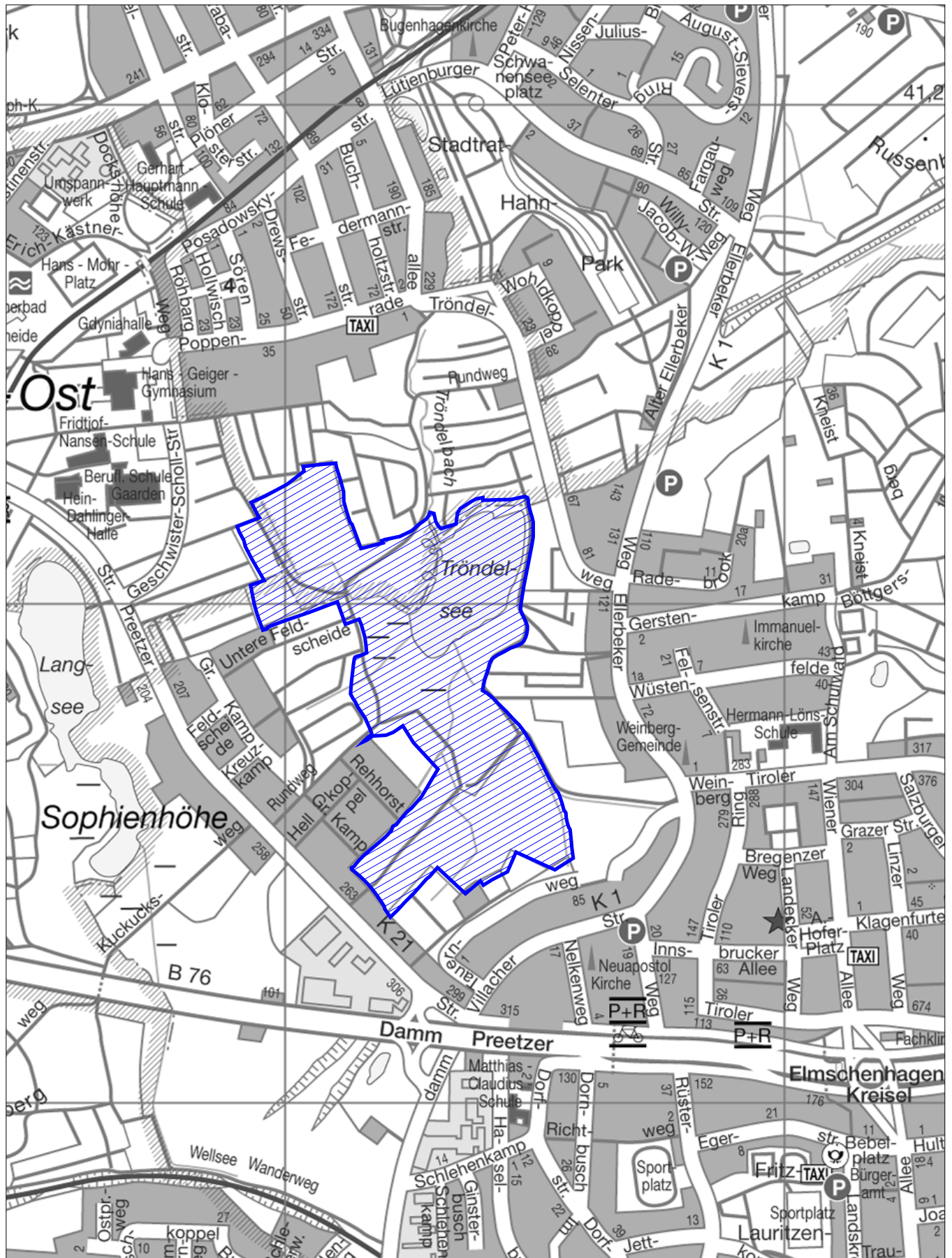
Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgt durch die oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein).

In Kiel gibt es drei Naturschutzgebiete, und zwar den Tröndelsee, den Schulensee mit den angrenzenden Bereichen und den Mönkeberger See. Beim Mönkeberger See und beim Schulensee handelt es sich um „kreisübergreifende“ Naturschutzgebiete, die sowohl im Bereich der Landeshauptstadt Kiel als auch des Kreises Plön bzw. Rendsburg-Eckernförde liegen.

Rechtsgrundlage

§ 23 Bundesnaturschutzgesetz und § 13 Landesnaturschutzgesetz

NSG Tröndelsee und Umgebung



Naturschutzgebiete in Kiel

Tröndelsee und Umgebung

Das Naturschutzgebiet „Tröndelsee und Umgebung“ erstreckt sich im östlichen Stadtgebiet von Kiel zwischen den Stadtteilen Gaarden und Elmschenhagen auf einer Fläche von 24 Hektar.

Es wurde 1983 als erstes Naturschutzgebiet der Landeshauptstadt Kiel ausgewiesen. Das Schutzgebiet umfasst den Tröndelsee, dessen ausgedehnte Verlandungsgebiete sowie die angrenzenden Feuchtgrünlandflächen.

Das eiszeitlich geformte Relief

Das Gebiet des Tröndelsees liegt in einem während der letzten Phase der Weichsel-Kaltzeit ausgeformten Tal. In nordwestlicher und südöstlicher Richtung wird es von Moränenwällen (abgeriebenes und vom Gletscher mittransportiertes Material wie Mergel, Sand, Lehm und Geröll) begrenzt.

Die Niederung füllte sich nach dem Abtauen des Eises mit Schmelz- und Quellwasser. Heute überwiegen hier vom Grundwasser beeinflusste Niedermoorböden.

Rundweg durch das Naturschutzgebiet



Großer Schillerfalter

Die Lebensräume

Wie bei natürlichen Verlandungszonen üblich, geht der See in eine weitreichende Röhrichtzone und anschließend in Weidengebüsche und Erlenbrüche über. Sehr artenreiche Feuchtwiesen kennzeichnen das Gebiet. Diese verschiedenen Biotope bieten Lebensraum für viele in Schleswig-Holstein selten gewordene Pflanzen- und Tierarten.

Die Karte auf der Rückseite stellt die verschiedenen Lebensräume im Naturschutzgebiet dar. Über einen Rundweg kann das Gebiet erwandert werden.



Uferweg

Der Tröndelsee (1*)

Durch Verlandung schwindet die Wasserfläche

Vermutlich hat sich der Tröndelsee in einem ehemaligen Toteisloch gebildet. In den See wurden lange Zeit ungeklärte Abwässer eingeleitet. Heute noch befindet sich im östlichen Randbereich ein Regenwasserabsenkbecken, dessen Überlauf in den See führt. Daher ist der See sehr nährstoffreich und die Wasserqualität gering.

Durch den Nährstoffeintrag hat sich der natürliche Verlandungsprozess im letzten Jahrhundert stark beschleunigt. Daher beträgt die Wasserfläche des Sees heute nur noch zwei Drittel der ursprünglichen Größe.

Der See und die angrenzenden Röhrichtbereiche sind jedoch Lebensraum für viele Wasservogelarten wie die Wasserralle, Hauben- und Rothalstaucher sowie Reiher- und Krickente.

Die Feuchtwiesen (2*)

Vielfalt seltener Pflanzenarten

Feuchtwiesen sind Extremstandorte, die sich durch eine große Artenfülle auszeichnen. Je nach Nährstoff- und

Säuregehalt des Bodens sowie Art und Dauer der Durchnässung siedeln sich auf den Feuchtwiesen unterschiedlichste Pflanzenarten an.

Bodensaure Verhältnisse bieten ideale Bedingungen für viele Kleinseggenarten, die in Folge von Entwässerung und intensiver Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes in Schleswig-Holstein stark zurückgegangen sind.

Am Tröndelsee kommen unter anderem die Zweizeilige Segge, die Gelbe Segge, die Igel-Segge und die Hirse-Segge vor. Am Übergang zwischen Kleinseggen- und Großseggenzone wächst die sehr seltene Wunder-Segge. In sehr nassen Wiesenbereichen wachsen der gefährdete Dreiblättrige Fieberklee und der Sumpf-Schachtelhalm.

Die Feuchtwiesen wurden bis 1970 landwirtschaftlich genutzt. Nachdem sie brach gefallen sind, hat sich in einigen Bereichen das Schilf durchgesetzt und bildet heute Landröhrichte aus.

Wiesen-Pflege

Sorgsam auf den Entwicklungsrhythmus der verschiedenen Pflanzenarten abgestimmte Pflegemaßnahmen sollen die Feuchtwiesen in ihrem Bestand erhalten. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass sich die Wiesen der Natur entsprechend weiter bis zum Endstadium eines Waldes entwickeln.

Durch regelmäßige Mahd haben sich prächtige Orchideenbestände entwickelt, in denen das Breitblättrige Knabenkraut und das Fleischfarbene Knabenkraut vorkommen.

Im Frühjahr fällt der hohe Anteil an Sumpfdotterblume und Wiesenschaumkraut ins Auge, zeitlich folgt der Flammende Hahnenfuß. Im Herbst sieht man den Teufelsabbiss mit blauvioletter Blüte. Der gefährdete Große Klappertopf findet hier ebenfalls gute Lebensbedingungen.

Als typische Pflanze des feuchten Brachlandes ist das Echte Mädesüß reich vertreten.

Der Erlenbruch (3*)

Vom Grünland zum Wald

Vor circa 100 Jahren war die Niederung nahezu baumfrei

und wurde extensiv genutzt. Nachdem Grünlandflächen nicht mehr bewirtschaftet wurden, entwickelten sich dort Erlenbrüche. Diese stehen immer am Ende der Entwicklung, wenn Seen natürlich verlanden. Der westlich des Tröndelsees liegende Erlenbruch entstand auf einem jungen Verlandungsbereich des Sees. Die Krautschicht unter den relativ jungen Bäumen wird von Schilf, Sumpfreitgras und Sumpf-Farn dominiert. Es gedeihen hier auch das Sumpf-Blutauge und das Sumpf-Weilchen.

Die Weideflächen (4*)

Rinder als Landschaftspfleger

Im südlichen Bereich des Naturschutzgebietes befinden sich größtenteils feuchte Grünlandflächen. Es kommen hier die Sumpf-Segge und die Wald-Simse vor. Wenige Rinder werden hier zur Landschaftspflege eingesetzt. Sie wirken vor allem der sonst einsetzenden Verbuschung entgegen. Die Flächen sind über den Rundweg begehbar und ein direkter Kontakt mit den friedlichen und an den Menschen gewöhnten Rindern ist möglich.



Knabenkraut

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet "Tröndelsee und Umgebung"
vom 26. September 1983**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes (LPflegG) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Tröndelsee und seine Umgebung, Stadt Kiel, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Tröndelsee und Umgebung" unter Nummer 71 in das beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet ist rd. 24 ha groß und umfaßt in der Gemarkung Kiel

1. Flur R 11,
das Flurstück 16 tlv.,
2. Flur Q 12,
das Flurstück 5 tlv.,
3. Flur R 12,
die Flurstücke 5 tlv., 12 bis 14, 15 tlv., 16 tlv., 23 bis 29, 30 tlv., 31, 34, 78 tlv., 80, 82 tlv., 86 tlv., 91 tlv., 92, 93, 95, 97, 98,
4. Flur Q 13,
das Flurstück 7 tlv.,
5. Flur R 13,
die Flurstücke 14 tlv., 15 tlv., 16 tlv., 17 tlv., 51 tlv. und 21 tlv.,
6. Flur S 12,
die Flurstücke 1 tlv., 101, 102, 103.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Naturschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Katasterkarte im Maßstab 1 : 1.000 rot eingetragen. Die maßgebende Ausfertigung der Karte ist beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberster Landschaftspflegebehörde verwahrt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine weitere Ausfertigung ist beim Oberbürgermeister der Stadt Kiel als unterer Landschaftspflegebehörde niedergelegt. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz eines in der Weichseleiszeit entstandenen Sees mit seiner Umgebung. Es beherbergt Kalkflachmoorbereiche, Wasserpflanzen-Gesellschaften, ausgedehnte Röhrichte und Großseggen-Sümpfe als Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Weiden- und Erlenbrüche sowie alte Torfstiche als Lebensraum zum Teil stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten

und, soweit es zur Erhaltung bestimmter, bedrohter Pflanzen- und Tierarten erforderlich ist, zu entwickeln und wiederherzustellen.

§ 4

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (5 16 Abs. 2 LPflegG) oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten; insbesondere ist es verboten

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, Klärschlamm oder sonstiges Material organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise zu verändern,
2. Erstaufforstungen vorzunehmen,
3. Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten,
4. sonstige bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 LPflegG vorzunehmen,
5. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
6. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilige zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und der öffentlichen Wege notwendigen Beschilderung,
8. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
10. die Jagd und den Fischfang auszuüben,
11. Modellflugkörper fliegen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen,
12. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege zu betreten, im Naturschutzgebiet zu reiten oder zu fahren,
13. den See mit Wasserfahrzeugen (Boote aller Art, Surfgeräte, Luftmatratzen, usw.) zu befahren, zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen,
14. Zelte und Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde frei umherlaufen zu lassen.

(2) Verbote nach dem LPflegG und sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen, sowie Manöver und gleichartige Übungen abzuhalten, bleiben unberührt.

§ 5

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorlag, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ohne die Verwendung chemischer Mittel zur Grabenentkrautung,
3. die Bejagung von Raubwild und die Bekämpfung wildernder Hunde und Katzen sowie des Bisams,

4. das Betreten und Befahren der jeweiligen Teile des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Beauftragte sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind,
5. das Befahren der gekennzeichneten Wege mit dem Fahrrad oder mit dem Krankenfahrstuhl,
6. das Schlittschuhlaufen.

(2) Soweit eine der in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, verbleibt es bei der Regelung des Dritten Abschnittes LPflegG.

§ 6

(1) Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 12 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 LPflegG weitere Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Grundräumungen, Grundinstandsetzungen und ähnliche, den § 12 des LPflegG berührende Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung und das Ausbringen von Aushub im Naturschutzgebiet,
2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 genutzten Flächen.

§ 7

Die untere Landschaftspflegebehörde kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen. Sie wird ermächtigt, die vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 8

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 LPflegG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Grabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Klärschlamm oder sonstiges Material organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise verändert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Erstaufforstungen vornimmt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt oder Einfriedigungen errichtet,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 sonstige bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 LPflegG vornimmt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und der öffentlichen Wege notwendigen Beschilderung,

8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 die Jagd und den Fischfang ausübt,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Modellflugkörper fliegen oder Schiffsmodelle fahren läßt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege betritt, im Naturschutzgebiet reitet oder fährt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 den See mit Wasserfahrzeugen (Boote aller Art, Surfgeräte, Luftmatratzen usw.) befährt, badet oder mit Tauchgeräten taucht,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Zelte und Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde frei umherlaufen läßt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Kiel vom 24. Juli 1980 (verkündet in den Kieler Nachrichten vom 28. Juli 1980) außer Kraft, soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft.

Kiel, den 26. September 1983

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

gez. Flessner

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
„Tröndelsee und Umgebung“
Vom 28. Februar 2002

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 38 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Tröndelsee und Umgebung“ vom 26. September 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 428), geändert gemäß Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

“3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes sowie die Jagd auf Füchse im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Jagdrecht im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

“§ 6

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen

- a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und
- b) von geophysikalischen Messungen;

2. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes;

3. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes;

4. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde Ausnahmen von dem Verbot der Jagdausübung nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 und von den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 im Einzelfall zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

Artikel 2

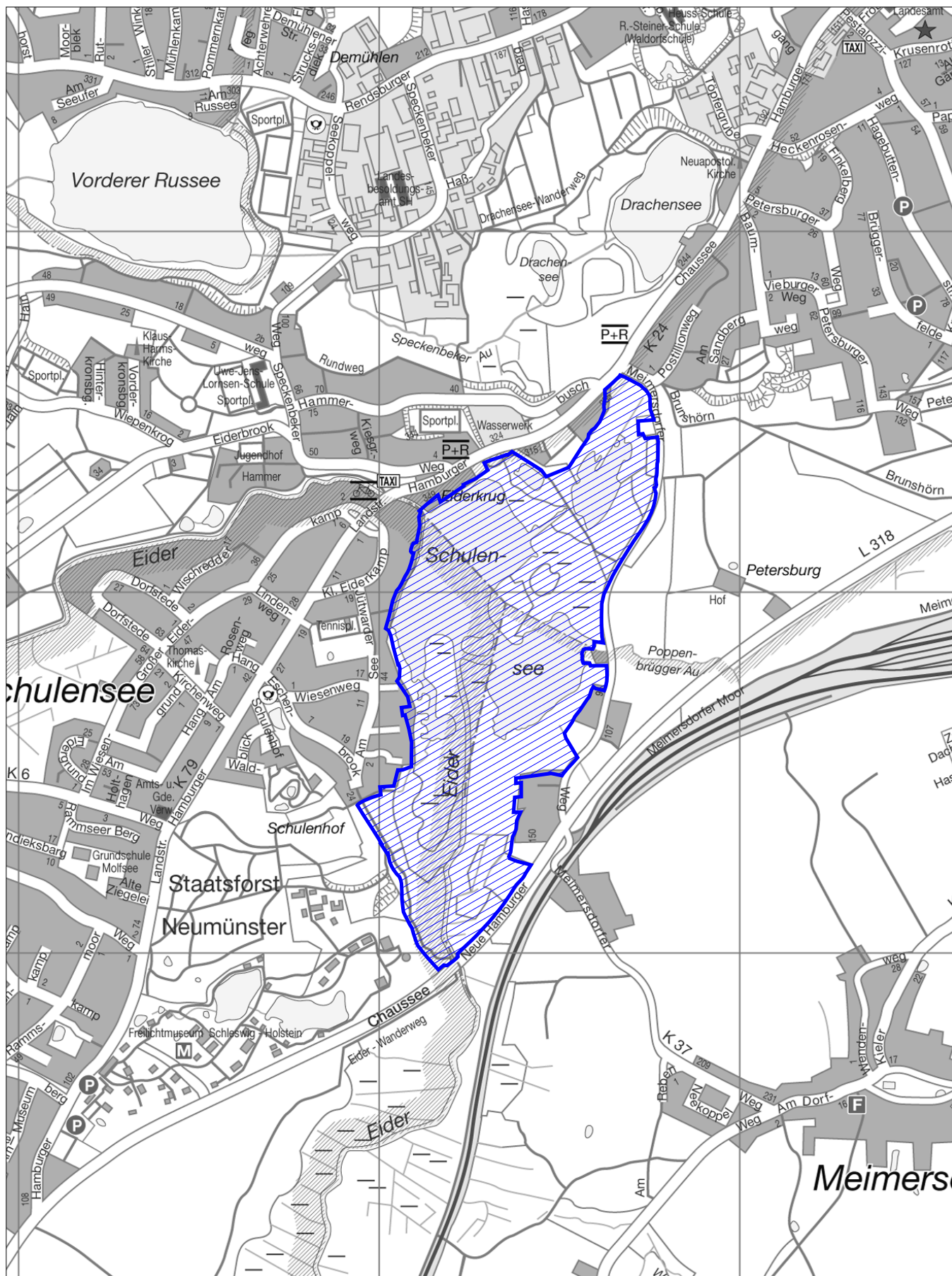
Dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Februar 2002

Klaus Müller
Minister für Umwelt, Natur und Forsten

NSG Schulensee und Umgebung





Naturschutzgebiete in Kiel

Schulensee und Umgebung



März 2004

Das ca. 69 ha große Naturschutzgebiet (NSG) „Schulensee und Umgebung“ zwischen der Gemeinde Molfsee und der Landeshauptstadt Kiel wurde bereits 1986 vom Land Schleswig-Holstein ausgewiesen.

Was sind die Besonderheiten dieser Landschaft?

● Das eiszeitlich geformte Relief

Der Schulensee liegt innerhalb eines glazialen Beckens inmitten des Moränengebiets der Oberen Eider. Dieser Naturraum entstand vor ca. 80 000 bis 10 000 Jahren, als Gletscher der letzten Eiszeit die hügelige Landschaft aus Moränenwällen (vom Gletscher mittransportiertes und aufgeschüttetes Material) und Talzügen schufen.



Blühende Weiße Seerose vor dem Eiderkrug

● Die Natur

Großflächige Bestände aus Röhricht, Weidengebüsch und Erlenbruchwald prägen die Vegetation am Schulensee. Auf dem Wasser ergänzen ausgedehnte Schwimmblattzonen das Bild. Zahlreiche und z.T. seltene, an das Gewässer und seine Verlandungsbereiche gebundene Tierarten finden in der weitläufigen Abgeschiedenheit wertvolle Lebensräume, die in städtischer Umgebung sonst kaum noch vorhanden sind.

Auf den Sukzessionsflächen (hier lösen sich Pflanzen in natürlicher, zeitlicher Abfolge einander ab bis hin zur Waldgesellschaft) sind häufig feuchte Staudenfluren als Ersatzgesellschaft aus ehemaliger Grünlandnutzung hervorgegangen. An der Nordspitze kann man sie z. B. als breiten Streifen am Übergang zwischen Schilf und Grünland sehen. Echtes Mädesüß, Wasserschwertlilie, Gemeiner Gilbweiderich und das Sumpf-Vergissmeinnicht blühen u. a. hier. Sie dienen vielen blütenbesuchenden Wildbienen als Nahrungsquelle.

Die umseitige Karte stellt die unterschiedlichen Biotoptypen im Schutzgebiet dar.

Da das Gelände nicht zu begehen ist, empfiehlt sich ein kurzer Halt an den Aussichtspunkten entlang des Rundwanderwegs. Von dort aus bieten sich reizvolle Einblicke in die Schönheit der Landschaft rund um den See.

1 Der Schulensee

Begehrter Rastplatz für Wintergäste

Besonders in den Wintermonaten gelangt die Umgebung zu landesweiter Bedeutung: Da der See auf Grund des Eiderdurchflusses nur unvollständig vereist, finden sich in der kalten Zeit zahlreiche Wasservögel ein. Für die Krickente, die kleinste europäische Entenart, ist der Schulensee einer der wenigen Winterplätze des Landes. Schnatter-, Reiher- und Schellente sowie größere Ansammlungen von Tafelenten, Singschwänen und Kanadagänsen gesellen sich dazu. Der farbenprächtige Eisvogel brütet und überwintert hier, und auch der gefährdete Gänsesäger ist als Wintergast im NSG anzutreffen.

Ein bemerkenswerter Bestand von Erdkröten nutzt den Schulensee als Laichgewässer. Auch der Moorfrosch, eine bundesweit stark gefährdete Art, kommt hier vor. Er ist eng gebunden an Lebensräume mit hohem Grundwasserstand und findet im NSG gute Lebensbedingungen.

Wie viele andere eutrophe (nährstoffreiche) Binnenseen unterliegt auch der Schulensee einer rasanten Verlandung.

Sein natürlicher Verlandungsprozess durch Feststoffeintrag aus der Eider wurde durch eine Senkung des Wasserspiegels im letzten Jahrhundert sowie durch die anhaltende Nährstoffbelastung aus den Einzugsgebieten noch beschleunigt. Trotz mehrmaliger Ausbaggerungen ist die offene Wasserfläche inzwischen von ehemals 35 ha auf 13 ha geschrumpft.

2 Die Schwimmblattzonen

Nistplatz auf dem Wasser

Vom Eiderkrug aus kann man sehr deutlich die umfangreichen Schwimmblattzonen aus Gelber Teich- und Weißer Seerose erkennen.

Die tellerartigen Blätter dieser Pflanzen werden von der Trauerseeschwalbe, einer bei uns seltenen und vom Aussterben bedrohten Art, als natürlicher Brutplatz genutzt.

Auch Insekten schätzen das Nebeneinander von Wasser und Land: Als Charakterlibelle von Seerosenteichen findet das Große Granatauge in den ausgeprägten Schwimmblattzonen einen wertvollen Lebensraum.

3 Der Röhrichtsumpf

Zuflucht und Nahrungsangebot für seltene Arten

Die weiträumigen Verlandungsflächen werden überwiegend vom Schilfröhricht dominiert. Das Wasserschwadenried, ein typischer Begleiter nährstoffreicher Gewässer, schließt häufig landwärts an die Schilfbestände an.

Unter den verschiedenen Seggenarten kommt die seltene Wundersegge nur noch vereinzelt vor. Durch die fortschreitende Eutrophierung und Verlandung des Sees werden ihre Bestände spärlicher, da diese Art an nährstoffärmere Standorte gebunden ist und empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums reagiert. Die Rispensegge ist ebenfalls noch kleinflächig anzutreffen. Ähnlich der Wundersegge bildet sie inselartige Bulte aus, die bis zu 1 m hoch werden.



Die Rispensegge

Im dichten Schilf leben vom Aussterben bedrohte Vögel wie der Drosselrohrsänger. Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Rohrdommel und Rohrweihe sind ebenfalls Bewohner der weitgehend ungestörten Röhrichtzonen.

Die dargestellten Lebensräume bieten auch einer Vielzahl von Insekten optimale Lebensbedingungen. Neben dem bereits erwähnten Großen Granatauge gibt es hier z. B. die Kleine Mosaikjungfer als weitere Libellenart. Sie gilt als gefährdet und lebt an Teichen und Weihern mit ausgedehnten Schilf- und Röhrichtzonen.

4 Der Erlenbruch

Ein Wald steht mit den Füßen im Wasser

Die Endstufe der Verlandung wird beim Schulensee von einem Erlenbruch gebildet, der sich als Waldsaum hauptsächlich am Ost- und Westufer im Süden des Sees befindet. In der Vergangenheit wurden Erlenbruchwälder oft entwässert und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Um ihre dadurch stark verringerten Bestände zu sichern, hat man sie mittlerweile unter Schutz gestellt.

Die Schwarze Johannisbeere gehört zu den charakteristischen Arten des Bruchwaldes. Auch die Spitzsegge sieht man bisweilen im Unterwuchs.



Erlenbruch mit Johannisbeere

Wie verhalte ich mich richtig im Naturschutzgebiet?

Um die ökologische Vielfalt des Gebietes zu erhalten, müssen bei einem Besuch einige Dinge beachtet werden:

- ▶ Das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Rundwege nicht betreten.
- ▶ Pflanzen und Pflanzenbestandteile nicht zerstören oder aus dem Gebiet entfernen.
- ▶ Hunde immer an der Leine führen.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

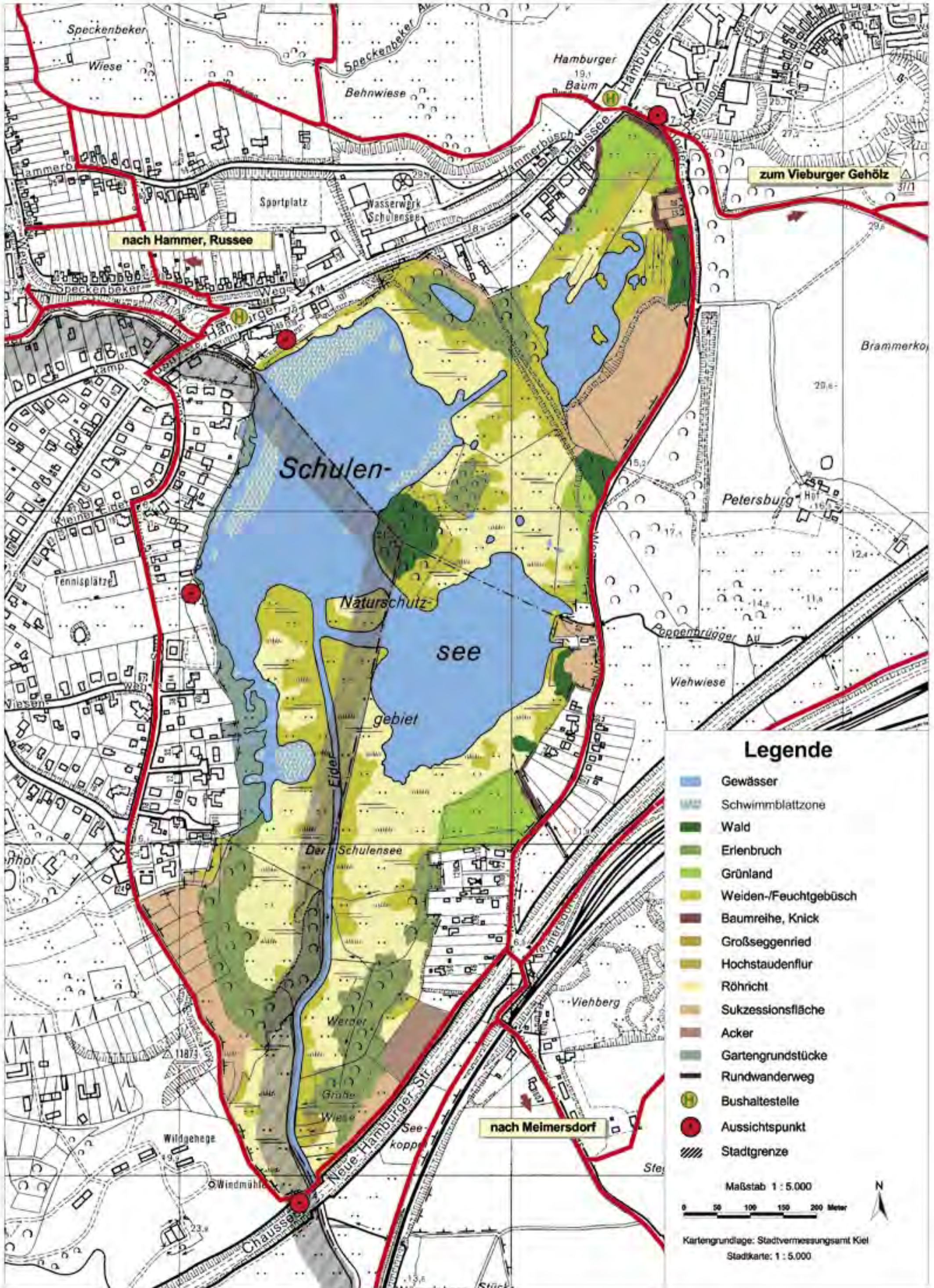
NABU Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
(Betreuer Naturschutzverband)
Geschäftsstelle, Tel. 0431 / 970 98 51

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt (Herausgeber)
Untere Naturschutzbehörde

Andreas-Gayk-Str. 31, 24103 Kiel, Tel. 0431/ 901-37 10

Text und Karte: M. Böger
Fotos: K. Rösick

Naturschutzgebiet "Schulensee und Umgebung"



**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet "Schulensee und Umgebung",
vom 31. Juli 1986**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes und des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Der Schulensee mit den angrenzenden Landschaftsteilen in der Gemeinde Molfsee, Kreis Rendsburger-Eckernförde und der Landeshauptstadt Kiel wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Schulensee und Umgebung" unter Nummer 120 in das beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet ist rd. 69 ha groß und umfaßt Teile der Gemarkung Gaarden, Hammer, Meimersdorf und Molfsee.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte, einem verkleinerten Auszug aus der Deutschen Grundkarte, ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Die maßgebende Ausfertigung der Karte ist beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberster Landschaftspflegebehörde verwahrt.

Weitere Ausfertigungen sind beim

1. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Untere Landschaftspflegebehörde
2370 Rendsburg,
2. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel
- Untere Landschaftspflegebehörde
2300 Kiel 1,
3. Bürgermeister der Gemeinde Molfsee
2300 Molfsee

niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Der Naturschutz für den Schulensee und seine Umgebung soll sicherstellen, daß ein stadtnahes, zusammenhängendes Feuchtgebiet in einem eiszeitlichen Becken des oberen Eidentales erhalten bleibt. Es beherbergt Wasserflächen mit Schwimmblattgesellschaften, ausgedehnte Röhrichte verschiedener Zusammensetzung, artenreiche Hochstaudenfluren, Weidengebüsch, Erlenbrüche, Waldbereiche und Grünländereien. Aufgrund seiner großen Vielfalt ist der Schulensee mit seiner Umgebung Lebensraum und Lebensstätte einer besonders bedrohten zahl- und artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Die Natur ist hier in ihrer Ganzheit zu erhalten und soweit es zur Erhaltung bestimmter, bedrohter Pflanzen- und Tierarten erforderlich ist, durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln und wiederherzustellen.

§ 4

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten; insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten,
3. sonstige bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vorzunehmen,
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
6. die Gewässer zu verändern oder Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
12. Flugmodelle oder Modellflugkörper mit Eigenantrieb aufsteigen und landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen,
13. den See und die Eider mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
14. im See und in der Eider zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen,
15. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen,
16. das Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten oder mit dem Fahrrad oder Krankenfahrrad zu befahren,
17. im Naturschutzgebiet mit sonstigen Fahrzeugen zu fahren oder außerhalb von dafür bestimmten Wegen zu reiten.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere Abfälle zu beseitigen oder Manöver und gleichartige Übungen abzuhalten.

§ 5

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der

- a) Ackerflächen in vollem Umfang (in der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 und in der Übersichtskarte kariert dargestellt),
- b) beim Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland genutzten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang (in der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 und in der Übersichtskarte in waagerechter Schraffur dargestellt),
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der als Wald genutzten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
3. die Reetnutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
4. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
5. die Bekämpfung des Bisams,
6. a) die erwerbsmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang,
b) der Fischfang mit der Handangel vom Boot aus in der Zeit vom 1. August bis zum 15. März eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Befahrensregelung nach Nummer 9 mit Ausnahme der Eider,
7. die mit der zuständigen unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmte Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden,
8. der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Kiel AG sowie alle notwendigen künftigen Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen mit Ausnahme solcher Vorhaben, die nach Wasserrecht erlaubnis-, bewilligungs- oder planfeststellungsbedürftig sind,
9. das Befahren der Eider und des westlichen Teiles des Schulensees mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft mit Ausnahme von Windsurfbrettern (in der Übersichtskarte und in der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 im Punktraster dargestellt); zum Erreichen dieser Wasserflächen ist es den Besitzern der Flurstücke 38/5 und 38/7 der Flur 2 der Gemarkung Hammer gestattet, den für den Bootsverkehr gesperrten Teil des Schulensees mit dem Ruder- oder Paddelboot auf kürzestem Weg zu durchfahren,
10. das Baden im westlichen Teil des Sees (in der Übersichtskarte und in der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 im Punktraster dargestellt),
11. das Betreten und Befahren der eigenen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte sowie des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind,
12. das Schlittschuhlaufen.

§ 6

- (1) Die unteren Landschaftspflegebehörden können im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 13 bis 17 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundräumungen, Grundinstandsetzungen und die den Schutzzweck berührende Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen dieser Maßnahmen oder der Gewässerunterhaltung nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 47 Abs. 3 des Landeswassergesetzes.

§ 7

Die unteren Landschaftspflegebehörden werden ermächtigt, die vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie können bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

§ 8

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen oder Grabungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt oder Einfriedigungen errichtet,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 sonstige bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vornimmt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Bild- oder Schrifftafeln anbringt, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 die Gewässer verändert oder Stoffe anbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Erstaufforstungen vornimmt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Flugmodelle oder Modellflugkörper mit Eigenantrieb aufsteigen und landen oder Schiffsmodelle fahren läßt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 den See und die Eider mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 im See und in der Eider badet oder mit Tauchgeräten taucht,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 das Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen betritt oder mit dem Fahrrad oder Krankenfahrstuhl befährt,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 im Naturschutzgebiet mit sonstigen Fahrzeugen fährt oder außerhalb von dafür bestimmten Wegen reitet.

Ordnungswidrig handelt in den Fällen des Satzes 1 auch, wer fahrlässig meint, nicht im Naturschutzgebiet gehandelt zu haben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die

1. Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Stadtkreis Kiel und in den Landkreisen Plön und Rendsburg vom 27. Juli 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 91)
2. Stadtverordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Kiel vom 24. Juli 1980 (bekanntgegeben in den Kieler Nachrichten vom 28. Juli 1980)

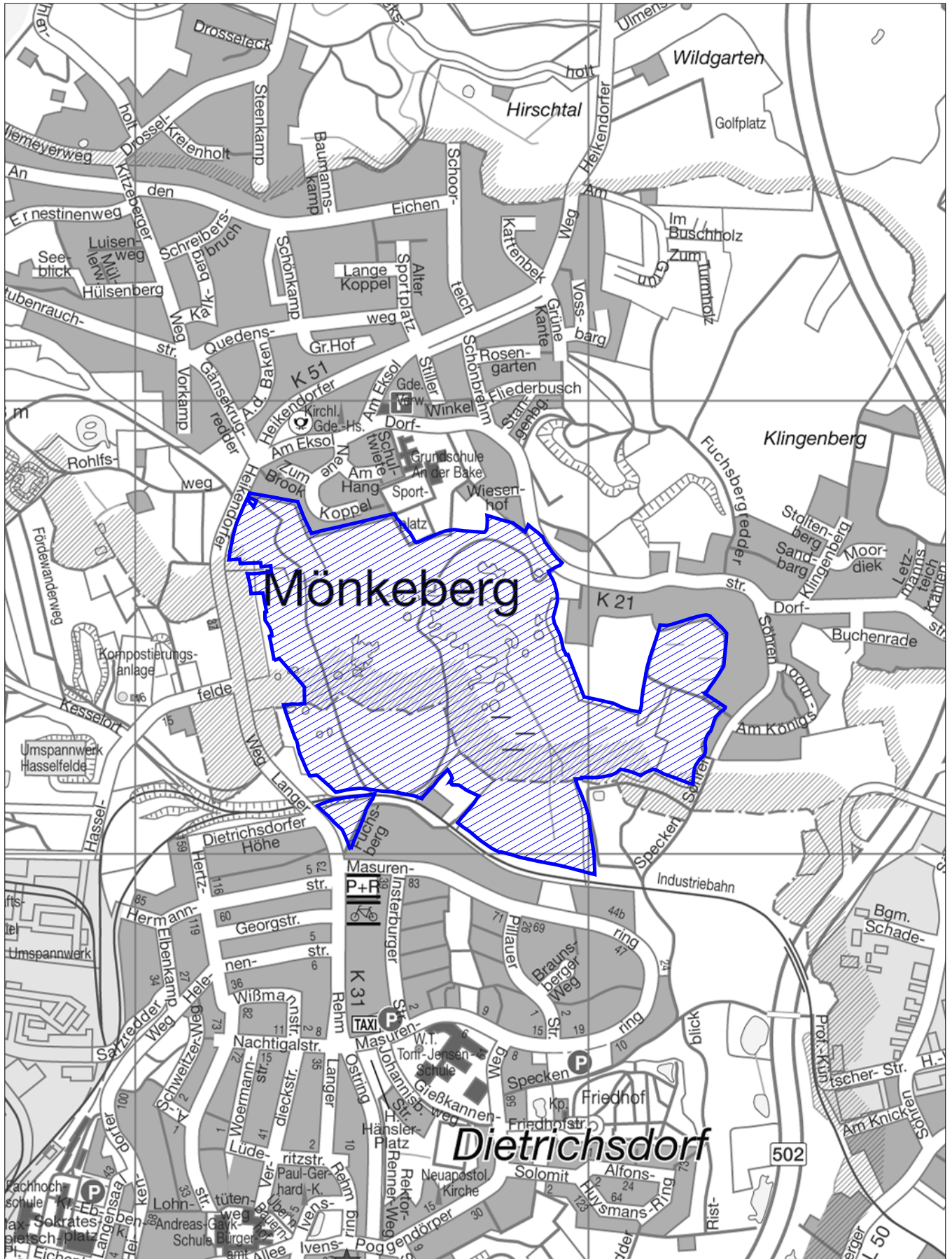
außer Kraft, soweit sie das in 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen.

Kiel, den 31. Juli 1986

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

gez. Flessner

NSG Mönkeberger See



Naturschutzgebiete in Kiel

Mönkeberger See

Das Naturschutzgebiet „Mönkeberger See“ erstreckt sich zwischen Kiel-Dietrichsdorf und Mönkeberg auf einer Fläche von rund 50 Hektar. Der größere nördliche Teil des Gebietes gehört zur Gemeinde Mönkeberg im Kreis Plön, der südliche Teil zur Landeshauptstadt Kiel. Das im Jahr 2007 ausgewiesene Schutzgebiet umfasst neben der Seenfläche ausgedehnte Röhrichtzonen, Weidengebüsche, mit Großseggen, Kleinseggen und Hochstauden bewachsene Feuchtflächen, Gras- und Staudenfluren, feuchte Brachflächen sowie zahlreiche Kleingewässer.

Der See

Der erstmals 1709 im Seenregister erwähnte Mönkeberger See liegt am Rande des Naturraumes „Probstei und Selenter Seengebiet“ in einer Jungmoränenlandschaft und ist von randlichen Stauchmoränenzügen begrenzt. Er wurde zwischen 1865 und 1950 mehrfach trocken gelegt und als Weideland genutzt. 1977 bildete er sich dann aber durch einen Einbruch der Rohrleitung neu. Dabei starb das vorhandene Weidengebüsch großflächig ab. Es siedelten sich im Flachwasserbereich Schilf und Großseggen an. Die tieferen Bereiche wurden von Schwimmblatt- und anderen Wasserpflanzen eingenommen. Da die Wassertiefe mit überwiegend wenigen Dezimetern und maximal zwei Metern gering ist, droht der See weiter zuzuwachsen und zu verlanden. Verstärkt wird das unter anderem durch die zahlreichen Wasservögel sowie den Eintrag nährstoffreichen Wassers aus dem ehemaligen Königsmoor im Osten. Darüber hinaus dient der See auch als Vorfluter für Oberflächenwasser aus dem Mönkeberger Oberdorf und aus Dietrichsdorf.

Die Pflanzenwelt

Der See ist von großen Röhrichtflächen und Rieden aus unterschiedlichen Seggenarten umgeben. Im Westteil befinden sich teilweise verbuschte Gras- und Staudenfluren sowie großflächige Weidengebüsche. Im Nordwesten wächst ein kleiner Schwarzerlen-Stieleichen-



Blick auf den Mönkeberger See

wald. Im Südwesten stellt die strukturreiche Orchideenwiese eine Besonderheit dar. Durch die regelmäßige Mahd konnten Knabenkraut-Orchideen und andere Arten erhalten werden. Neben den Orchideen kommen weitere seltene Arten wie Zittergras, Steifhaariger Löwenzahn und Purgier-Lein vor. Am Mönkeberger See haben sich, wie auch an vielen anderen Stellen im Stadtgebiet, drei nicht einheimische Pflanzenarten rasant ausgebreitet: der Kaukasische Riesenbärenklau, der Japanische Knöterich sowie die Kanadische Goldrute. Sie drängen durch ihr massives Wachstum einen für die Region natürlichen Bewuchs zurück und bilden geringwertige Monokulturen. Diese sogenannten Neophyten werden bereits seit einigen Jahren sowohl mit Unterstützung des Job-Centers Kiel unter Aufsicht des NABU als auch im Rahmen eines städtischen Programms intensiv bekämpft.

Natur erleben

Die wichtigsten Wegeverbindungen im Naturschutzgebiet sind der Hauptweg im Westen, der teils auf dem alten Bahndamm, teils durch den Erlen-Eichenwald verläuft sowie der davon abzweigende, zum See führende Weg im Norden. Im Sommer 2009 wurde mit Hilfe des Ausbildungszentrums Bau e.V. eine Sichtschutzwand mit Sehschlitzen zur Vogelbeobachtung gebaut und am westlichen Ufer aufgestellt. Insbesondere in den frühen Morgenstunden sind hier eine Vielzahl von Tieren zu beobachten.

Große Königslibelle bei der Eiablage



Rechts: Kleingewässer mit Teichrosen, Weiden und Schilf

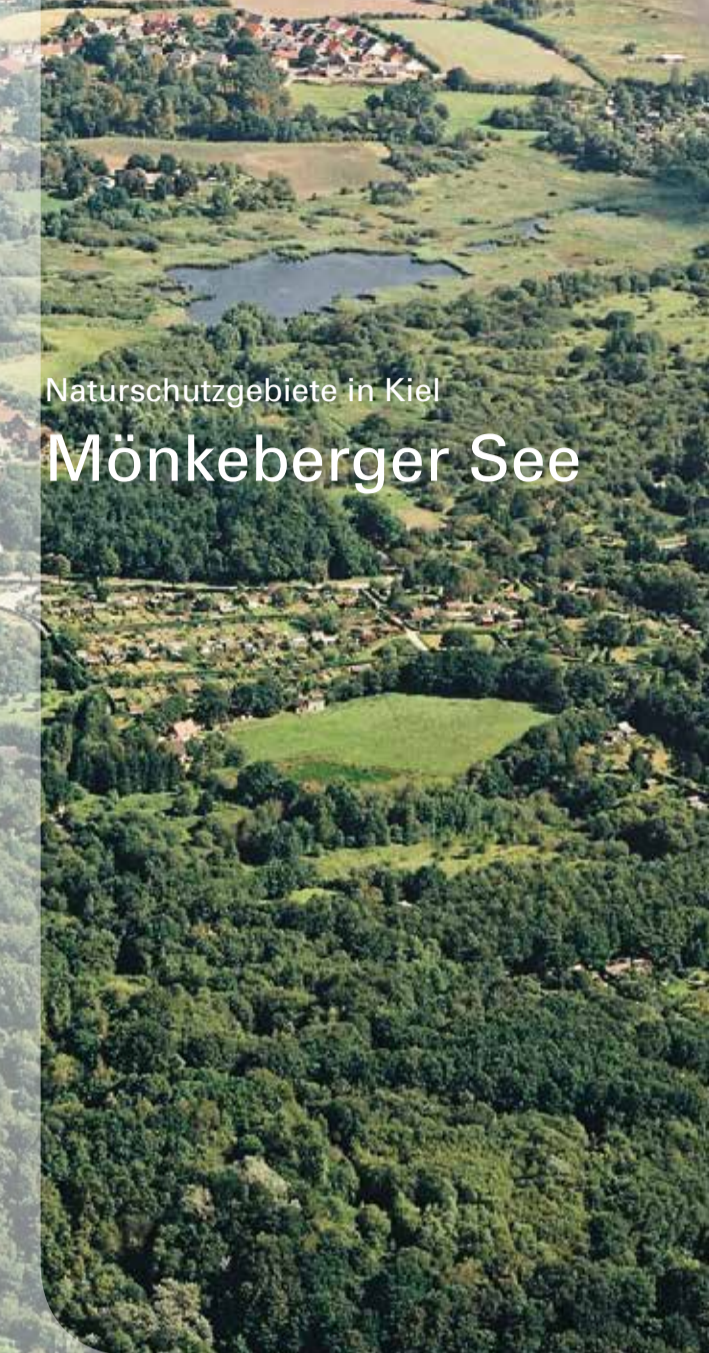
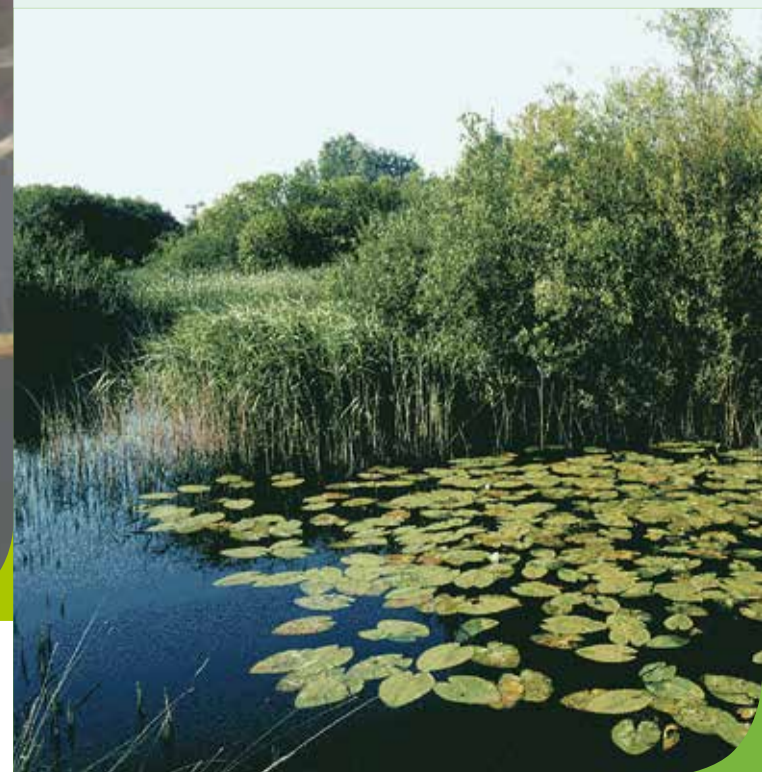
Richtiges Verhalten im Naturschutzgebiet

Um das Naturschutzgebiet in seiner Schönheit und ökologischen Vielfalt zu erhalten, müssen bei einem Besuch einige Dinge beachtet werden:

- Das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten.
- Hunde immer an der Leine führen.
- Keine Pflanzen zerstören oder entfernen.
- Tiere, besonders Vögel, nicht beunruhigen oder ihre Lebensstätten zerstören.
- Kein Feuer machen.

Weitere Informationen gibt es beim betreuenden Naturschutzverband:

NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
Geschäftsstelle, Tel.: 0431/9709851



Breitblättriges Knabenkraut auf der Orchideenwiese

Die Tierwelt

Besonders im westlichen Bereich des Naturschutzgebietes befinden sich zahlreiche Kleingewässer. Hierbei handelt es sich überwiegend um ehemalige Bombentrichter aus dem Zweiten Weltkrieg. Sie bieten Lebensraum für Amphibien wie Erdkröten, Gras- und Teichfrösche sowie Teichmolche. In einem Gewässer kommt auch der anspruchsvollere Kammolch vor, und es sind einzelne Ringelnattern beobachtet worden.

Libellen finden hier ebenfalls gute Bedingungen. Unter den zirka 20 Arten des Gebietes finden sich die Kleine Mosaikjungfer, die Gemeine Smaragdlibelle, die Große Königslibelle und sogar die seltene Gemeine Winterlibelle.

Der Mönkeberger See kann mit über 80 nachgewiesenen Vogelarten einen überaus artenreichen Vogelbestand aufweisen. Unter den Brutvögeln waren auch seltene Arten wie die Bekassine, der Neuntöter, die Rohrdommel, die Knäkente und die Beutelmeise. Als Zugvögel wurden gelegentlich Braunkehlchen, Ortolan, Steinschmätzer und Wiesenpieper beobachtet.

Naturschutzgebiet Mönkeberger See

Herausgeber:

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt
Holstenstraße 108
24103 Kiel
Tel.: 0431 / 901-37 82
E-Mail: naturschutz@kiel.de
www.kiel.de

Redaktion:

Umweltschutzamt und
Pressereferat

Titelbild und Fotos:

Landeshauptstadt Kiel/
U. Mierwald; C. Winkler

Layout: Jens Hoelt | Gestaltung

Druck: Kieldruck GmbH

Auflage: 3.000

Juni 2014



Legende:

- Aussichtspunkt
- Ⓜ Bushaltestellen
- Wanderweg
- NSG
- Gewässer
- Gras- und Staudenflur, verbuschend
- Grünland
- Ried
- Röhricht
- Wald und Laubgehölze
- Weiden- und Feuchtgebüsch

0 50 100 150 200 250m

Kartengrundlage: DTK5
© GeoBasis-DE/LVermGeo HH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mönkeberger See“

Vom 17. Dezember 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-220

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes und § 38 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der Mönkeberger See mit den angrenzenden Landschaftsteilen in der Gemeinde Mönkeberg, im Kreis Plön und in der Landeshauptstadt Kiel wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Mönkeberger See“ unter Nummer 192 in das im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 49,83 ha groß und umfasst den Mönkeberger See mit den ihn umgebenden landwirtschaftlich genutzten und ungenutzten Flächen sowie das Königsmoor am nordöstlichen Rande des Gebietes. Das Gebiet wird im Wesentlichen begrenzt durch die Straßen Heikendorfer Weg/Heikendorfer Landstraße und Langer Rehm im Westen, im Norden durch die südlich an die Dorfstraße und die Straße Am Eksol angrenzende Bebauung, durch die Straße Sören im Osten und die Bahnlinie und den Fuchsberg im Süden. Nicht zum Naturschutzgebiet gehören die entlang der Straßen gelegenen Siedlungsbereiche und Kleingartenanlagen.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 24106 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön, – Untere Naturschutzbehörde –, 24306 Plön,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Schrevenborn, 24226 Heikendorf,

3. bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, – Untere Naturschutzbehörde –, 24114 Kiel

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Mönkeberger Sees sowie der angrenzenden Flächen. Es ist eine wichtige Lebensstätte vielfältiger und teilweise seltener Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Ausgedehnte Röhrlichtzonen, Weidengebüsche, Großseggen-, Kleinseggen- und Hochstaudenrieder, Gras- und Staudenfluren sowie zahlreiche Kleingewässer kennzeichnen das Gebiet.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten.

Insbesondere gilt es,

1. die charakteristischen Lebensräume mit den zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
2. den in Teilbereichen offenen Landschaftscharakter und
3. die Eigenart und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen sowie
4. eine naturnahe Entwicklung des Mönkeberger Sees und seiner Randbereiche,
5. standorttypische Nährstoff- und Wasserverhältnisse und
6. die artenreichen Kleinseggenrasen zu fördern und zu entwickeln.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
 2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
 3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
 4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
 5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaltungsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
 8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
 10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
 12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
 13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
 14. gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einzubringen;
 15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
 16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
 17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;
 18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
 19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der dafür zugelassenen Flächen zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- § 5
Zulässige Handlungen
- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der als
 - a) Grünland genutzten, in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte schräg schraffiert dargestellten Flächen mit folgenden Einschränkungen:

nicht zulässig ist es, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln oder Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen aufzubringen;
 - b) zusätzlich gelten auf den in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte waagrecht schraffiert dargestellten Eigentumsflächen der Landeshauptstadt Kiel folgende Einschränkungen:

nicht zulässig ist es, die Flächen zu walzen oder zu schleppen oder Düngestoffe aufzubringen;
 2. die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes der als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 25 des Landesnaturschutzgesetzes;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes mit folgenden Einschränkungen:

nicht zulässig ist es,

 - a) die Jagd auf Graureiher auszuüben,
 - b) geschlossene Hochsitze zu errichten,
 - c) Wild zu füttern oder
 - d) Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen;
 4. das Eislaufen auf dem Mönkeberger See von den öffentlich zugänglichen Uferabschnitten aus mit der Maßgabe, dass die unteren Natur-

schutzbehörden Einschränkungen anordnen können, wenn diese zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind;

5. der Betrieb und die Unterhaltung von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen;
 6. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
 - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 4 des Landeswassergesetzes;
 7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 107 Abs. 2 des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
 8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen und Wege sowie der Brücken mit folgender Einschränkung:
nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
 9. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden 220 KV-Leitung;
 10. der Betrieb und die Unterhaltung der genehmigten Staueinrichtung;
 11. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Wasserflächen durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
 12. das Betreten der in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte im Punktraster dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Fläche im Westen des Gebietes;
 13. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die unteren Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden treffen bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag können die unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
 - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und
 - b) von geophysikalischen Messungen;
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes, die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen;
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes;
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes und
5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden können von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abgebaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einbringt;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der dafür zugelassenen Flächen betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vornimmt;
- (3) Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 26 des Landesjagdgesetzes handelt, wer bei der Jagd ausübung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt.

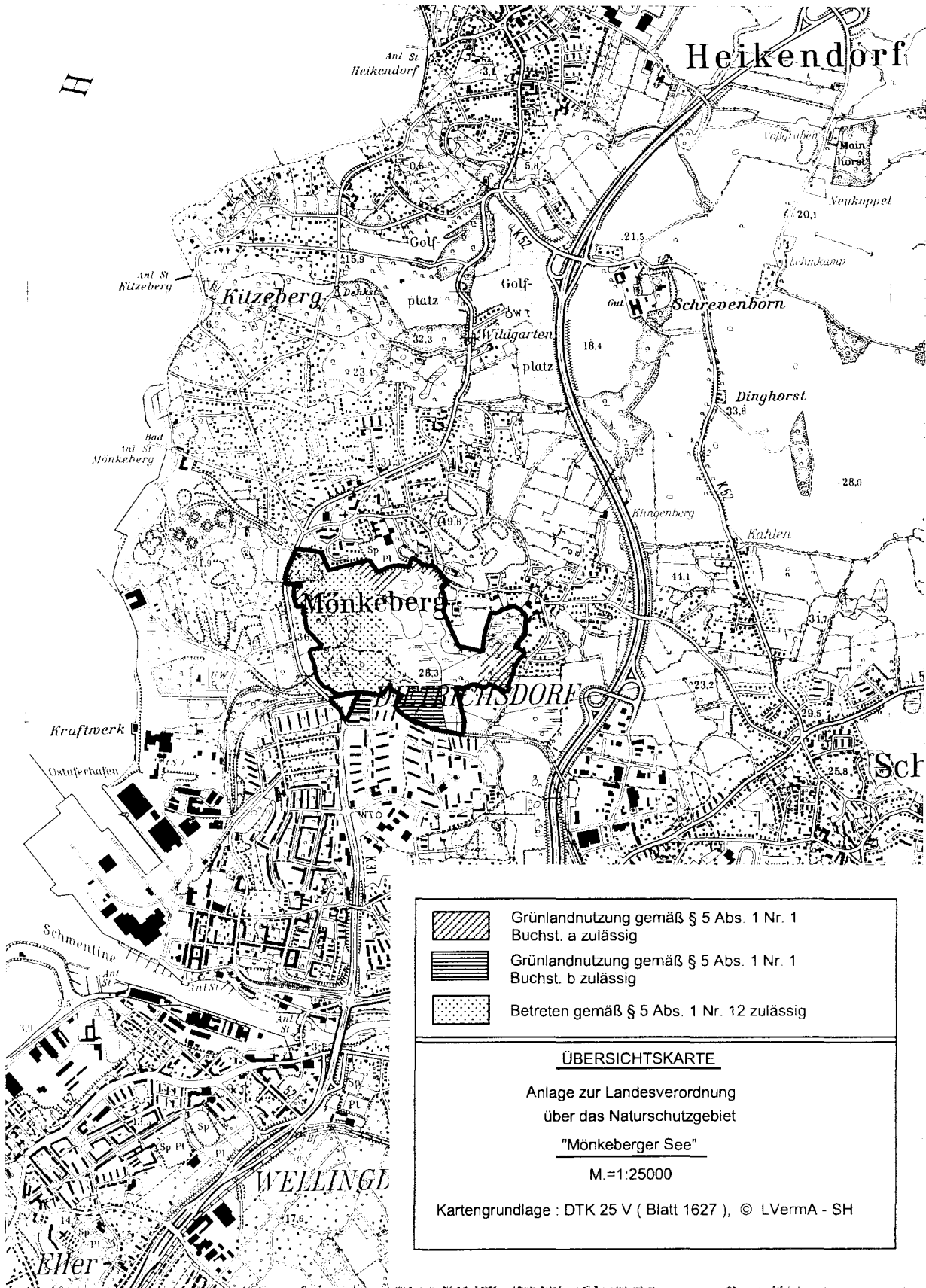
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Dezember 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume



Naturschutzverordnungen und -satzungen in Kiel

Geschützte Landschaftsbestandteile

Schutz einzelner Objekte

Anders als bei Landschafts- oder auch Naturschutzgebieten steht hier nicht der Schutz eines Gebietes als Ganzes (= flächenhafter Schutz), sondern von einzelnen Objekten (= Landschaftsbestandteile) im Vordergrund.

Schutzzweck

Landschaftsbestandteile können immer dann unter besonderen Schutz gestellt werden, wenn dies

1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen
2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter
5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme oder
6. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand von Bäumen, Hecken, Alleen, kleinen Wasserflächen, Steilufern, Rändern bestimmter Gewässer oder anderer Landschaftsbestandteile erstrecken.

Im Bereich der Landeshauptstadt Kiel wurden zum einen Bäume, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, generell unter Schutz gestellt, und zwar für den Außenbereich durch die Baumschutzverordnung bzw. für den Innenbereich durch die Baumschutzsatzung.

Darüber hinaus wurden in drei weiteren Bereichen speziell benannte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.

Rechtsgrundlage

§ 29 Bundesnaturschutzgesetz und § 18 Landesnaturschutzgesetz

Arbeitsfassung der

Stadtverordnung zum Schutze des Baumbestandes im Außenbereich der Landeshauptstadt Kiel

Die Arbeitsfassung berücksichtigt

1. die am 13.07.1986 in Kraft getretene Stadtverordnung vom 26.06.1986 (Kieler Nachrichten vom 12.07.1986),
2. die am 18.12.1986 in Kraft getretene Stadtverordnung vom 10.12.1986 (Kieler Nachrichten vom 17.12.1986) und
3. die am 10.11.1992 in Kraft getretene Stadtverordnung vom 27.10.1992 (Kieler Nachrichten vom 09.11.1992).
4. die Berichtigung (Kieler Nachrichten vom 25.01.1993)

§ 1

Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Landeshauptstadt Kiel der Baumbestand nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Grundstücke

- des Ortsteils Schilksee zwischen der Kieler Förde und der Fördestraße einschließlich dem Bereich Falckensteiner Strand, Feriendorf Falckenstein sowie Schilksee-Dorf
- des Ortsteils Friedrichsort/Pries zwischen der Fördestraße und der Kieler Förde einschließlich Gewerbegebiet Koppelberg sowie Dorf Pries und Siedlung Schusterkrug
- des Ortsteils Holtenau zwischen Flugplatz, Kieler Förde und Nord-Ostsee-Kanal
- der Ortsteile westlich und südlich des Kieler Hafens zwischen Nord-Ostsee-Kanal, Kieler Hafen, Theodor-Heuss-Ring, den Kleingärten am Mühlenweg, der Stadtgrenze zu Kronshagen, Industriebahn Suchsdorf-Wik und dem Projensdorfer Gehölz sowie des Gewerbegebietes Tannenbergl
- des Ortsteils Suchsdorf zwischen Nord-Ostsee-Kanal, Eisenbahn Kiel-Flensburg, Kopperpähler Au und Kronshagen-Ottendorfer Au

- der Ortsteile Mettenhof und Hasseldieksdamm zwischen den Kleingärten am Mühlenweg, der Autobahn A 215, der Stadtgrenze zu Melsdorf, Ottendorf und Kronshagen
- der Ortsteile Hassee, Russee und Hammer zwischen der Autobahn A 215, dem Theodor-Heuss-Ring, dem Vieburger Gehölz, der Stadtgrenze zu Molfsee und Mielkendorf
- der Ortsteile östlich des Kieler Hafens zwischen der Schwentine, dem Kleingartengelände Russenberg, der Tröndelseeniederung, der Langseeniederung, der Eisenbahnlinie Kiel-Lübeck und dem Kieler Hafen
- des Ortsteils Neumühlen-Dietrichsdorf zwischen der Stadtgrenze zu Mönkeberg und Schönkirchen, der Schwentine und der Kieler Förde
- des Ortsteils Oppendorf zwischen der Schwentine und der Stadtgrenze zu Schönkirchen
- des Ortsteils Elmschenhagen zwischen der Langseeniederung, der Tröndelseeniederung, den Kleingärten am Russenberg, der Stadtgrenze zu Klausdorf und Raisdorf und der Wellseeniederung
- der Ortsteile Wellsee und Kronsburg zwischen Kronsburger Gehege, der Eisenbahnlinie Kiel-Lübeck, der Wellseeniederung, dem Bach Schlüsbek, der B 404 einschließlich der un bebauten Flächen des Gewerbegebietes Wellsee
- der Ortsteile Rönne, Schlüsbek, Moorsee, Meimersdorf und Neumeimersdorf.

Er ist in einer Karte im Maßstab 1 : 15.000 dargestellt und verläuft an der Außenlinie der Eingrenzung. Die Karte kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Kiel - Umweltschutzamt - Untere Landschaftspflegebehörde -, eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;

Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;

mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der Einzelstämme mindestens 1 m beträgt;

Baumgruppen, deren Einzelbäume auf einer Fläche von höchstens 3 m Durchmesser stehen, wenn der Umfang der einzelnen Bäume mindestens 30 cm und die Summe der Umfänge mindestens 1,20 m betragen.

Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, ist der Durchmesser unterhalb des Kronenansatzes ausschlaggebend.

(2) Nicht geschützt sind:

Nadelgehölze, Obstbäume und Birken in Kleingärten nach § 1 Abs. 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes;

Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;

Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Bäume, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sofern sie aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, für Straßenbäume, die nicht mehr umgepflanzt werden können, und für Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

(4) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihr Aussehen zu verändern.

(2) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser, Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
4. das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und anderen Gegenständen an den Bäumen,
5. das Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen,
6. das Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

(4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr; Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Landeshauptstadt Kiel, Untere Landschaftspflegebehörde, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnungen von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann von der Unteren Landschaftspflegebehörde in der Landeshauptstadt Kiel auferlegt werden, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen auf seinem Grundstück vorzunehmen oder, falls ihm die Durchführung der angeordneten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht möglich oder wegen körperlicher Behinderung oder Gebrechlichkeit oder aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, zu dulden.

(2) In den Fällen finanzieller Unzumutbarkeit sowie in den Fällen, in denen die Schädigungen gemäß § 4 Abs. 2 nicht durch verbotene Handlungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufgetreten sind, können Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Härtefalles ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten glaubhaft zu machen.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 4 und den Verpflichtungen nach § 5 sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie sind nur dann zuzulassen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
3. wegen eines Baumes ein Vorhaben, auf das planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers mit den erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann,
4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

§ 7

Antragsunterlagen/Zuständigkeit

(1) Eine Ausnahme ist bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Untere Landschaftspflegebehörde, zu beantragen. Der Antrag muß neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Skizze beigefügt werden, in der der Standort des zu entfernenden Baumes eingezeichnet ist. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Bauvorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gem. § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes.

§ 8

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Die Ausnahme soll mit der Verpflichtung verbunden werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Wird mit der Ausnahme nach § 6 die Entfernung eines geschützten Baumes gestattet, soll dem Antragsteller auferlegt werden, auf seine Kosten einen oder mehrere Ersatzbäume standortgerechter Art zu pflanzen und zu erhalten. Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann statt der Pflanzung von Ersatzbäumen standortgerechter Art die Pflanzung von Obstbäumen als Ersatzbäume zugelassen werden. Zahl und Umfang der zu pflanzenden Ersatzbäume richten sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Landeshauptstadt Kiel abwenden, wenn ihm die Ersatzbepflanzung auf seinem Grundstück oder - mit Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt die Untere Landschaftspflegebehörde der Landeshauptstadt Kiel den Geldbetrag entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Er bemißt sich nach dem Neuwert der zu fordernden Ersatzbäume zuzüglich 30 % dieses Wertes als Pflanzkosten.

(3) Die Einnahmen aus den Geldzahlungsauflagen sind ausschließlich für die Anpflanzung von Bäumen durch die Landeshauptstadt Kiel oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neupflanzung von Bäumen oder für durchzuführende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Pflegeheibe.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis auf Dauer in seinem charakteristischen Aussehen verändert oder verunstaltet wird.

Liegen die Voraussetzungen des § 6 nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten oder beschädigten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 zu pflanzen und zu unterhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Untere Landschaftspflegebehörde der Landeshauptstadt Kiel kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Unteren Landschaftspflegebehörde der Landeshauptstadt Kiel die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Absatz 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 Landschaftspflegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 68 Landschaftspflegegesetz eingezogen werden.

Anlage zu § 8 Abs. 2 der Baumschutzverordnung

entfernter Baum	Stammumfang	Ersatzpflanzung
sehr bedeutender Baum	60 - 100 cm	1 Ersatzbaum mind. 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
z. B. das Stadtbild und die Landschaft prägende Solitärbäume und Baumgruppen	101 - 150 cm	2 Ersatzbäume mind. 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
	über 105 cm	3 Ersatzbäume mind. 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
wichtiger Baum	60 - 100 cm	1 Ersatzbaum mind. 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
z. B. Straßenbäume, Bäume in Vorgärten und Innenhöfen	101 - 150 cm	2 Ersatzbäume mind. 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
	über 150 cm	3 Ersatzbäume mind. 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
einfacher Baum	60 - 100 cm	1 Ersatzbaum mind. 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 3 x verpflanzt
alle anderen Bäume	101 - 150 cm	2 Ersatzbäume mind. 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 3 x verpflanzt
	über 150 cm	3 Ersatzbäume mind. 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 3 x verpflanzt
Obstbaum	80 - 100 cm	1 Ersatzbaum mind. 12/14 cm Stammumfang in 1 m Höhe, Kronenansatz über 1,50 m Höhe (Hochstamm)
	101 - 150 cm	2 Ersatzbäume mind. 12/14 cm Stammumfang in 1 m Höhe, Kronenansatz über 1,50 m Höhe (Hochstamm)

über 150 cm

3 Ersatzbäume mind.
12/14 cm Stammumfang in
1 m Höhe, Kronenansatz
über 1,50 m Höhe
(Hochstamm)

Satzung
zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich
der Landeshauptstadt Kiel
vom 26. Januar 2000

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), berichtigt 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 9 Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20. Januar 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter und zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich wird in der Landeshauptstadt Kiel der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1-3 Baugesetzbuch sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch des Gemeindegebietes.¹⁾

Für den Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch gilt die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt Kiel.

§ 3
Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

- a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm; davon sind Birken, Weiden und Pappeln nur dann geschützt, sofern sie ortsbildprägenden Charakter haben;
- b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm;
- c) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der stammbildenden Einzelstämme mindestens 100 cm beträgt;
- d) Straßenbäume, die nicht mehr umgepflanzt werden können;
- e) Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, sofern sie ortsbildprägenden Charakter haben;
- f) Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

Maßgebend ist der in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessene Stammumfang. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, ist der Umfang unterhalb des Kronenansatzes ausschlaggebend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Bäume auf Grundstücken, die mit Einzel- oder Doppelhäusern oder Hausgruppen bebaut sind, sofern die Gesamtgrundstücksfläche 600 qm nicht übersteigt.
- b) Bäume in Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes;

- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dienen;
 - d) Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes;
 - e) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit eines Baumes führen können.
Beschädigungen entstehen insbesondere durch:
1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke im Kronentraufbereich;
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich;
 3. Lagern und Verwendung sonstiger Materialien im Kronentraufbereich, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- (2) Als zulässige Handlungen sind erlaubt:
1. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich von Schienenwegen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist, ²⁾
 2. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 3. baumartypische Pflegemaßnahmen.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 sind dem Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel begonnen werden, es sei denn, das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 sind dem Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnungen von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel kann dem/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auferlegen, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen auf seinem/ihrem Grundstück vorzunehmen oder, falls ihm/ihr die Durchführung der angeordneten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht möglich oder wegen körperlicher Behinderung oder Gebrechlichkeit oder aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, zu dulden.
- (2) In den Fällen finanzieller Unzumutbarkeit sowie in den Fällen, in denen die Schädigungen gemäß § 4 Abs. 1 nicht durch verbotene Handlungen des/der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten aufgetreten sind, gewährt das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel Zuschüsse. Der/Die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte hat die Voraussetzungen eines Härtefalls glaubhaft zu machen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungsverfahren

- (1) Eine Ausnahme ist beim Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Die Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn:
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch Maßnahmen gegen diesen Baum abgewehrt werden können;
 2. der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie/er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 3. wegen eines Baumes ein Vorhaben, auf das planungs- und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers mit den erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Erhaltung des Baumes für die Bewohner/innen der Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind;
 5. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 6. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen oder
 7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- (4) Die Ausnahmegenehmigung oder Ablehnung ergeht spätestens vier Wochen nach Antragseingang schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Ausnahmefall wird spätestens zu diesem Zeitpunkt der Verfahrensstand mitgeteilt.
- (5) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 4 Abs. 1 Befreiungen erteilt werden.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Werden für ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt oder eine Bauanzeige eingereicht, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und nach § 3 geschützten Bäume mit folgenden Angaben einzutragen: Standort des Baumes, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser.
- (2) Dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. Vorbescheid oder der Bauanzeige ist eine Erklärung des/der Bauherrn/in beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze entfernt, zerstört oder beschädigt werden sollen. Andernfalls ist ein Antrag nach § 6 Abs. 1 zu stellen.
- (3) Das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel kann anordnen, dass der/die Bauherr/in zum Schutz des nicht zu fällenden Baumbestandes Pflege-, Erhaltungs- und Schutz-

maßnahmen im Zuge der Vorbereitung oder Durchführung von Baumaßnahmen trifft. ²⁾
Diese Anordnungen werden mit der Baugenehmigung ausgehändigt.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird mit der Ausnahme nach § 6 ein geschützter Baum entfernt, soll die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet werden, auf ihre/seine Kosten bis zum Ende des auf die Fällung folgenden Jahres eine oder mehrere Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu erhalten.

(2) Die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des jeweils gefällten Baumes:

80-120 cm Stammumfang	=	1 Ersatzpflanzung
121-150 cm Stammumfang	=	2 Ersatzpflanzungen
ab 151 cm Stammumfang	=	mindestens 3 Ersatzpflanzungen

Die Ersatzpflanzungen sollen mit standortgerechten Bäumen mit einem Stammumfang von mind. 14/16 cm in 1 m Höhe vorgenommen werden. Es wird eine Beratung über standortgerechte Ersatzbäume angeboten.

Alternativ wird das Pflanzen von Obstbäumen in Hochstammqualität mit einem Stammumfang von 12/14 cm zugelassen.

(3) Der/Die Antragsteller/in kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel abwenden, wenn die Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück oder - mit Zustimmung des/der Eigentümers/in – entweder auf dem Nachbargrundstück oder auf anderen Grundstücken des Stadtteils nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel den Geldbetrag entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt wird.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Kaufpreis des Ersatzbaumes auf der Grundlage gültiger Baumschulkatalogpreise zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbpauschale von 35% des Nettoerwerbspreises.

(4) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung werden ausschließlich von der Landeshauptstadt Kiel für die Anpflanzung von Bäumen oder für durchzuführende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 5 verwendet.

(5) Die Vornahme von Ersatzpflanzungen oder zur Zahlung von Ausgleichszahlungen gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/in des/der Antragstellers/in.

(6) Die Absätze 1-3 gelten nicht für Pflegegehiebe (§ 6 Abs. 3 Nr. 7).

§ 9

Folgenbeseitigung

Wer als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/r unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten, zerstörten oder beschädigten Baumes einen Ersatzbaum in standortgerechter Art und von mind. 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen und zu unterhalten oder den entsprechenden Geldbetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 4 zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 4 zuwiderhandelt, die Antragspflicht gemäß § 6 Abs. 1 verletzt oder den Verpflichtungen zur Vornahme von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel vom 10.12.1991 außer Kraft.

Kiel, 26. Januar 2000

Stadtsiegel

Landeshauptstadt Kiel
gez. Norbert Gansel, Oberbürgermeister

Bekannt gemacht in den „Kieler Nachrichten“, am Samstag, 05.02.2000

Nachrichtliche Erläuterungen

- ¹⁾ Eine kartografische Abgrenzung kann beim Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel eingesehen oder telefonisch erfragt werden.
- ²⁾ Die Deutsche Norm zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920 - Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin) und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS LP 4 - Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, Postfach 501362, 50973 Köln) sind einzuhalten.

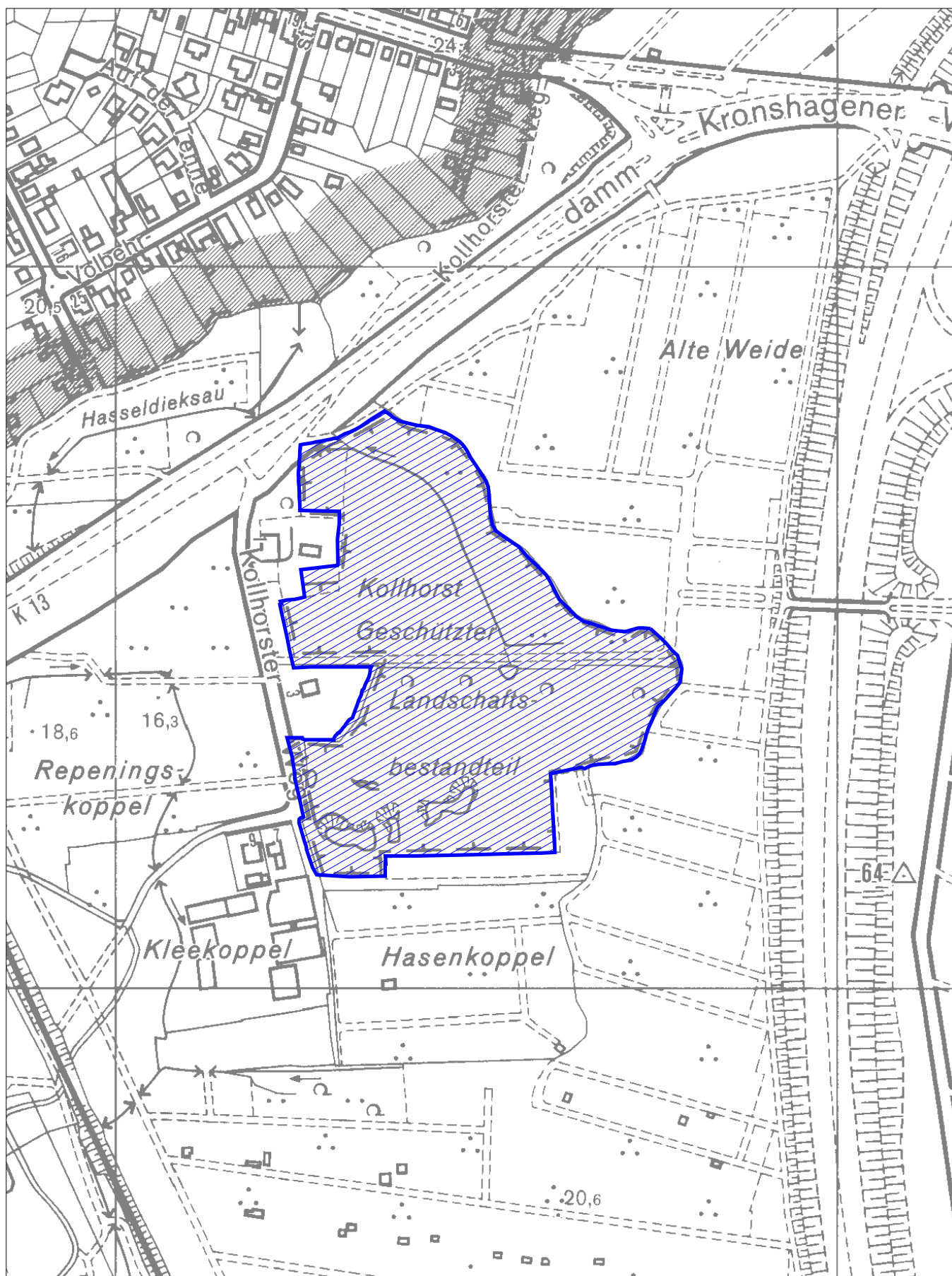
Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Gemäß § 24 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1998

(GVOBl. Schl.-H. S. 210) ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten, Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und im Gartenbau sowie für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können. Die o.g. Verbote gelten auch nicht, wenn die rechtswirksame Genehmigung für ein Bauvorhaben in die Verbotsfrist fällt und nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muß.

2. Für als Naturdenkmäler ausgewiesene Bäume gilt der besondere Schutz nach der Stadtverordnung zum Schutze von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Kiel vom 02. Januar 1992.
3. Die wichtigsten Regeln und Hilfen im Überblick beim Baumschutz im Bereich von Baustellen auf der Rückseite.

GLB Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung



Geschützte Natur in der Stadt

Nur drei Kilometer westlich vom Kieler Zentrum entfernt, in Kiel-Hasseldieksdamm, befindet sich der sechs Hektar große, geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung“. Die Fläche, mitten im städtischen Grüngürtel gelegen, wurde 1994 als Naturerlebnisraum (NER) ausgewiesen und war damit der erste seiner Art in Schleswig-Holstein. Das Areal umfasst neben Obstbaumwiesen und -weiden, Knicks, Gehölzen und Feuchtwiesen auch Kleingewässer, naturnah gestaltete Gärten und zahlreiche Naturerlebnispunkte.

Vom Bauernhof zum Naturerlebnisraum

Bis zum Zweiten Weltkrieg befanden sich auf dem Gelände zwei reetgedeckte Bauernhöfe. Ein Hof brannte nieder und wurde zusammen mit seinen Nebengebäuden Anfang der 1980er Jahre abgerissen. Erhalten blieb das zwischen 1850 und 1875 erbaute Fachhallenhaus. Seit Anfang der 1950er Jahre bewirtschaftete die Stadtgärtnerei das Gelände und baute Gemüse, Stauden und Gehölze an. Die zahlreichen Obstbäume und die Lebensbaum-Hecke im südlichen Bereich des Naturerlebnisraumes stammen noch aus dieser Zeit. Ende der 1970er Jahre wurde die Stadtgärtnerei aufgegeben und das Gelände lag über 20 Jahre lang, bis zur Ausweisung als Naturerlebnisraum, brach. Von 1993 an führte die Kieler Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft GmbH (KIBA) zahlreiche Biotopgestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Sanierung des denkmalgeschützten, jetzt als Naturerlebnis-Zentrum genutzten Fachhallenhauses durch. Seit 2005 dient das Haus dem Verein Kollhorst e. V. als Büro und Veranstaltungsort. Die Tenne kann für private Feiern gemietet werden.

Natur erleben

Das ganze Jahr über sorgt der Verein Kollhorst dafür, dass der Naturerlebnisraum mit Leben erfüllt wird. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Schul- und Kindergartengruppen wird ein vielfältiges umweltpäda-



Kinderaktion unter dem Blätterdach

gogisches Veranstaltungsprogramm angeboten. So wird zum Beispiel Apfelsaft gepresst, Naturkosmetik selbst hergestellt, mit Pflanzen gefärbt, die Honigproduktion erlebt, Brot gebacken oder in den Kleingewässern gekeschert. Die Jahreszeiten Frühling und Herbst werden mit Festen gefeiert.

Obstwiesen- und weiden

Zentraler Bestandteil des Naturerlebnisraumes sind die Obstbaumgattungen: Apfel, Birne und Kirsche. 21 zum Teil historische Apfelsorten wachsen hier. Sie stammen überwiegend aus der Zeit der ehemaligen Stadtgärtnerei und wurden alleeartig angeordnet. Neue Obstbaum-Pflanzungen sollen helfen, den Bestand zu verjüngen und somit die Landschaft zu erhalten. Die Obstwiesen und -weiden weisen ein breites Pflanzenspektrum auf. Zahlreiche Insekten- und Bienenarten finden deshalb hier einen wertvollen Lebensraum. Die Kollhorster Obstbaumbestände werden von AKOWiA, dem „Arbeitskreis Obstwiese Apfel“, gepflegt und bewirt-

Kleingewässer haben keinen Zugang zum Grundwasser, sondern werden ausschließlich vom Niederschlagswasser gespeist. Die Wasserstände variieren daher im Jahresverlauf. In den Kleingewässern leben und laichen Amphibien wie der Wasserfrosch, der Teichmolch und der Kammolch.

Sinnes- und Bauerngarten

Der Bauerngarten wurde gemäß alter Traditionen der Gartengestaltung hergerichtet. Die mit Buchsbaum eingefassten Beete sind in regelmäßiger Form angeordnet. Neben Nutz- und Zierpflanzen gibt es Themen-Beete in denen Kräuter sowie Heil- und Kosmetikpflanzen angebaut werden. Im Sinnesgarten können Besucherinnen und Besucher auf eine spielerische Art und Weise Farben, Duftnuancen und Strukturen verschiedener Pflanzen wahrnehmen. Eine spannende Sinneserfahrung ist das Begehen des Barfußpfades. In organisch geformten Beeten wachsen nachtblühende Pflanzen für nachtaktive Insekten, Färber- und Trockenpflanzen, Wildrosen sowie Pflanzen, die Insekten und Bienen anlocken. Selbsterfahrung als Teil des Naturerlebens steht im Sinnesgarten im Mittelpunkt

Wald

Vor allem der südliche Teil des Naturerlebnisraumes ist mit Laubwald bestanden. Es handelt sich überwiegend um Buchenmischwald, in dem sich große Lichtungen befinden.

Weideflächen

Im nördlichen Teil des Naturerlebnisraumes befindet sich auf einem 1,8 Hektar großen Areal Grünland. Auf den feuchten Bereichen dominieren Seggen, Kohldistel, echtes Mädesüß, Sumpfhornklee und Kuckuckslichtnelke. Damit das Grünland nicht verbuscht, wird es extensiv von Robustrindern beweidet.



Blütenpracht im Sinnesgarten



Robustrinder



Geschützter Landschaftsbestandteil
und Naturerlebnisraum

Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung



Obstweide

schaftet. Ziel des Arbeitskreises ist es, die in Schleswig-Holstein noch verbreiteten Obsthochstämme in ihrer Sortenvielfalt zu erhalten.

Kleingewässer

Im Naturerlebnisraum kann man verschiedene Kleingewässer wie zum Beispiel den vom Grundwasser gespeisten Quellteich der Hasseldieksau entdecken. Andere



Quellteich der Hasseldieksau

Geschützter Landschaftsbestandteil



Richtiges Verhalten im geschützten Landschaftsbestandteil

Um die ökologische Vielfalt des Gebietes zu erhalten, müssen bei einem Besuch einige Dinge beachtet werden:

- ◆ Keine Pflanzen zerstören oder entfernen.
- ◆ Hunde immer an der Leine führen.
- ◆ Zelten und Feuer machen verboten.

Weitere Informationen:

Kollhorst e.V., Kollhorster Weg 1, 24109 Kiel, Tel. 0431/2372938
Verein@NEZ-Kollhorst.de, www.NEZ-Kollhorst.de

und: Landeshauptstadt Kiel/Umweltschutzamt
Holstenstraße 106-108, 24103 Kiel, Tel. 0431/901-3760, naturschutz@kiel.de

Herausgeber

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt
Holstenstraße 108
24103 Kiel
Tel. 0431/901-3760
E-Mail: naturschutz@kiel.de
www.kiel.de

Text und Fotos:
Umweltschutzamt/
Sabine Leibnitz
Layout:
Jens Hoelt | Gestaltung
Druck:
Kieldruck GmbH
Auflage: 2000 Stück,
März 2016

Naturerlebnisraum Alte Stadtgärtnerei Kollhorst

**Stadtverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung"
vom 15. Juli 1992**

Aufgrund des § 20 des Landschaftspflegegesetzes (LPflegG) Schleswig-Holstein vom 19.11.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331 ff.), wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und ihre Umgebung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile bei der Unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Gelände der Alten Stadtgärtnerei Kollhorst und dessen Umgebung ist etwa 5,2 ha groß. Es liegt im Westen der Landeshauptstadt Kiel zwischen dem Skandinaviendamm, dem Mühlenweg, dem Hasseldieksdammer Weg und der Eisenbahntrasse Kiel-Flensburg und umfaßt folgende Flurstücke der Flur G 17 der Gemarkung Kiel:

- a) das Flurstück 10, tlw.
- b) das Flurstück 11, tlw.
- c) das Flurstück 17, tlw.
- d) das Flurstück 34, tlw.
- e) das Flurstück 37, tlw.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 in schwarzer Punktreihe eingetragen. Die Ausfertigung der Karte ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, Untere Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel 1, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch alte alleeartige Streuobstreihen, Knicks, Gehölzbestände und größere Brach- und Ruderalstandorte sowie den von der Hasseldieksau durchzogenen extensiv genutzten feuchten Wiesenbereich geprägt. Er wird aufgrund seines hohen ökologischen Wertes durch die enge Verzahnung der unterschiedlichen Kleinbiotope und die Lage im Grünzug von der Kleingartenanlage am Kronshagener Weg über das Hasseldieksdammer Gehege und das Hofholz zum Domänental bei Kronshagen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Gefahren unter Schutz gestellt.

Diese Unterschutzstellung dient der Erhaltung und der planvollen Entwicklung der "Alten Stadtgärtnerei Kollhorst und ihrer Umgebung" als Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, als Bienenweide, Schmetterlingsbiotop und Laichgewässer für Amphibien.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen oder führen können.

Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen,
3. Einfriedigungen zu errichten,
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
6. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
7. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung
8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
12. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern oder abzulagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,
13. die Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen, zu ändern, zu beschädigen oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb oder Ballon oder lenkbare Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder motorsportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
15. feste, fahrbare oder fliegende Verkaufsstände aufzustellen oder zu errichten oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
16. Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen ist die zur Kennzeichnung und Erläuterung des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendige Beschilderung,
17. das Grünland umzubrechen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zum § 4 (1) und (2) dieser Verordnung stehen, so kann die

Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie bei Inkrafttreten der Verordnung vorlag,
2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die Durchführung von Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind,
5. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.

§ 6 Ausnahmen

Die Untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 3-6, 10, 13 und 16 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch den Schutzzweck nicht beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können.

§ 7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

(2) Zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles wird angestrebt,

1. das lückige Knicknetz zu ergänzen,
2. vorhandene Knicks im Abstand von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen
3. die vorhandenen Teiche zu sichern und durch biotopgestaltende Maßnahmen auch langfristig als wertvolle Lebensräume zu erhalten,
4. die Hasseldieksau und den Quellbereich zu sichern und aus Naturschutzgesichtspunkten zu renaturieren,
5. die z. Z. vorhandene Deponie für Gartenabfälle auf den Brach- und Ruderalflächen aufzulösen und die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen,
6. die vorhandenen Bestände der Herkulesstaude langfristig einzudämmen,
7. die vorhandenen Einfriedigungen zu ergänzen und durch Anpflanzen standortgerechter einheimischer Gehölze landschaftsgerecht einzubinden,
8. das vorhandene Wegenetz zurückzubauen,

9. langfristig in einem des im Nahbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles bereits vorhandenes Gebäude ein Naturschutzzentrum einzurichten und den Schutzbereich zu Lehrzwecken Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zur Erreichung des Entwicklungszieles die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

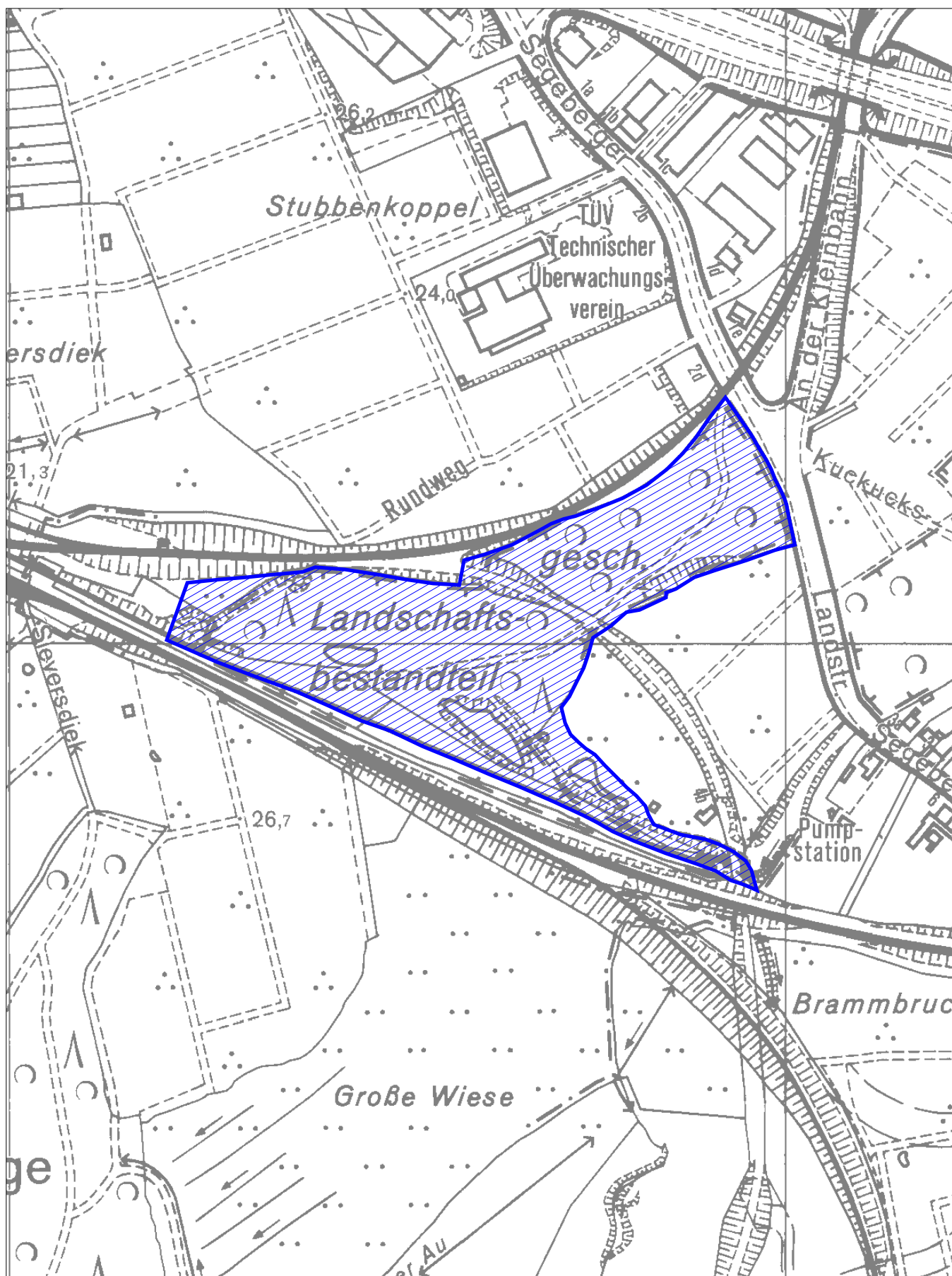
§ 9 Inkrafttreten

Dies Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Juli 1992

Der Oberbürgermeister.
i. V.
gez. H. Möllenhoff

GLB Biotopflächen zwischen Segeberger Landstraße



Stadtverordnung

über die geschützten Landschaftsbestandteile "Biotopflächen zwischen Segeberger Landstraße, der Bahnlinie Kiel-Lübeck und der Kleinbahnlinie Kiel-Schönberg" Vom 01.12.1994

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. S. 215 ff.) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in § 2 bezeichneten Objekte werden in dem dort bezeichneten Bereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit der Bezeichnung „Biotopflächen zwischen Segeberger Landstraße, der Bahnlinie Kiel-Lübeck und der Kleinbahnlinie Kiel-Schönberg“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile bei der unteren Naturschutzbehörde geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist ca. 4,5 ha groß und umfaßt folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Gaarden:

- a) das Flurstück 25/5
- b) das Flurstück 30/9
- c) das Flurstück 30/14
- d) das Flurstück 197/25
- e) das Flurstück 36/2, teilweise
- f) das Flurstück 25/6, teilweise
- g) das Flurstück 30/13, teilweise
- h) das Flurstück 155/25, teilweise
- i) das Flurstück 168/35, teilweise und
- j) das Flurstück 87/30, teilweise.

Er ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt und verläuft an der Außenlinie der Eingrenzung. Die Ausfertigung der Karte ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, Sophienblatt 100, 24114 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

(2) Geschützt sind die im Geltungsbereich der Verordnung vorhandenen Kleingewässer mit ihren Verlandungszonen und Uferstrandstreifen, die Gehölzbestände mit hohem Totholzanteil sowie die beiden Trockenstandorte, und zwar der im Gleisdreieck der beiden Bahnlinien liegende südlich exponierte Hang des Halbtrockenrasens und die Brachfläche an der Bahnlinie Kiel-Lübeck.

§ 3 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der Landschaftsbestandteile dient der Erhaltung der Biotopflächen im Bereich Segeberger Landstraße, der Bahnlinie Kiel-Lübeck und der Kleinbahnlinie Kiel-Schönberg, die aus Gehölzbeständen mit hohem Totholzanteil, einer Bruchwaldfläche, verschiedenen Kleingewässern und verschiedenen Trockenstandorten besteht.

Aufgrund des hohen ökologischen Wertes durch das Nebeneinander der vielfältigen Biotopstrukturen, einer artenreichen Flora sowie der Lage im Grünzug von den Kleingartenanlagen am Ostring und am Kronsburger Gehege über den Kuckucksberg, den Langsee zum Naturschutzgebiet Tröndelsee dient die Unterschutzstellung der Erhaltung von Biotopverbundstrukturen, der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter. Sie erfolgt ferner aufgrund der Bedeutung der Landschaftsbestandteile als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen oder führen können.

Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. bauliche Anlagen oder Einfriedigungen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen und ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch den Einsatz chemischer Stoffe, die Vornahme mechanischer Maßnahmen oder die Einbringung organischer oder anorganischer Stoffe,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile der geschützten Landschaftsbestandteile zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
8. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern oder abzulagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen,
9. die Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen, zu ändern, zu beschädigen oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
10. feste, fahrbare oder fliegende Verkaufsstände aufzustellen oder zu errichten oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,

11. Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen ist die zur Kennzeichnung und Erläuterung der geschützten Landschaftsbestandteile notwendige Beschilderung,

12. den vorhandenen Weg zu verlassen. Der Weg ist in der Abgrenzungskarte durch eine doppelt gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die Durchführung von Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen sind,
4. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 7 a, 8, 9 und 9 a des Landesnaturschutzgesetzes zu treffenden Entscheidungen.
5. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.

(2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 2 - 4, 6, 9, 11 und 12 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch den Schutzzweck nicht beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können.

§ 7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.

Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

(2) Zur Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile wird angestrebt,

1. die Kleingewässer durch biotopgestaltende Maßnahmen auch langfristig als wertvolle Lebensräume zu erhalten,
2. die Halbtrockenrasenfläche sowie die Brachflächen an der Bahnlinie Kiel-Lübeck durch regelmäßige Mahd zu pflegen,

3. die Gehölzbestände nach folgenden Grundsätzen naturnah zu pflegen:
 - Förderung von ungleichaltrigen, mehrstufigen Laubbaumbeständen
 - Naturverjüngung
 - Dauerbestockung und Verzicht auf Kahlschlag
 - Förderung von Alt- und Totholz sowie
 - Verzicht auf Herbizide und Biozide.
4. den vorhandenen Weg als Wanderweg aus Gründen des Biotopschutzes aufzulösen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zur Erreichung des Entwicklungszieles die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §.57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

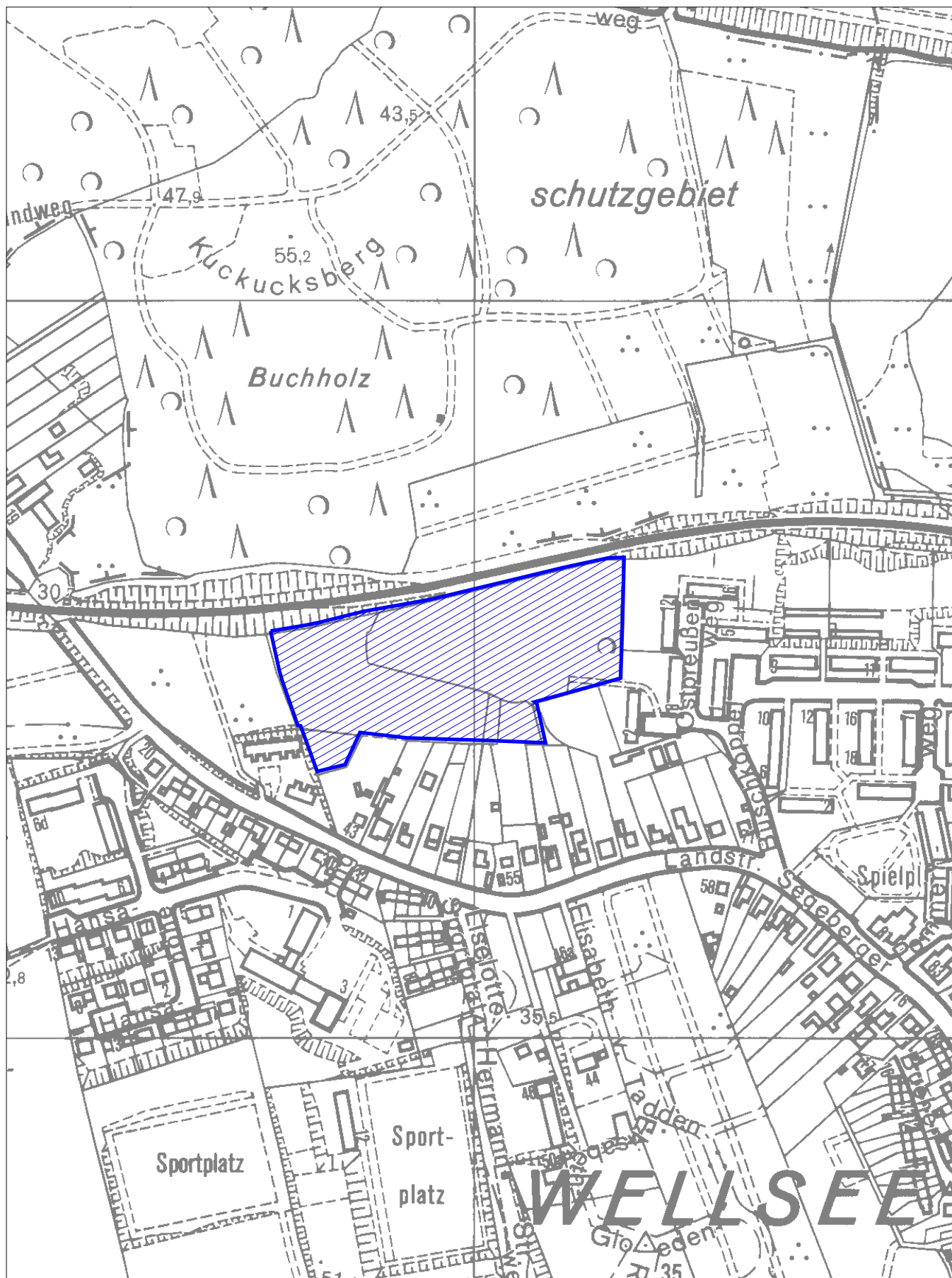
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1994

Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Kelling

GLB Biotopflächen zw. Kuckucksberg und Segeberger Landstraße



**Stadtverordnung
über die geschützten Landschaftsbestandteile
"Biotopflächen zwischen Kuckucksberg und Segeberger Landstraße"
Vom 31.05.2001**

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215 ff.) wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Objekte werden in dem dort bezeichneten Bereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit der Bezeichnung "Biotopflächen zwischen Kuckucksberg und Segeberger Landstraße" im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile bei der unteren Naturschutzbehörde geführt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist ca. 2,1 ha groß. Er liegt zwischen der Bahnlinie Kiel-Lübeck, den bebauten und bebaubaren Grundstücken an den Straßen Ostpreußenweg und Segeberger Landstraße sowie der Kleingartenanlage Dubenhorst und umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Wellsee:

Das Flurstück 24/6,
das Flurstück 24/10,
das Flurstück 28/2,
das Flurstück 325/25 und
das Flurstück 25/31.

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1.000 schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze verläuft an der Außenkante der Abgrenzungslinie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, Sophienblatt 100, 24114 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

(2) Geschützt sind die im Geltungsbereich der Verordnung vorhandenen Obstbäume, der Gehölzbestand, der Bruchwald, die Trockenrasenfläche sowie der Knick.

**§ 3
Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung der Landschaftsbestandteile dient der Erhaltung und der planvollen Entwicklung von verwildertem Gartenland, das sich zu einem vielfältig strukturierten, artenreichen, naturnahen Biotopkomplex entwickelt hat, bestehend aus einem Gehölzbestand, einer Bruchwaldfläche, einer Obstbaumbrache, einer Trockenrasenfläche und einem Knick.

Vor dem Hintergrund eines hohen ökologischen Wertes durch die enge Verzahnung der vielfältigen Kleinbiotope untereinander und mit dem Landschaftsschutzgebiet „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“ dient die Unterschutzstellung der Ergänzung von Biotopverbundstrukturen, der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter. Sie erfolgt ferner aufgrund der Bedeutung der Landschaftsbestandteile als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihren Ökosystemen, als Bienenweide sowie als Brut- und Nistplätze für viele Vogelarten.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen oder führen können.

Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. bauliche Anlagen oder Einfriedigungen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen und ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Räumungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch den Einsatz chemischer Stoffe, die Vornahme mechanischer Maßnahmen oder die Einbringung organischer oder anorganischer Stoffe,
5. Wald umzuwandeln oder auf anderen Flächen Nutzungen aufzunehmen,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
8. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern oder abzulagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
2. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen;
4. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 7 a, 8, 9 und 9 a Landesnaturschutzgesetz zu treffenden Entscheidungen,
5. das Betreten des Schutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Beauftragte sowie durch Personen, die von der unteren Naturschutzbehörde dazu ermächtigt worden sind.

(2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6
Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

§ 7
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

(2) Zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles wird angestrebt,

1. die Obstbäume durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen langfristig zu sichern,
2. die Gehölzbestände der Waldfläche naturnah zu pflegen und zu entwickeln, wobei Nadelbäume im dichten Gehölzbestand zu entfernen sind,
3. die offenen Bereiche zu erhalten,
4. den vorhandenen Knick zu erhalten und zu pflegen sowie
5. langfristig den Schutzbereich zu Lehrzwecken Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zur Erreichung des Entwicklungszieles die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel,

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
- untere Naturschutzbehörde -

gez. Gansel

Naturdenkmale

„Verwandtschaft“ mit dem Denkmalschutz

Hier handelt es sich um einen besonderen Schutz, der eine gewisse „Verwandtschaft“ mit dem Denkmalschutz aufweist. Es geht darum, Einzelschöpfungen der Natur

Schutzzweck

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter Schutz zu stellen.

Der Schutz bezieht sich also in der Regel auf ein konkretes Objekt, wobei in einer Verordnung auch Verbote von Störungen der im Bereich des Naturdenkmals wildlebenden Pflanzen und Tiere ausgesprochen werden können.

In der Landeshauptstadt Kiel wurden 1992 durch Verordnung 117 Naturdenkmale unter Schutz gestellt. Hierbei handelt es sich weitgehend um einzelne Bäume bzw. Baumgruppen oder auch Alleen.

Seit dem Jahr 2017 umfasst der Schutz 113 Naturdenkmale, davon 108 Naturdenkmale mit insgesamt 633 Bäumen sowie 5 weitere Naturdenkmale (2 Findlinge, 2 Redder, 1 flächenhaftes Naturdenkmal).

Rechtsgrundlage

§ 28 Bundesnaturschutzgesetz und § 17 Landesnaturschutzgesetz

Lesefassung

**Stadtverordnung
zum Schutze von Naturdenkmalen
in der Landeshauptstadt Kiel vom 02. Januar 1992
zuletzt geändert durch die Stadtverordnung vom 02. August 2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), i. V. m. §§ 17, 19, 59 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Vorlage in der Ratsversammlung gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218) verordnet:

**§ 1
Naturdenkmale**

- (1) Die in der als Anlage zu dieser Verordnung genannten Einzelschöpfungen der Natur und ihre mitgeschützte Umgebung werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Die Naturdenkmale und ihre mitgeschützte Umgebung sind in Abgrenzungskarten eingetragen, die beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als Untere Naturschutzbehörde eingesehen werden können. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind mit der jeweiligen laufenden Nummer gekennzeichnet, die das verzeichnete Naturdenkmal in der Anlage zu dieser Stadtverordnung führt.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Die Einzelschöpfungen der Natur werden aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmale ausgewiesen.
- (2) Die Naturdenkmale und ihre geschützte Umgebung sollen durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und verbessert werden.

**§ 3
Verbote**

- (1) Es sind die Beseitigung der Naturdenkmale oder alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen können, verboten. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen auf die Naturdenkmale einwirken können.
- (2) Insbesondere ist es verboten, bei Bäumen im Bereich der Kronentraufen und bei flächenhaften Naturdenkmalen auf dem Flurstück innerhalb des in den Abgrenzungskarten gekennzeichneten Bereiches
1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Aufschüttungen sowie Verdichtungen oder Befestigungen in der Umgebung der Naturdenkmale vorzunehmen, Klärschlamm oder sonstige Stoffe

- anorganischer oder organischer Zusammensetzungen einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
2. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den pH-Wert des Bodens erheblich oder nachhaltig zu ändern; ausgenommen sind die Kronentraufbereiche, die bisher ackerbaulich genutzt werden;
 3. chemische Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden; ausgenommen sind die Kronentraufbereiche, die bisher ackerbaulich genutzt wurden;
 4. Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten;
 5. sonstige bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, oder sonstige Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG vorzunehmen;
 6. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
 7. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 8. die geschützte Umgebung der Naturdenkmale mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 9. Feuer zu machen;
 10. die Nutzungsart zu ändern;
 11. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art wie Blüten, Früchte oder Äste zu entnehmen oder einzubringen;
 12. Knicks ohne Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf den Stock zu setzen;
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung der Naturdenkmale und der öffentlichen Wege.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Nicht zulässig ist der Umbruch von Grünland und der Zwischenumbruch zur Verbesserung der Grasnarbe;
2. das Befahren der vorhandenen Wege unter Bäumen und zwischen Knicks durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten oder sonstige Berechtigte, sofern hierdurch keine mittel- oder unmittelbaren Schäden entstehen;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege oder Entwicklung der Naturdenkmale, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr abgestimmt werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG durchzuführen. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 6
Verpflichtungen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind gemäß § 65 BNatSchG i.V.m. § 48 LNatSchG verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 BNatSchG Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Naturdenkmal-Verordnung nach § 17 Abs. 1 LNatSchG zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Inkrafttreten

Nach ihrem § 8 ist in Kraft getreten die Stadtverordnung zum Schutze von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Kiel vom 02.01.1992 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Kieler Nachrichten vom 09.01.1992 und gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten sind mit Zustimmung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 20.11.1990 die nachfolgenden Verordnungen außer Kraft getreten

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Kiel vom 10. Mai 1938 - Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 163;
- Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Kiel vom 13. Oktober 1970 - Kieler Nachrichten, Nr. 253, S. 14, und Amtlicher Anzeiger Schleswig-Holstein, Nr. 43, vom 26. Oktober 1970;
- Stadtverordnung zur Unterschutzstellung des alten Botanischen Gartens vom 12. Dezember 1978 Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1978 S. 5.

Nach ihrem Artikel III ist in Kraft getreten die Stadtverordnung vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutze von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Kiel vom 02.01.1992 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Kieler Nachrichten vom 3. Juli 2003.

Nach ihrem Artikel III ist die Stadtverordnung vom 02. August 2017 zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutze von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Kiel vom 2. Januar 1992 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.10.2017 durch Bereitstellung im Internet nach Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 18.10.2017 unter Angabe der Internetadresse.

Kiel, 02. August 2017

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Umweltschutzamt
- Untere Naturschutzbehörde -

gez.

Dr. Ulf Kämpfer

Lesefassung

Anlage zu der Stadtverordnung zum Schutze von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Kiel vom 2. Januar 1992, zuletzt geändert durch die Stadtverordnung vom 02. August 2017

Angaben über die Lage der Naturdenkmale:

Nr.	Bezeichnung	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzzwecke*
1	6 Linden	Ehrenmal Dorf Schilksee	Schilksee	1	74/14	4, 3
2	Findling (roter Granit)	Graf-Luckner-Str. 82	Seekamp	2	205	1b
3	Platane	Gut Seekamp	Seekamp	1	19/10	2, 5
4	Linde	Gut Seekamp	Seekamp	1	19/10	2, 5
5	Lindenallee aus 16 Linden	Gut Seekamp	Seekamp	1	19/10	1c, 4
6	4 Knickeichen	Seekamper Weg	Seekamp	1	95	4, 5
			Seekamp	4	11/16	
7	6 Eichen und 2 Eschen	Seekamper Weg	Seekamp	1	44/3, 47/2, 11/4	4, 5
				4	11/16, 9/4, 9/7	
8	1 Knickeiche	Hof Scheidekoppel	Seekamp	3	9	4, 3
9	Knickeiche	Hof Scheidekoppel	Seekamp	3	8/3	4, 3
10	Knickeiche	Hof Kahlenberg	Seekamp	3	20/1	4, 3
11	Lindenkreis aus 10 Linden	Dorfplatz Pries	Pries	1	33/3	1c, 4
12	Eiche	Dorfplatz Pries	Pries	1	33/3	4, 1c
13	Eiche	Friedrichsorter Str. 33	Pries	2	43/21	4, 2
14	Knickeiche	Grüffkamp 100	Pries	3	16/6	4, 2
15	Knickeiche	Fritz-Reuter-Str./ Steenberg	Pries	2	30/51	4, 3
16	Ahorn	Möhrkestr. 5	Friedrichsort	1	51/2	4, 2
17	2 Linden	An der Schanze	Friedrichsort	1	44/11	4, 1c
18	Lindenallee aus 27 Linden	Skagerrakufer	Friedrichsort	1	104/1, 103/4	1c, 4, 3
19	Eiche	Prieser Strand 21	Pries	4	99/4	4, 5
20	Eiche	Richthofenstr. 53	Holtenau	4	95/17	4, 3
21	Knickeiche	Mählsweg 32/34	Holtenau	4	87/46	4, 3
22	Platanenallee aus 108 Platanen	Kanalstraße	Holtenau	3	76/6, 71/95	1c, 3
			Holtenau	4	101/21	
23	Eibe	Kanalstr. 44	Holtenau	4	134/14	4, 2
24	Eiche	Kastanienallee/Kanalstr.	Holtenau	3	139/26	4, 5
25	Redder mit 2 Eichen und 1 Hainbuche	Feldweg zwischen Erlen- kampsee und Schneiderkamp	Suchsdorf	2	17/1, 40/1, 138/5	3, 4, 2
26	nicht mehr vorhanden					
27	27 Eichen	Projensdorfer Straße	Projensdorf	2	25/15, 22/84, 25/11, 21/21, 21/1, 25/16	1c, 3
			Projensdorf	3	20/21, 25/47	
28	Knickeiche	Eckernförder Str. 387	Kiel-F	23	303	4, 5
29	2 Linden	Holmredder 144	Kiel-E	22	31	4, 3
30	5 Eichen	Nienbrügger Weg/ Gut Schwartenbek	Suchsdorf	5	8/6	4, 5
			Schwartenbek	2	9	
31	3 Eichen	Nienbrügger Weg/ Gut Schwartenbek	Suchsdorf	5	8/6	4, 3
32	nicht mehr vorhanden					
33	Knickeiche	Gut Schwartenbek/ westlich Kellerkate	Suchsdorf	5	130/35	4, 3
34	9 Linden	Gut Schwartenbek/ entlang der ehemaligen Bahnline	Schwartenbek	1	116, 120	4, 3
35	7 Knickeichen	Gut Schwartenbek/ südlich Kellerkate	Suchsdorf	5	33/2, 33/5	4, 3
36	5 Knickeichen	Gut Schwartenbek/ Feldweg südlich Kellerkate	Suchsdorf	5	203/37	4, 3
			Schwartenbek	1	5/1	
37	2 Linden	Gaststätte Forstbaumschule	Kiel-N	22	3	3, 4, 2
38	Schwarzkiefer	Forstbaumschule	Kiel-N	22	2	4, 2
39	Lebensbaum	Forstbaumschule	Kiel-N	22	2	4, 2
40	2 Pyramideneichen	Forstbaumschule	Kiel-N	22	2	2, 4
41	Eiche	Forstbaumschule	Kiel-N	22	2	4, 5
42	Sumpfyzypresse	Forstbaumschule	Kiel-N	22	2	2, 4
43	Eiche	Diederichsenpark	Kiel-O	22	81	4, 5
44	Lebensbaum	Diederichsenpark	Kiel-O	22	81	2, 4
45	Eiche	Verbindungsweg Schließ- fenallee/Niemannsweg	Kiel-O	21	189	4, 5
46	Mammutbaum	Niemannsweg/ Forstbaumschule	Kiel-N	22	116	4, 2

* Schutzzwecke:

1a wissenschaftliche Gründe, 1b naturgeschichtliche Gründe, 1c landeskundliche Gründe, 2 Seltenheit, 3 Eigenart, 4 Schönheit, 5 Alter

47	nicht mehr vorhanden					
48	Esskastanie	Krusenkoppel	Kiel-O	21	211	4, 2
49	Linde	Krusenkoppel	Kiel-O	20	227	4, 5
50	Linden (12) "12 Apostel"	Krusenkoppel	Kiel-O	20	227	1c, 4, 3
			Kiel-P	20	103	
51	2 Eichen	Krusenkoppel/ Karolinenweg	Kiel-O	20	227	4, 5
52	Eiche	Karolinenweg 13	Kiel-O	20	241	4, 5
53	Flügelnuss	Niemannsweg 76	Kiel-O	20	113	2, 4
54	Kastanie	Niemannsweg 76	Kiel-O	20	113	4, 5
55	Schwarzkiefer	Weserfahrt	Kiel-O	20	175	4, 2
56	Gingko	Niemannsweg 46	Kiel-O	19	390	4, 2
57	Esskastanie	Beselerallee 1	Kiel-O	19	214	4, 2
58	Platane	Beselerallee 1a	Kiel-O	19	215	4, 2
59	nicht mehr vorhanden					
60	Lebensbaum	Waitzstraße 4	Kiel-N	19	75	4, 3
61	4 Buchen und 1 Trauerbuche	Martiuspark	Kiel-O	19	412	4, 3
62	Eiche	Kiellinie	Kiel-P	19	30	4, 5
63	Schwarznuss	Düsternbrooker Weg 31	Kiel-O	19	345	4, 2
64	Alter Botanischer Garten	Düsternbrooker Weg	Kiel-O	18	114	1a, 1c
65	2 Kastanien	Schloßgarten	Kiel-O	17	25	4, 5
66	Eiche	Prinzengarten	Kiel-N	17	896	3
67	nicht mehr vorhanden					
68	Ahorn	Ratsdienergarten	Kiel-N	17	849	4, 2
69	nicht mehr vorhanden					
70	3 Linden	Grünanlage am Hiroshimapark	Kiel-M	17	330	4, 3
71	nicht mehr vorhanden					
72	Platane	Ziegelteich	Kiel-M	16	902	4, 2, 1c
73	2 Pappeln	Moorteichwiese	Kiel-L	14	181	4, 3
74	„Felsenhalle“, 1 Eibe	Felsenhalle	Kiel-L	14	336	4, 3, 1c
75	2 Trauerbuchen	Südfriedhof	Kiel-K	14	98	4, 3, 2
76	Eiche	Heidenberger Weg	Mettenhof	4	96/6	4, 3
77	3 Eichen	Gewerbegebiet Wittland, Daimlerstraße	Hasseldieksdamm	1	29/2, 39/17	4, 3
78	3 Eichen	Schule am Göteborgring und Gotlandwinkel 2	Mettenhof	4	81/6, 85/33, 117/130	4, 3
79	Redder	Aubrook	Hassee	1	90/2	3, 2
80	Friedenseiche	Martenshof	Hasseldieksdamm	3	586	4, 1c
81	Eiche	Hedenholz 16	Hassee	1	51/2	4, 5
82	Friedenseiche	Uhlenkrog/ Hasseer Straße	Hassee	4	63/3	4, 1c
83	Eiche	Krusenrotter Weg 49	Gaarden	2	19/36	4, 5
84	Doppelkastanie	Krusenrotter Weg 41	Gaarden	2	10/1	4, 3
85	3 Eichen	Klostergarten	Gaarden	2	14/14	4, 5
86	Eiche	Theodor-Heuss-Ring/ Lübscher Baum	Gaarden	2	22/6	4, 3
87	nicht mehr vorhanden					
88	2 Linden	RendsburgerLandstr. 370	Russee	4	2/8	4, 5
89	Friedenseiche	Rendsburger Landstr. 371,373,375	Russee	4	82/6	4, 1c
90	Eiche	Rendsburger Landstr./ Seekoppelweg	Hassee	3	122/76	4, 3
91	16 Eichen	Wald an der Kuhfurtsau	Hammer	1	55/8	4, 5
92	nicht mehr vorhanden					
93	nicht mehr vorhanden					
94	Knickbuche	Speckenbeker Weg 99	Hammer	2	33/10	4, 3
95	Knickeiche	Speckenbeker Weg 62	Hammer	2	3/53	4, 3
96	Knickbuche	Speckenbeker Weg/ Damaschkeweg	Hammer	2	33/10	4, 3
97	nicht mehr vorhanden					
98	8 Buchen	Speckenbeker Weg	Hammer	2	34/1, 33/10	4, 3
99	Eibe	Hamburger Chaussee 349	Hammer	2	37/3	4, 3
100	nicht mehr vorhanden					
101	15 Eichen	Werkstatt am Drachensee Meimersdorfer Weg	Gaarden	1	22/16, 22/19, 171/54, 565/11, 645/23, 53/4, 53/5, 8/94	4, 3, 2
102	Knickeiche	Hamburger Chaussee 285	Gaarden	1	37/8	4, 5
103	Knickeiche	am Weg zum Hof Petersburg	Gaarden	1	565/11	4, 5
104	nicht mehr vorhanden					
105	Eichengruppe Marderhof aus 25 Eichen	Hof Petersburg	Gaarden	1	22/22, 22/23	4, 2, 3

* Schutzzwecke:

1a wissenschaftliche Gründe, 1b naturgeschichtliche Gründe, 1c landeskundliche Gründe, 2 Seltenheit, 3 Eigenart, 4 Schönheit, 5 Alter

106	„Hofanlage“ Vieburg Lindenallee aus 62 Linden, dreistämmige Platane, Friedenseiche und Linde	im Vieburger Gehölz	Gaarden	2	62, 63, 56/2	1c, 2, 3, 4
107	Dorfplatzanlage mit 87 Linden	Meimersdorf	Meimersdorf	6	40/7	4, 3, 2
108	6 Eichen	nördlich der Würbek	Meimersdorf	8	31/6	4
109	Lindenallee aus 20 Linden	Friedhof Meimersdorf	Meimersdorf	3	47/5, 25/1	4, 3
110	Friedenseiche	Moorsee Steindamm	Moorsee	3	24/2	1c, 4
111	4 Linden	Rönne, Am Teich 1	Rönne	2	23/6	4, 3
112	Eiche	Segeberger Landstr. 19	Wellsee	2	21/4	4, 5
113	6 Linden	Segeberger Landstr. 119	Wellsee	2	48/13	4, 3
114	Friedenseiche	Dorf Elmschenhagen	Kiel-S	10	354	1c
115	Friedenseiche	Friedenstraße	Ellerbek	1	657	1c, 3
116	Friedenseiche	Grünanlage	Wellingdorf	2	56/15	1c, 3
117	33 Eichen	Schönberger Straße Oppendorfer Weg	Oppendorf	1	34/15, 1/19, 234/15, 236/1, 1/286, 7/102, 7/126, 105/7	3, 1c
118	Blutbuche	Hauptstr./ Werner- Siemens-Str.	Friedrichsort	1	79/2	4, 3
119	Findling „Karl-Gripp-Stein“	Grot Steenbusch	Moorsee	1	56/13	2, 1b
120	Buche	Eckernförder Str. 462	Suchsdorf	1	28/30	4
121	Buche	Schönkirchener Str. 105	Diedrichsdorf	3	331/19	4
122	Buche	Rönner Weg 62	Kiel-U	7	289	3
123	Eiche	Schilkseer Str. 94	Schilksee	2	42/18	4
124	3 Eichen	Partenkirchener Straße	Kiel-W	7	81	4
125	Buche	Hohenbergstr. 13	Kiel-O	19	139	3, 4
126	Buche	Beselerallee 1	Kiel-O	19	214	3, 4

Kiel, 02. August 2017

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Umweltschutzamt
- Untere Naturschutzbehörde -

gez.

Dr. Ulf Kämpfer

* Schutzzwecke:

1a wissenschaftliche Gründe, 1b naturgeschichtliche Gründe, 1c landeskundliche Gründe, 2 Seltenheit, 3 Eigenart, 4 Schönheit, 5 Alter

Satzung der Landeshauptstadt Kiel über den Beirat und die/den Beauftragte/Beauftragten für Naturschutz

Aufgrund des § 54 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 136) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 271) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zusammensetzung

Der Beirat nach § 54 LNatSchG setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben von der unteren Naturschutzbehörde berufenen ökologischen Sachverständigen zusammen. In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht.

§ 2 Aufgaben des Beirates und seiner/seines Vorsitzenden

(1) Der Beirat hat die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und zu beraten. Er kann Maßnahmen des Naturschutzes anregen und ist auf Verlangen zu hören; er ist in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereine beteiligt werden. Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes in der Öffentlichkeit unterstützen.

2) Die/Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates oder seine Vertreterin/sein Vertreter soll insbesondere in den fachlich betroffenen städtischen Ausschüssen ihre/seine Funktion als Bindeglied und Mittler zwischen der Behörde und der Öffentlichkeit wahrnehmen.

§ 3 Amtsdauer und Berufung

(1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates berufen. Die nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 59 LNatSchG anerkannten Naturschutzvereine und der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein können Vorschläge unterbreiten.

§ 4 Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

(1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuschcheiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.

(2) Mitglieder können nach § 98 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) aus dem Beirat abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, ist von der unteren Naturschutzbehörde ein neues Mitglied nach den §§ 1 und 2 für die restliche Amtsdauer des Beirates zu berufen.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und auf die nach den §§ 95 und 96 LVwG für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber einmal im halben Jahr einberufen.

(2) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag aus seiner Mitte die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Die Naturschutzbehörde entsendet zu den Sitzungen des Beirates eine Vertreterin oder einen Vertreter. Sie hat jederzeit das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und kann Vertreterinnen oder Vertreter anderer städtischer Behörden und Dienststellen zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn es der Beratungsstand erfordert oder die oder der Vorsitzende darum nachsucht. Die städtischen Behördenvertreter/innen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies mit ihren dienstlichen Belangen vereinbar ist und können auf Antrag das Wort ergreifen.

(6) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

(7) Die/Der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied oder die untere Naturschutzbehörde dies verlangt.

(8) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift nach § 105 LVwG anzufertigen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Für Wahlen durch den Beirat gilt § 104 LVwG.

§ 7 Vorsitz

(1) Die/Der Vorsitzende des Beirates wird aus seiner Mitte gewählt. Sie/Er wird von der unteren Naturschutzbehörde zur Kreisbeauftragten oder zum Kreisbeauftragten für Naturschutz bestellt.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden. Dieser/Diese vertritt auch die Kreisbeauftragte oder den Kreisbeauftragten für Naturschutz.

(3) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall führt ihr/sein Vertreter oder ihre/seine Vertreterin den Vorsitz.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

§ 8 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 eine Entschädigung.

(2) Die Regelungen im § 15 (Entschädigungen) Abs. 10 und 15 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Übergangsvorschrift

Die Amtsdauer der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten Beiratsmitglieder endet mit dem Ablauf des 31.12.2008.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25.10.2008
Die
Um

Siegel

Landeshauptstadt Kiel
Oberbürgermeisterin
weltschutzamt
Untere Naturschutzbehörde

Gez. Angelika Volquartz

Zuständigkeit und Kontakt

Ansprechpartner*innen

Für Fragen in konkreten Fällen stehen die folgenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung:

Besuchsadresse:

Umweltschutzamt
Holstenstraße 108
24103 Kiel
2. OG

Bezirk Nord-West:

Petra Harmeling
Zimmer 225
☎ 0431/ 901-3760

Sabine Leibnitz
Zimmer 226
☎ 0431/ 901-3711

e-✉ naturschutz@kiel.de

Bezirk Süd-Ost:

Karen Brederock
Zimmer 223
☎ 0431/ 901-3777

Kai Rösick
Zimmer 222
☎ 0431/ 901-3710

e-✉ naturschutz@kiel.de

Baumschutz:

NN
Zimmer 220
☎ 0431/ 901-3834

e-✉ baumschutz@kiel.de

Arten- und Biotopschutz:

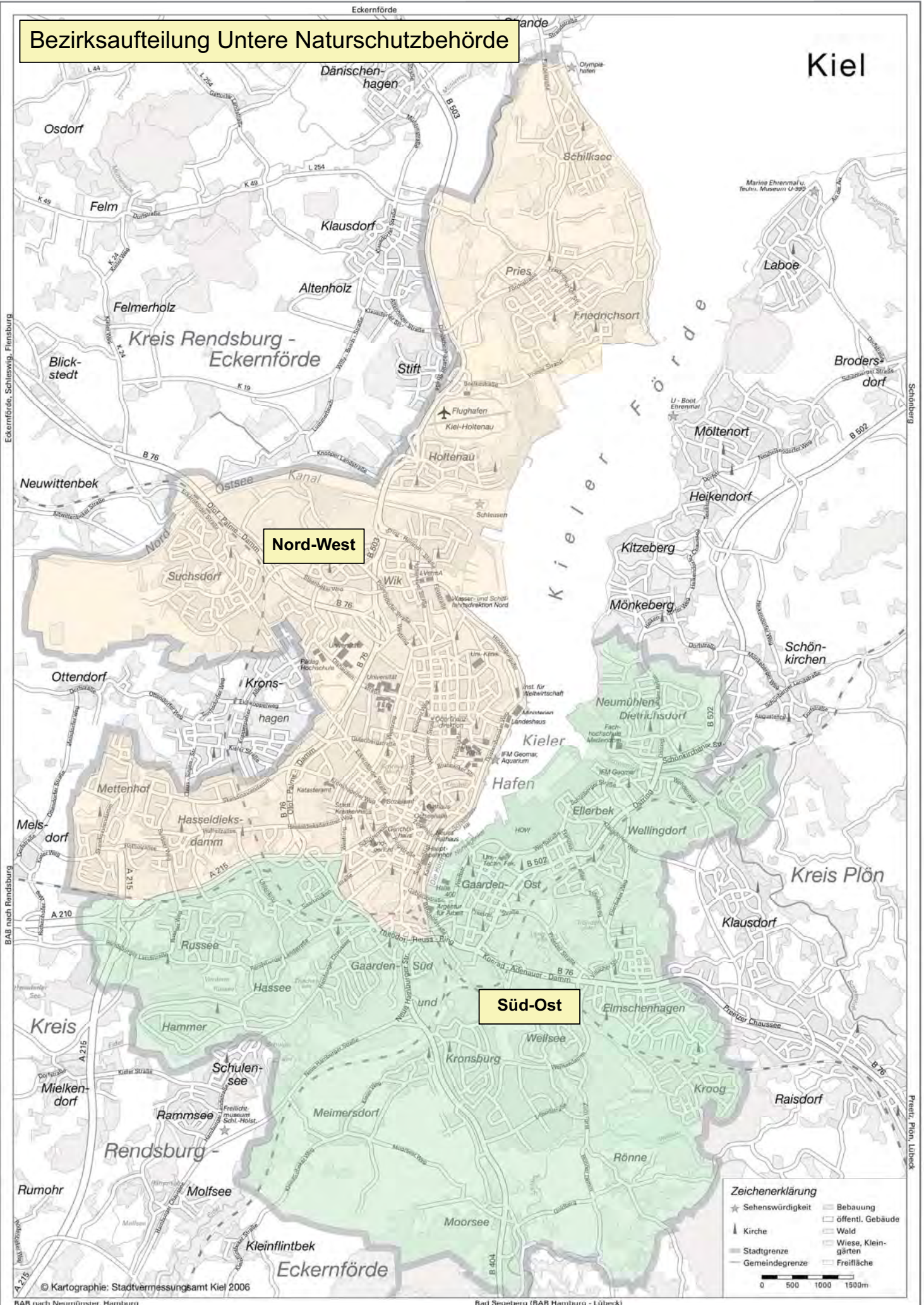
Sabine Kalder
Zimmer 219
☎ 0431/ 901-3740

e-✉ sabine.kalder@kiel.de

Eine Übersicht über die Bezirksaufteilung [finden Sie hier](#)

Bezirksaufteilung Untere Naturschutzbehörde

Kiel



Nord-West

Süd-Ost

Zeichenerklärung

★ Sehenswürdigkeit	▨ Bebauung
⛪ Kirche	▨ öffentl. Gebäude
— Stadtgrenze	▨ Wald
— Gemeindegrenze	▨ Wiese, Kleingärten
	▨ Freifläche

0 500 1000 1500m

Impressum

Herausgeberin:



Landeshauptstadt Kiel

Umweltschutzamt
Holstenstraße 108
24103 Kiel
e-✉ umweltschutzamt@kiel.de
Fax 0431/ 901-63780

Inhalt:

Untere Naturschutzbehörde/Arten- und Biotopschutz
☎ 0431/ 901-3782
e-✉ naturschutz@kiel.de

Technik + Layout:

Umweltplanung, -koordinierung, Immissionsschutz, Umweltinformation
Ulrich Eipl
Zimmer 234
☎ 0431/ 901-3785
e-✉ ulrich.eipl@kiel.de

Hinweis

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet.